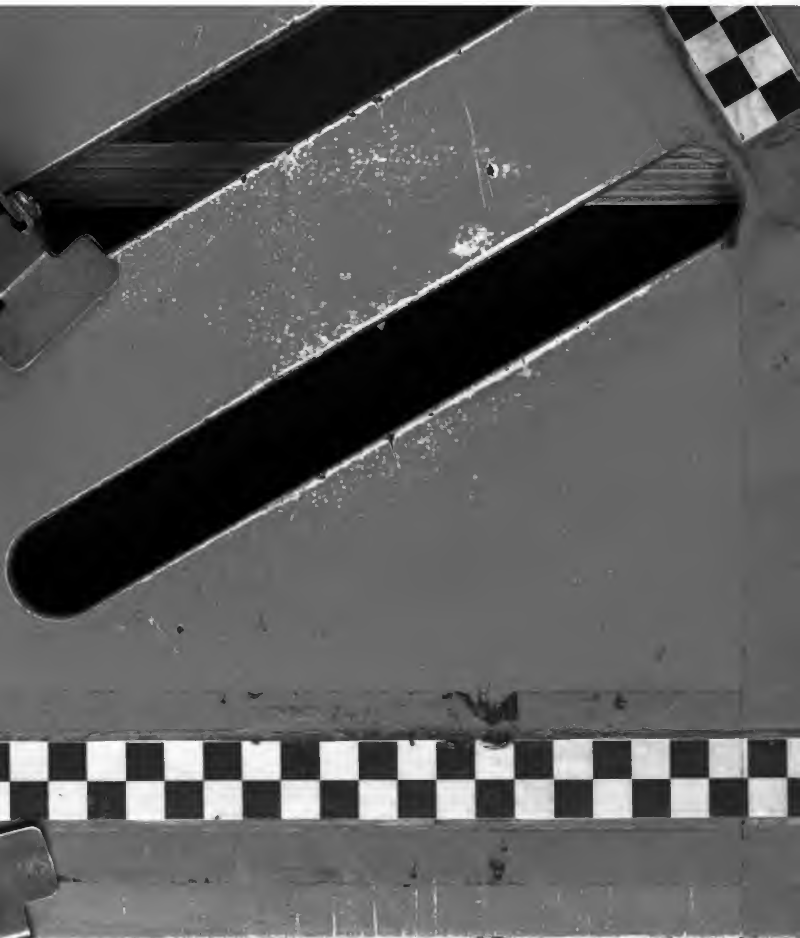
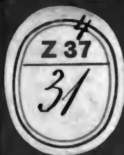
AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1861

Erfurt (Regierungsbezirk)









Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1861.





furt,

h'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

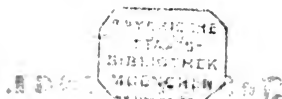
Erfurt.

Jahrgang 1861.



Erfurt,

gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 5ten Januar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(1.) Das zu Berlin am 28sten d. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 5293 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf; vom 19ten November 1860. Nro. 5294 den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7ten Mai 1855, vom 26sten November 1860.

Erfurt, den 31sten December 1860.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. 2534.

(2.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858 und 26sten Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1ten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1ten December 1859. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Vorsitzender und Stellvertreter der Provinzial-Hülfskasse für das Jahr 1861. 5617. O. P.

(3.) In Gemäßheit des §. 29 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1861 der Herr Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction gedachter Hülfskasse und der Herr Regierungsrath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 28sten December 1860. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Ausübung des Musiker-Gewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts. 2855. A. 1. B. 1.

(4.) Aus Veranlassung der Ministerial-Rescripte vom 18ten Mai und 1sten August d. J. (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung Nro. 7—171 und Nro. 8—208—:) wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten Juli 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Musiker, welche nach §. 22 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, den Gewerbebetrieb bei der Kommunal-Behörde ihres Wohnorts angemeldet haben, zur Ausübung ihres Gewerbes außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts im zweimeiligen Umkreise desselben, selbst wenn sie nur auf vorherige Bestellung Musik machen wollen, hierzu eines polizeilichen Legitimations-Scheines bedürfen. Zum Musikmachen in einer größeren Entfernung vom Wohnorte ist stets ein steuerpflichtiger Gewerbeschein erforderlich. Erfurt, den 21sten Dezember 1860.

Bekanntmachung.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise. 2368 IV.

(5.) Mit Bezug auf die Publikanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28 des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro. 37 desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von 1860 bis dahin 1861 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis: der Marktpreis von Nordhausen .	2	13	5	1	27	7	1	13	5	—	25	5
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen; der Marktpreis von Mühlhausen	2	15	6	2	—	7	1	12	10	—	24	—
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a.)	2	13	5	1	27	7	1	13	5	—	25	5
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee: der Marktpreis von Erfurt	2	16	9	1	29	11	1	13	6	—	25	7
b. für den Kreis Langensalza: der Marktpreis von Langensalza	2	15	—	1	29	10	1	13	—	—	24	11
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen . .	2	27	2	2	9	—	1	22	1	—	29	2

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet. — Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 27sten December 1860. Königl. General-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(6.) Bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse sind der bisherige Buchhalter Schultze zum Kassirer, der bisherige Kassen-Assistent Schaffeld zum Buchhalter und der seither als Hülfsarbeiter im Sekretariate der hiesigen Königl. Regierung beschäftigte ehemalige Feldwebel Martini zum etatsmäßigen Assistenten ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mötzlich mit Untermaschwitz und Braschwitz in der 2ten Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Egeln, Friedrich August Theodor Güssow, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Egeln ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Tennstedt, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pastor in Henschleben, Ernst Friedrich Fleischhauer, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Henschleben ist Privatpatronats.

Die neu errichtete katholische Pfarrstelle zu Kefferhausen, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Mackenrode, Johann Ernst Löffler, verliehen worden.

Dem Förster Berg zu Königshof ist die Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Kirchworbis in der Oberförsterei Worbis vom 1ten Januar 1861 ab übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 12ten Januar **1861.**

Ministerielle Bekanntmachung.

Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

(7.) Unter Bezugnahme auf die in Nro. 40 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27sten December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55.) am 12ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13ten Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden

Berlin, den 6ten Januar 1861.

Der Minister des Innern: Graf von Schwerin.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Bewerbung um die katholische Pfarrstelle zu Kella, im Regierungsbezirk Erfurt. Nro. 20. O. P.

(8.) Die katholische Pfarrstelle in Kella, im Regierungs-Bezirk Erfurt, ist schon seit mehreren Jahren durch Versetzung ihres früheren Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen sechs Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt einreichen.

Magdeburg, den 3ten Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: **v. Münchhausen.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Forst-Polizei-Verordnung, das Weiden des Viehes in den Forsten betreffend. 5704. A. 1.

(9.) Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks, was folgt,: §. 1. Mit 10 Sgr. bis 5 Thaler wird bestraft: der Eigenthümer des Viehes, welcher dasselbe in Forsten oder auf andern Holzgrundstücken außerhalb der Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, (§. 347. sub h des Strafgesetzbuchs) unbefugt treibt oder weidet, oder treiben, weiden oder unbeaufsichtigt umherlaufen läßt. §. 2. In gleiche Strafe verfällt: Wer berechtigt oder befugt ist, die Waldweide auf einem Forstgrundstücke auszuüben und thut dies a. in einem andern als dem dazu bestimmten Zeitraume, oder b. mit einer Viehgattung zu der er nicht berechtigt oder befugt ist, oder c. mit einer größeren Rückzahl Vieh, als er auftreiben darf, oder d. ohne das Vieh unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu stellen, oder e. beim Bestehen von Hüthungsgenossenschaften sein Vieh einzeln oder nicht in geschlossener Heerde auftreibt Als tüchtige Hirten sind Kinder unter 14 Jahren und Altersschwache in keinem Falle anzusehen.

Erfurt, den 29sten December 1860.

Schluß der niedern Jagd. 188. A. 1.

(10.) Der Schluß der niedern Jagd innerhalb unseres Bezirks erfolgt mit Ablauf des 16ten d. M. Wer vom 17ten d. M. ab in Ausübung jener Jagd betroffen wird, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thlr., im Unvermögensfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Erfurt, den 10ten Januar 1861.

Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 5885. A. 3.

(11.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850, Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungsbezirk nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte, Feldmesser aufhalten oder daselbst thätig sind In Erfurt: Rosenstengel, Behrend, in Nordhausen: Wölk, Vermessungs-Revisor, Troll, Günther, Vermessungs-Revisor, in Langensalza: Panse, Schulze, Stegemann, Leonhardt, Keiper, Vermessungs-Revisor, in Mühlhausen: Schrödter, Päpke, Bauführer, in Weißensee: Schuncke, Vermessungs-Revisor, Lohmeyer, Rothardt, Tietge, Vermessungs-Revisor, in Worbis: Brunner, Vermessungs-Revisor, Wittcke, Wagner, in Pösneck: Rust, Vermessungs-Revisor, in Heiligenstadt: Nachtigall, Neumann, Vermessungs-Revisor, Holk, Strathausen, von Haidler, in Schleusingen: Hönow, in Sondershausen: Schäfer Lauenstein. Erfurt, den 31sten December 1860.

Neues Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852. 83. A. 3.

(12.) Das in der Beilage zu gegenwärtigem Amtsblatte abgedruckte neue Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 bringen wir höherer Veranlassung zufolge auf diese Weise zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 5ten Januar 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versendung der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze. 39.

(13.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung vom Beginn des laufenden Jahres ab bei der Versendung der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze, welche noch nicht 25 Prozent Kochsalz enthalten, aber sich wegen ihres hohen Gehaltes von Kali vorzugsweise zur Verwendung für chemische Fabriken und für Landwirthe als Düngesalz eignen, jede Controle der inländischen Steuerbehörde, gleichviel ob die Sendung nach dem Inlande oder Auslande gerichtet ist, wegfällt und es nur erforderlich ist, daß in dem Frachtschein die Salze als „Abraumsalze von höchstens 25 Prozent Kochsalzgehalt" von der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurt bezeichnet werden. Der Preis dieses Abraumsalzes ist für das Jahr 1861 zu 6 Sgr. pro Centner loco Salzwerk Staßfurt. excl. Verpackung festgesetzt und sind Bestellungen an die dortige Königliche Berg- und Salinen-Inspection zu richten. Halle, den 7ten Januar 1861.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfs-Kasse einzuschießenden Gelder. 247. A. C.

(14.) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 9 des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat: die im 14ten Stücke des Erfurter Regierungs-Amtblattes publicirten Regulative vom 4ten März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1861 als gültig beizubehalten, dagegen den Zinsfuß der aus Sparkassen, sowie aus Provinzial- Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfs-Kasse zu deponirenden Gelder pro 1861 auf „Drei pro Cent" zu ermäßigen und diese Ermäßigung vom 1sten Januar fut. ab schon in Bezug auf die bereits gemachten Einlagen eintreten zu lassen, und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist. Magdeburg, den 31sten Januar 1860.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(15.) Der bisherige Oberförster Klinger zu Schleusingen ist zum Forstinspector ernannt, und ihm die durch die Pensionirung des Forstmeisters von Witzleben erledigte Forstinspector-Stelle zu Schleusingen vom 1sten Januar 1861 ab verliehen worden.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind der Regierungs-Secretair Schumann gestorben, der Sekretariats-Assistent Köhler zum Regierungs-Secretair und der bisher als Hülfsarbeiter im Sekretariate beschäftigte ehemalige Sergeant Krefeld zum Sekretariats-Assistenten ernannt.

Der Rittergutspächter Albert Peter zu Rüdigershagen ist zum Kreistaxator für den Kreis Worbis ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 2ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Januar 1861.

Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 27ten Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w. auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

II. Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Postanstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinewand, Pappe (Pappdeckel) in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der

Trauben

Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.



IV. Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10. Absatz 4.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe rc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

VI. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von

 starkem,

starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz 6 und 7 zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naptha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13 Absatz 2 ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken versehen sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des

Absenders

Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei dem im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 16. I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Die Recommandation ist nur zuläßig: 1) bei gewöhnlichen Briefen, 2) bei Sendungen unter Band, 3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein.

§. 18. I. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein der Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Declaration.

§. 19. I. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung

dung aus fremden Geldsorten oder Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendnng zur Berichtigung der Declaraiton zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Geldmittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Convert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Converts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . ."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahluugsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen (Nachnahmen.)

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten: „Vorschuß

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . .“
in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungeu mit dem Vermerke „poste restante.“

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38.)

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlnng des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßsendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede Viertel-Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absendrr nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegeu Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz 7.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts des Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind: 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt: 1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststuden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf; 2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist; 3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein: 1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden; 2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsortes darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 28. I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise

oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich: 1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe; 2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern; 3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen; 4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen; 5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18ten December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . 2 „

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.: a. für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich; b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich; c) für recommandirte Briefe; d) für Briefe mit Insinuations-Documenten; e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird; f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird; g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr, auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.: a) für Briefe und Packete über ½ Pfund; b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund; c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- 2c. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.; 2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33.) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in

dieser

dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz 1.), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtiger nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) recommandirten Sendungen (§. 17), 2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz 1.), 3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Will Jemand die im §. 30 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief,

gleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege: 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen", ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden; 2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt; 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX und XI.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbracht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declarationen und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Post-Anstalten convertirt sind.

§. 35. I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 36. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicher-

heit

heit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 37. I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist; 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist; 4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. I. Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird 1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen; 2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maaßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zuläßig.

III. Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzerer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender nahmhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absendnr durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie

baares

baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 40. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zuläßig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette

fette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

c) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz 1).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben: a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII), b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt, c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: a) bei den Post-Anstalten, oder b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienstunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b)

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind; 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen; 3) Gefangene; 4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem 1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind; 2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und 3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden: die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus   und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44. I. Das Personengeld wird berechnet: 1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und 2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Staton ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b)

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 45. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig: 1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist; 2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden im Betreff der Abreise.

§. 46. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen, aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht angenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der

er-

erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reifolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Gepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeutsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49.

Ueberfrachtporto.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende

ihr

ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.
Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

§. 55. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Courierpferd	17½	Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½	Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und andern Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, nnd zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung

debestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Wartegeld bei verspäteter Abfahrt.

XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr., auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten rc.

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- rc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber
2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

 a) für

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten ꝛc nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden, Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 56. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen		10 Sgr.
über 20 „ „ 40 „		15 „
„ 40 „ „ 60 „		20 „
„ 60 Meilen	1 Thlr.	

VI. Im

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost = ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee =, Damm=, Brücken= und Fährgeld, das Postillon=Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin = und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost = ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post=Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet: 1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden; 2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee= und Frostbahnen.

IV. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten: 1) Lehm=Chausseen bei nasser Witterung; 2) Kies= und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden; 3) Stein=Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß; 4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung

c) Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu 80 Pfund, — 1 Vache zu 80 Pfund, — 1 beweglicher Sitzkasten zu 50 Pfd.
1 Mantelsack zu 50 gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur.		Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen.		Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund,	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund	Zahl der Pferde.
Erste Gattung. Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaissen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung. Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Bastards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen: ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung. Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) In Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderungmit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der regelmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und

der

der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannug, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrüstlich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einen solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Couriren.

§. 58. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Couriren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Staionswagen verwendet,so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Resegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V.. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Courire gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 59. I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stud.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stud.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „	„ 1 „ 10 „
überhaupt . . .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungsfrist eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone

Postillone. a) Montur.

§. 60. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten 2c.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 61. I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel aus-

zu-

zufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist; wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden.

§. 62. I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Postanstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Besondere Bestimmungen.

§. 63. I. Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II. Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistungen eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommet früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX.

IX. Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1ten Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21ten December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 19ten Januar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(16.) Das zu Berlin am 31sten v. M. u. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5295 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 27sten December 1860. Nro. 5296 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80000 Thalern vom 19ten October 1860. Nro. 5297 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saal-Kreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Demnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße. Nr. 6298 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze, und Nro. 5299 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach. Erfurt, den 15ten Jannar 1861.

(17.) Das zu Berlin am 4ten d. M. ansgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 5300 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1861, betreffend die Landes-Trauer um des hochseligen Königs Majestät. Nro. 5301 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Vernichtung und Wieder-Ausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen. Nro. 5302 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw; vom 26sten November 1860. und Nro. 5303. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1860, betreffend die Aufhebnng des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen. Erfurt, den 15ten Januar 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(18.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Empfehlung einer Schrift. 7598. A. 1.

(19.) Die zu Berlin im Verlage von Theodor Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath Dr. Müller daselbst redigirte medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen wird mit höherer Genehmigung vom 1sten Januar d. J. ab den Titel: „Preußische Medicinal-Zeitung,

Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden" annehmen. Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Veränderungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten. Bei der ausgesprochenen Tendenz dieser Zeitung erscheint es dem Interesse der Medicinal-Verwaltung angemessen, derselben die möglichste Verbreitung zu verschaffen und wird solche daher höherer Veranlassung gemäß den Medicinal-Beamten und Aerzten hierdurch empfohlen.

Erfurt, den 8ten Januar 1861.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1602. B. 2.

(20.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Capitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 8ten Januar 1861.

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 31. A. 3.

(21.) Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34, abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung: „daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden," wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind. Erfurt, den 9ten Januar 1861.

Gewerbe-Ausstellung in Weimar. III. A. 3.

(22.) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist auf dem am 18ten November vorigen Jahres in Weimar abgehaltenen, zumeist aus Vertretern thüringischer Gewerbe-Vereine zusammengesetzt gewesenen „ersten thüringischen Gewerbetage" der Beschluß gefaßt worden, im Jahre 1861 in Weimar eine allgemeine thüringische Gewerbe-Ausstellung zu veranstalten. Nach den näheren Beschlüssen des Gewerbetags soll dieselbe zwar thunlichst auf dem Wege der Selbstthätigkeit der betheiligten Vereine ins Leben gerufen, jedoch auch die fördernde Unterstützung der betreffenden Regierungen dafür nachgesucht werden. Auf die desfallsigen Anträge des mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Vorstandes des Gewerbe-Vereins zu Weimar ist Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung die Genehmigung zur Abhaltung der beabsichtigten Ausstellung ertheilt, die Förderung des Unternehmens, insoweit diese mit dem ausgesprochenen Grundsatze der privaten Selbstthätigkeit vereinbar ist, zugesagt und die Vermittelung der Mitwirkung der übrigen betheiligten Regierungen übernommen werden. Es steht so nach anzunehmen, daß im Laufe dieses Jahres eine gewerbliche Ausstellung in Weimar zu dem Zwecke stattfinden wird, ein wahrhaft treues Bild des gesammten thüringischen Gewerbefleißes zu erhalten, in Betreff deren, nach dem Beschlusse des obgedachten Gewerbetags es übrigens jeder, der sich betheiligenden Gewerbevereine und Korporationen, sowie jeder Regierung überlassen bleiben soll, einen Deputirten zur Ausstellung auf eigene Kosten abzuordnen, welcher die Ausstellungs-Commission unterstützt und die eigenen Interessen vertritt. Wir bringen Obiges hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Gewerbetreibenden resp. Gewerbe-Vereine des hiesigen Regierungsbezirks zu einer entsprechenden Betheiligung bei der projectirten allgemeinen thüringischen Ausstellung mit dem Bemerken auf, daß wir die näheren Bestimmungen, welche bei diesem Unternehmen zur Anwendung kommen, sobald deren Feststellung und Mittheilung erfolgt sein wird, gleichfalls zur Kenntniß der Betheiligten bringen werden.

Erfurt, den 10ten Januar 1861.

Verbot

Verbot einer Zeitschrift. 242. A. 1.

(23.) Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie" mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5ten Januar 1861. Der Minister des Innern. gez.: Graf von Schwerin.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten Januar 1861.

Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter. 701. A. 2.

(24.) Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrergehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1860 in unserm Verwaltungsbezirk stattgefunden haben. Erfurt, den 8ten Januar 1861.

Jahr	Zahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der Einkommens-Verbesserung.			Dazu sind gewährt worden: a. aus Staatsfonds.			b. aus den unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen und Schulfonds resp. Erjesuiten-Fonds			c. aus Gemeinde- und resp. kirchlichen Mitteln.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1860	24	687	22	9	—	—	—	269	—	—	418	22	9

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes aus dem unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen- und Schulfonds bewilligt worden.

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung Rthl.	Sgr.	Pf.
2	270	—	—

Erfurt, den 8ten Januar 1861.

Bekanntmachung.

Versendung der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze.

(25.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung von Beginn des laufenden Jahres ab bei der Versendung der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze, welche noch nicht 25 Prozent Kochsalz enthalten, aber sich wegen ihres hohen Gehaltes von Kali vorzugsweise zur Verwendung für chemische Fabriken und für Landwirthe als Düngesalz eignen, jede Controlle der inländischen Steuerbehörde, gleichviel ob die Sendung nach dem Inlande oder Auslande gerichtet ist, wegfällt, und es nur erforderlich ist, daß in dem Frachtschein die Salze als „Abraumsalze von höchstens 25% Kochsalzgehalt" von der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurt bezeichnet werden. Der Preis dieses Abraumsalzes ist für das Jahr 1861 zu 6 Sgr. pro Centner loco Salzwerk Staßfurt excl. Verpackung festgesetzt und sind Bestellungen an die dortige Königliche Berg- und Salinen-Inspection zu richten. Halle, den 7. Januar 1861.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vacante Stellen.

(26.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hauterode, Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers Oelßner vacant geworden.

Durch das Ableben des Pastors Schmidt ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Großmangelsdorf, in der Diöces Sandau, vacant geworden.

Durch

Durch den Tod des Pfarrers Engelbrecht an der Kreuzkirche zu Suhl ist die von demselben verwaltete Stelle vacant geworden. Sie steht unter Königlichem Patronate.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(27.) Der Post-Expeditions-Gehilfe Völlmar in Ellrich und der Apotheker Corsepius in Schwarza, sind unter Ernennung zu Post-Expediteuren in Ellrich und Schwarza sowie der frühere Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Unteroffizier Eckardt als Briefträger bei dem Post-Amte in Sondershausen bestätigt worden. Der Post-Expediteur Strobach ist von Sömmerda nach Erfurt und Grimm von Ellrich nach Sömmerda, sowie der Wagenmeister Langbein von Suhl nach Nordhausen versetzt worden. Der Post-Expediteur Hassenstein in Schwarza ist ausgeschieden und der Post-Expediteur Bethe in Gr. Keula ist gestorben.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Karl Friedrich Wilhelm Kurtzius ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Verwaltung der Försterstelle zu Benneckenstein, Oberförsterei Königshof, übertragen worden

Der Bürgermeister D. Engelhart zu Mühlhausen ist zur Zeit von den Geschäften eines Polizei-Anwalts der Stadt Mühlhausen entbunden und an dessen Stelle der Stadt-Secretair Claes commissarisch als Polizei-Anwalt bestellt worden. In Verhinderungsfällen wird die Vertretung des Letzteren durch den damit beauftragten Polizei-Commissarius Knauth erfolgen.

Der Kasernen-Inspector von Bancels bei der Garnison-Verwaltung in Magdeburg ist auf seinen Antrag mit dem 1sten Januar cr. in den Ruhestand versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(28.) Dem Kaufmann August Lippold in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten December 1860. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(29.) Dem 2c. Oswald Voigt in Gebesee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten December 1860. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(30.) Der Posthalter Carl Morgenroth in Schleusingen ist auf sein Ansuchen als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 17ten December 1860. Königliche Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(31.) Nachdem der Kaufmann August Mangold in Sömmerda die ihm übertragen gewesenen Agentur-Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Rudolph Szén dortselbst als Agent dieser Societät von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 17ten December. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(32.) Der Kaufmann Carl Morick in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 21. December 1860. Königl. Regierung.

Patent-Ertheilung.

(33.) Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravene zu Berlin ist unter dem 4ten Dezember 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Das Register zum Regierungs-Amtsblatte für 1860, 2 Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königl. Post-Anstalten, und in Erfurt von der Regierungs-Amtsblatts-Kasse für den Preis von 4 Sgr für das Exemplar debitirt werden.)

(Hierbei eine Beilage, betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Großbritannische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 26sten Januar **1861.**

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Amortisirte Staatspapiere.

(34.) Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 9011, 23,067; Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 9323, 13,941; Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 3290; Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 14,937; Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 773, 17,589, 32,679, 63,360, 63,361, 63,362, 63,363, 63,364, 71,034, 96,158, 138,329, 156,229, 156,230, 168,765, 183,694, 202,656, 202,657, 202,659, 202,660, 211,506; Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 9870, 20,727, 20,730, 20,731, 40,904; Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 13,222, 21,516, 21,724, 23,953, 33,303, 39,899, 39,915, 51,663, 55,754, 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848. Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 16,507, 38,570, 40,775; Lit. E. à 20 Thlr.: Nr. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1854. Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 9549.

Berlin, den 4ten Januar 1861. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Regierung.

Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Tödtens und Wegfangens von Meisen. 7554. A. 1.

(35.) Auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks wie folgt: Das von uns zum Schutz der durch Vertilgung von Insecten und anderem Ungeziefer nützlichen Vogelarten in der Polizeiverordnung vom 14ten März a. pr. (Amtsblatt St. 14 Nr. 146) erlassene Verbot des Tödtens und Wegfangens der Wald- und Singvögel, so wie die Zerstörung ihrer Bruten und des Ausnehmens ihrer Nester wird in Betreff der Meisen hiermit auf die Monate September, October und November ausgedehnt. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung zieht die in gedachter Polizeiverordnung vom 14ten März angedrohten Strafen nach sich.

Erfurt, den 9ten Januar 1861.

Veränderung eines Gemeindebezirks. Nr 9480 A. 2.

(36.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14ten April 1856 durch Rescript vom 28ten November v. J. genehmigt, daß folgende Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, welches erstere zur Zeit Schenke ist, dem Erdmann Sillig,
2) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und 2 Morgen Feld, dem Erdmann Krug,
3) ein Wohnhaus mit Scheune, Grasgarten und 3 Morgen 90 Quadrat-Ruthen Feld, dem Ernst Hollmann und dessen Mutter, Wilhelmine Förster, geb. Hollmann,
4) ein Wohnhaus nebst Stallung, Scheune und einem Morgen 90 Quadrat-Ruthen Feld, dem Schuhmacher Friedrich Albert,
5) ein Morgen Feld und Wiese, früher dem Friedrich Osswald, jetzt dem Rittergutsbesitzer Ferdinand Herold und
6) zwei Morgen Feld, früher dem rc. Weltrich, jetzt ebenfalls dem Rittergutsbesitzer Herold gehörig,

mit dem Rittergutsbezirke Wöhlsdorf vereinigt werden.

Erfurt, den 13ten Januar 1861.

 Ergänzungs-

Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Mühlhausen. Nr. 367. A. 3.

(37.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten December 1859 (Nr. 6155. A 3.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1861/63 neu- resp. wiedergewählt worden sind:

1) der Stadtrath a. D. Ludwig } zu Mühlhausen,
2) " " Röttig }
3) " Kaufmann Levy Grunsfeld zu Heiligenstadt,
4) " " Christian Biermann zu Worbis.
zu Mitgliedern, sowie
5) " " Theodor Becker } zu Mühlhausen,
6) " Dr. " Gräger }
7) " Kaufmann Ohrenschall zu Heiligenstadt,
8) " " Christian Tolle in Großbodungen,
zu Stellvertretern.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 16ten Januar 1861.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule. 133. A. 3.

(38.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai d. J. einen neuen Lehrcursus beginnen. Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbstandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nr. 2220) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 18ten Januar 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschälen der Pferde auf den Beschälstationen Straußfurt, Pustleben und Gispersleben.

(39.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen Straußfurt, Pustleben und Gispersleben bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1ten Februar cr. von hier nach den genannten Stationen abgehen werden. Die Bedeckung beginnt zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler auf den Stationen.

Hauptgestüt Graditz, den 14ten Januar 1861. Königliche Gestüt-Direction.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

(40.) In dem am 19ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden: 1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %, a) zu 500 Thlr. Nro. 286. 429. 446. 745, b) zu 400 Thlr. Nro. 610., 2) von Lit. B. a 4 %, a) zu 500 Thlr. Nro. 60. 87. 760. 1374 1620. 2446. 3216. 3664. 4312., b) zu 100 Thlr. Nro. 687. 827. 1137. 1418. 1662. 2011. 2898. 3255. 4229. 4321:, c) zu 50 Thlr. Nro. 288. 439. 1263. 2219.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1861 erfolgt vom 1. Juli 1861 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstnnden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 30sten Juni 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibnngen auf, daher muß mit diesen jeder zugehörige Coupon Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuld-

ver-

verschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1sten Juli 1854 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 1211 zu 5 Thlr.,
b) vom 1sten Jauuar 1855 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thlr. und Nro. 468 zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nro. 2920 zu 10 Thlr.:
c) vom 1sten Juli 1857 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 467 zu 25 Thlr.,
d) vom 1sten Juli 1859 die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853 zu 100 Thlr.;
e) vom 1sten Januar 1860 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 643 zu 25 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nro. 1321 zu 50 Thlr.,
f) vom 1sten Juli 1860 die 4 % Schuldverschreibungen Nro. 4183 zu 100 Thlr. und Nro. 1801 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 19ten November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. 5476.

(41.) In dem am 19ten d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1860 bis ult. März 1861) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1. Littera A. à 1000 Thaler. 37 Stück, nämlich: Nro. 239. 283. 436. 584. 627. 701. 786. 852. 1355. 1448. 2141. 2222. 2349. 2742. 2785. 3065. 3132. 3299. 3467. 3603. 3862. 3997. 4128. 4588. 4675. 4837. 5226. 5367 5490. 5804. 5873. 5986. 6086. 6229 6440. 6496. 6737.

2. Littera B. à 500 Thaler. 9 Stück, nämlich: Nro. 54. 120. 606. 632. 1198. 1216 1343. 1521. 1560.

3. Littera C. à 100 Thaler. 46 Stück, nämlich: Nro. 49. 255. 434. 739. 990. 1289. 1307. 1391. 1499. 1504. 1682. 1735. 1909. 2489. 2516. 3315. 3538. 3906. 4155. 5274. 5310. 5508. 5785. 6041. 6141. 6219. 6324. 6410. 6531. 6555. 6857. 6918. 6928. 6941. 7024. 7073. 7176. 7352. 7535. 7711. 7877. 7942. 8313 8412. 8456. 8616.

4. Littera D. à 25 Thaler. 43 Stück, nämlich: Nro. 150. 168. 212. 218. 699. 722. 847. 879. 1479. 1676. 1765. 1829. 1891. 2526. 2623. 2712. 2734. 3054. 3199. 3273. 3287. 3357. 3839. 4145. 4478. 4583. 5263. 5316. 5339. 5494. 5509. 5545. 5731. 5906. 5943. 5969. 6374. 6515. 6830. 6879. 7201. 7246. 7447.

5. Littera E. à 10 Thaler. 293 Stück, nämlich: Nro. 11,483 bis 11,775.

Die Zahlnng der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1861 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1. Litt. . . . . . . Nro. . . . . . . à . . . . Thlr. Kapital ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

N. N.

Der

Mit dem 31. März 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nro. 6 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen. Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Litt. A. Nro. 6167; Litt. B. Nro. 1148; Litt. C. Nro. 1376. 2307 5079. 6747.
b) pro 1sten October 1859. Litt. A. Nro. 6366; Litt. C. Nro: 2939. 3690; Litt. D. Nro. 4674. 5912.
c) pro 1sten April 1860. Litt. A. Nro. 4596; Litt. B. Nro. 224. 958; Liit. C. Nro. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312; Litt. D. Nro. 965. 2224. 2985. 5201. 6499. 7034.
d) pro 1sten October 1860. Litt. A. Nro. 1573. 1672. 1673. 2006. 4445. 6411; Lttt. B. 73; Litt. C. Nro. 1950. 2116. 2166. 2733. 3148. 7618. 7685! Litt. D, Nro. 8. 1083. 1177. 1585. 1869. 2438. 2989. 5606. 6625. 6984

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 11,482 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 19ten November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(42.) An Stelle des mit dem 31sten December v. J. in Ruhestand getretenen Königlichen Waldwärters Friedrich Gelmroth zu Hohenfelden ist vom 1sten Januar c. ab der Einwohner Franz Gelmroth zu Hohenfelden als Königlicher Waldwärter für den Schutzbezirk Karthaus, der Oberförsterei Erfurt, bestellt worden.

Der Haupt=Steueramts=Kontroleur Schäffer in Nordhausen ist als Ober=Steuer=Kontroleur nach Laucha, und der Haupt=Steueramts=Kontroleur Wesche in Langensalza nach Nordhausen versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(43.) Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. ist unter dem 7ten December 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung

(44.) Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23sten November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtnng an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(45.) Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist uuter dem 12ten Dezember 1860 ein Patent auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffectes, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(46.) Dem Kaufmann J. H. J. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19ten Dezember 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 2ten Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(47.) Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5304. das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben; vom 10ten December 1860. Erfurt, den 19ten Januar 1861.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5305. die Bekanntmachung des Post-Vereins-Vertrages vom 18ten August 1860; vom 24sten December 1860. Erfurt, den 30sten Januar 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

II. allgemeine thüringische Gewerbe-Ausstellung in Weimar. 310. A. 3.

(48.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten d. Mts. (111 A3.) betreffend die beabsichtigte II. allgemeine thüringische Gewerbe-Ausstellung in Weimar, bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß sich nunmehr eine Commission für das gedachte Unternehmen in Weimar constituirt hat, welche die Leitung desselben übernommen und die erforderlichen nähern Bestimmungen, insbesondere über die Anmeldung, Zulassung und Einsendung der Ausstellungsgegenstände, erlassen hat. Das desfallsige Programm wird die gedachte Commission, nach der uns von ihr gemachten Mittheilung, unter die Magisträte, Gewerbevereine, Handels- und Gewerbekammern Thüringens verbreiten, auch haben wir bereits jedem der Herrn Kreislandräthe des hiesigen Regierungsbezirks ein Exemplar des gedachten Programms zugehen lassen, um es im Geschäftsbüreau zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Dabei wird bemerkt, daß wir zur weitern Behandlung dieser Angelegenheit insbesondere zum Geschäftsverkehr mit der obgedachten Commission und zur Uebernahme der Stellung, welche nach §. 13 des bezüglichen Programms dem von uns zu ernennenden Commissarius vorbehalten ist, den Regierungs-Rath Voigt hieselbst zu unsern Commissarius bestellt haben. Erfurt, den 21sten Januar 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

32stes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät. 66.

(49.) Den Interessenten der Magdeburger Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 32ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von je Hundert Thalern der Versicherungs-Summe auf in 1ster Klasse 2 Silbergroschen, in 2ter Klasse 2 Silbergroschen 8 Pfennige, in 3ter Klasse 6 Silbergroschen 8 Pfennige festgesetzt worden ist. Von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen, ist gleichfalls der volle Betrag — sowie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch die Beiträge zum 31sten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. nach obigem Verhältniß zu entrichten. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Rezepturkasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst

nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden. Altenhausen, den 31sten Dezember 1860.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 807.

(30.) Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 4ten Quartale 1860 folgende Candidaten der Theologie: 1) Karl Johann Gottfried Buße, gebürtig aus Kl. Wusterwitz, 2) Friedrich August Heine, gebürtig aus Oberrißdorf, 3) Joh. Gottfr. Christian Friedrich Perschmann, gebürtig aus Schmiedeberg, 4) Gotthilf Rudolph Rötger, gebürtig aus Tangermünde, 5) Paul Richard Vogel, gebürtig aus Taucha, 6) Karl Adolph August Wipprecht, gebürtig aus Camern, 7) Friedrich Heinrich Augustin Krompharbt, gebürtig aus Güsen, 8) Gottlob Friedrich Mahn, gebürtig aus Wittenberg, 9) Ernst Aug. Adolph Reinhold Mühe, gebürtig aus Everingen, 10) Ferdinand Adolph Leopold Pauli, gebürtig aus Genthin, 11) Friedrich August Saran, gebürtig aus Altenplathow, und 12) Theodor Friedrich Albert Tschanter, gebürtig aus Gr Glogau, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden. Magdeburg, den 21sten Januar 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Kirchliches Aufgebot der Brautpaare 660.

(31.) Das Gesetz, Allgemeines Landrecht Thl II. Tit. 1. §. 151 bestimmt: daß das kirchliche Aufgebot der Brautpaare an drei Sonntagen hintereinander geschehen soll. Es folgt daraus, daß am Weihnachtsfest Aufgebote nur dann erfolgen dürfen, wenn dasselbe auf einen Sonntag fällt. Da in den letzten Weihnachtsfeiertagen von mehreren Geistlichen Aufgebote vollzogen sind, obwohl das Fest auf Wochentage gefallen, so machen wir auf die obige gesetzliche Vorschrift hierdurch aufmerksam und die gewissenhafte Beobachtung derselben den evangelischen Geistlichen der Provinz zur Pflicht.

Magdeburg, den 21sten Januar 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Bestätigung gewählter Kreisverordneter 239. IV.

(32.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Januar vorigen Jahres bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juny 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind: Es ist von uns als Kreis-Verordneter im Kreise Heiligenstadt an Stelle des verstorbenen Schulzen Heinrich Funke zu Hohengandern der Rittergutsbesitzer Goldmann zu Birkenfelde neu gewählt und als solcher bestätigt worden. Im Kreise Mühlhausen ist an Stelle des verstorbenen Kreisverordneten, des Erb- und Majoratsherrn von Wedemeyer auf Annrode, noch keine Neuwahl erfolgt.

Merseburg, am 22sten Januar 1861. Königliche General-Commission.

Schiedmanns-Wahl. I. 1375.

(33.) Der Commissionair Ströder ist zum Schiedsmann für den Jacobi-Bezirk der Stadt Langensalza gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 19ten Januar 1861. Königliches Appellations-Gericht

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(34.) Die Kreisgerichts-Sekretaire Lücke und Gröschner zu Worbis sind gestorben. Die Rechtskandidaten Dr. jur. Fehre zu Mühlhausen und Rübesame zu Nordhausen sind zu Auskultatoren angenommen und ist der Erste dem Kreisgerichte zu Mühlhausen, der Letzte dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der Gerichts-Assessor Jeschke zu Halberstadt ist vom 1. Januar 1861 ab zum Rechtsanwalt

bei

bei dem Kreisgerichte dort und zugleich zum Notar im Departement des dortigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt. Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair Wolff zu Halberstadt ist gestorben.

Die vicarische Verwaltung der Ephorie Nordhausen ist dem Oberpfarrer Böters in Nordhausen übertragen worden.

Der Kasernen-Inspector Bredow in Danzig ist durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17ten Januar c. in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Garnison-Verwaltung zu Magdeburg versetzt worden.

Zum Kreis-Boniteur ist bestellt und als solcher vereidigt worden: im Kreise Heiligenstadt: der Ortsschulze Peter Franz Bode zu Rengelrode.

Die Referendarien Belitz, Mertens und Erler sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und Letzterer in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt. Abgegangen sind: die Referendarien Mitscher und Strützki an das Kammergericht zu Berlin, Bamberg und der Auskultator v. Seydewitz an die Regierung zu Erfurt, sowie der Auskultator Ritter an die Regierung zu Merseburg, ingleichen sind die Auscultatoren Dr. Sontag und Tepler auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen; dagegen ist der Referendar Neubert, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. Die Auskultatoren Deves und Giebel sind zu Referendarien befördert. Der Rechtsanwalt und Notar Polenz zu Sprottau ist an das Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Der Kreisgerichts-Rath Rothe in Schmiedeberg ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Wölfel ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Merseburg und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützen ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Jahn in Torgau ist gestorben, und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Kalkulator Schmidt in Merseburg als 1sten d. Mts. Secretair bei dem Kreisgericht daselbst angestellt. Der Kreisgerichts-Bote Deitzer in Eisleben ist vom an pensionirt und der Hülfsbote Neukirchner bei dem Kreisgericht in Suhl definitiv daselbstangestellt.

Der zur Anstellung im Königlichen Forstdienste berechtigte Sergeant vom 4ten Jäger-Bataillon Hermann Busse ist zum Forstaufseher ernannt, und ihm die Forstschutzstelle zu Breitenworbis, Oberförsterei Worbis, übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(55.) Der Stadtrath a. D. Karl August Grimm in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt.

Erfurt, den 22sten Januar 1861. Königliche Regierung

Uebernahme einer Agentur.

(56.) Der Kaufmann Hermann Morick in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 22sten Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(57.) Der Kaufmann Karl Gipser jun. zu Nordhausen ist auf sein Ansuchen als General-Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25ten Januar 1861. Königliche Regierung.

Patentertheilung.

(58.) Dem Civil-Ingenieur Karl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19ten Dezember d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Patent-

Patentertheilung.

(59.) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 22sten Dezember 1860 ein Patent auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, in soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(60.) Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22sten Dezember 1860 ein Patent auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(61.) Dem Königl. Kommerzien-Rath Uhlborn zu Grevenbroich ist unter dem 19ten December 1860 ein Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Windmühlenflügel, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung

(62.) Dem Julius Schuberth (Firma J. Schubert u. Co) in Leipzig ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(63.) Dem Civil Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent auf mechanische Mittel an Tuch-, Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(64.) Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6. Erfurt, den 9ten Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(65.) Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 4 Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 5306 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1860, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung; Nro. 5307 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten December 1860 betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden; Nro. 5308 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Kapitals der Aktien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100000 Thaler; vom 9ten Januar 1861 und Nro. 5309 die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle; vom 21sten Januar 1861.

Erfurt, den 6ten Februar 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule. 133. A. 3.

(66.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird wieder mit dem 1sten Mai d. J. einen neuen Lehrcursus beginnen. Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbstandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nr. 2220) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 18ten Januar 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise im Kreise Ziegenrück. 266. IV.

(67.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten December 1860 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1860 bis dahin 1861 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
a) für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	17	9	1	27	2	1	13	4	—	23	1
b) für den nördlichen Distrikt, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	24	5	2	5	2	1	19	5	1	—	2

Merseburg, am 29sten Januar 1861. Königliche General-Commission.

Ausschreiben für das platte Land des Herzogthums Sachsen für das 2te Semester 1860.

(68.) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Sem. pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1860 ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reducirter Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse I. 1 Sgr. 8 Pf., in Klasse II 2 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf., in III. 2 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf., in Klasse IV. 3 Sgr. 4 Pf., von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1860.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im I. Sem. 1860. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	4. Versicherungs-Summe im II. Sem. 1860. Thlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im II. Sem. 1860. Thlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	7. Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	3730740	103360	—	3834100	1917050	12420	1929470
II.	18370800	331950	—	18702750	12468500	242660	12711160
III.	26737080	218964	—	26956044	22463370	1528930	23992300
IV.	14833110	—	94720	14738390	14878190	2521960	17400150
Summa	63671730	654274	94720	64231284	51727110	4305970	56033080
		559554					

Bemerkungen: a) In Col. 3 ist der Abgang von 48490 Thlr. berücksichtigt, der durch die wegen Einstellung des Betriebs erfolgte Entlassung der beiden Salinen Kötzschau und Teuditz herbeigeführt worden ist. b) In Col. 5 sind unter der Beitragssumme der IV. Klasse 139800 Thlr. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben. c) Die Zuschlagssumme hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im II. Sem. pr. wiederum und zwar um 39230 Thlr. begründet. Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

56033080 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1372625 „ Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme

mithin 54660455 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro II. Semester 1860.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1860 sind 51 Brände zur Liquidation gekommen, wovon 9 durch Blitz, 3 durch vorsätzliche Brandstiftung, 9 durch muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung, 6 durch ermittelte Verwahrlosung (wovon 4 durch Streichzündhölzchen), 10 durch muthmaßliche Verwahrlosung, 14 durch unermittelte Ursache (Summa wie oben) veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	26	40
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	121	50
c) Scheunen	35	8
d) Backhäuser	3	3
e) Wassermühlen	1	1
f) Oelmühlen	—	2
g) Kirchen und Thurmgebäude	—	9
Summa	299 beschädigte	

Gebäude, welche 104 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brand-Vergütungsgeldern einen Aufwand von 46248 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. verursacht haben. Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Delitzsch	23	14	8	—	—	—	16	1	6	174	3	2	213	19	4
Eckartsberga . . .	—	—	—	961	22	9	585	2	4	765	28	7	2312	23	8
Erfurt	—	—	—	—	—	—	419	7	6	611	7	6	1030	15	—
Langensalza . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	25	8	277	25	8
Liebenwerda . . .	343	13	9	1171	15	7	5181	24	9	8856	13	3	15553	7	4
Merseburg . . .	—	—	—	278	22	6	411	19	—	455	20	5	1146	1	11
Naumburg . . .	—	—	—	—	—	—	51	5	5	260	—	—	311	5	5
Querfurth . . .	—	—	—	108	23	7	39	21	7	212	22	11	361	7	10
Schleusingen . . .	—	—	—	—	—	—	547	9	7	—	—	—	547	9	7
Schweinitz . . .	—	—	—	348	9	6	1027	23	—	10386	13	6	11762	16	—
Torgau . . .	—	—	—	82	23	2	838	2	9	784	26	7	1705	22	6
Weißenfels . . .	—	—	—	—	—	—	86	12	—	—	—	—	86	12	—
Weißensee . . .	—	—	—	—	—	—	409	22	10	80	—	—	489	22	10
Wittenberg . . .	—	—	—	1262	17	8	808	15	—	20	—	—	2091	2	8
Zeitz	—	—	—	—	—	—	495	25	2	281	4	6	776	29	8
Jerichow I. . . .	—	—	—	1005	11	1	2729	3	3	3830	—	—	7564	14	4
Saalkreis . . .	—	—	—	—	—	—	18	1	2	—	—	—	18	1	2
Summa	366	28	5	5219	25	7	13665	16	10	26996	16	1	46248	26	11

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1860.

46248 Rt. 26 Sgr 11 Pf angewiesene Brandvergütungsgelder, 1935 Rt. 26 Sgr an Kosten für Taxationen, 100 Rt. Druckkosten, 1000 Rt. Prämien zur Anschaffung für Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlösch-Geräthe, 100 Rt. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Rt. Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds, 9 Rt. 15 Sgr Diäten und Fuhrkosten, 1 Rt. 25 Sgr 6 Pf Prozeßkosten, 9 Rt. 27 Sgr 4 Pf zurückgezahlte Feuer-Societäts-Beiträge, 7 Rt. 14 Sgr 11 Pf Insgemein, 2555 Rt. 5 Sgr 3 Pf Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 100 Rt. Bureaukosten, 3019 Rt. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, 6207 Rt. 1 Sgr 10 Pf zur Uebernahme in das nächste Semester, Summa 61444 Rt. 22 Sgr 9 Pf.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in: 64100 Rt. Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen, 10580 Rt. 18 Sgr 11 Pf baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro II. Sem. pr., von welchen für das II. Sem. pr. 280 Rt. 13 Sgr 1 Pf zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordnete Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 61444 Rt. 22 Sgr 9 Pf sind nach Abrechnung von

705 Rt.	27 Sgr	7 Pf	Ueberschuß aus vorigem Semester,
5 „	— „	— „	Einnahme aus Tit II. der Rechnung, (im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen für Brand-Vergütungen), noch erforderlich:
60733 „	25 „	2 „	Betrag des Ausschreibens von 3 Sgr 4 Pf pro 100 Rt. einer Ausschreibens-Summe (conf. sub I.).
Summa ut supra			

Schloß-Vebra, den 24sten Januar 1861.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen: v. Helldorff.

Schieds-

Schiedsmanns-Wahl. I. 1694.

(69.) Für den Schiedsamtsbezirk Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, ist der zeitherige Schiedsmann, Steuer-Einnehmer Gerber zu Schmiedefeld, von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 31sten Januar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(70.) Durch die Emeritirung des Pfarrers Korschewitz wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Bachra, in der Ephorie Eckartsberga, mit dem 1sten Juli c. zur Erledigung kommen.

Der Pfarrer Niemeyer in Radewell in der ersten Halleschen Land-Diöces wird ult. April c. in den Ruhestand treten Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(71.) Der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm Wolff von Breitenbauch ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt.

Der Forstkassen-Rendant, Domainen-Rath Hellring in Suhl ist gestorben und in Folge dessen die interimistische Verwaltung der dasigen Forstkasse dem Civil-Supernumerar Blankmeister übertragen worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Strecker zu Worbis wird während der Dauer des Landtages in seinen Rechtsanwalts-Geschäften durch den Referendarius Keller aus Münster vertreten. Der Referendarius Rudolph ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Die Auskultatoren Lerche und Nebrich sind zu Referendarien ernannt und ist der Erste dem Kreisgerichte zu Nordhausen, der Letzte dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Egeln, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Garnisonprediger Rogge in Mainz verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Teicha, 2te Land-Diöces Halle, Friedrich Christian Dietrich verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Teicha ist Königlichen Patronats.

Die durch freiwillige Verzichtleistung des Pfarrers Händly erledigte Pfarrstelle in der katholischen Gemeinde zu Deuna, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Pfarrer Bierschenk zu Wiesenfeld verliehen.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer Joseph Hildebrand in der katholischen Gemeinde Hüpstedt, Kreis Worbis, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(72.) Der Büreau-Diätar Wilhelm Lein in Langensalza ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 24sten Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(73.) Dem Commissionair Friedrich August Pegenau in Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. ertheilt worden. Erfurt, den 24ten Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(74.) Der Kaufmann Beschorner in Treffurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(75.) Der Steinhauermeister Joachim Friedrich in Heiligenstadt ist auf sein Ansuchen als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(76.) Der Kaufmann Isidor Frühberg in Bleicherode ist auf sein Ansuchen als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Januar 1861. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 16ten Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(77.) Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5310. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Preußischen Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 3ten December 1860 und Nro. 5311. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17ten Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha; vom 17ten Januar 1861.

Erfurt, den 7ten Februar 1861.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5312. das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof; vom 24sten Januar 1859; Nro. 5313. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungs-Fonds für ihr Unternehmen; Nro. 5314. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn, und Nro. 5315. das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft; vom 28sten Januar 1861.

Erfurt, den 13ten Februar 1861.

Bekanntmachung.

Schiedsmanns-Wahl. 12. I. 984.

(78.) Im landräthlichen Kreise Worbis sind auf die Zeit vom 1sten Januar d. J. bis Ende December 1863 als Schiedsmänner: 1) der Einnehmer Fehse in Haynrode für den Bezirk Groß-Bodungen, 2) der Schulze Herzberg in Weißenborn für den Bezirk Weißenborn, 3) der Gemeinde-Einnehmer Pfützenreuter in Breitenbach für den Bezirk Breitenbach, 4) der Mühlenbesitzer Schwerdt in Bernterode, für den Bezirk Breitenworbis, 5) der Schöppe Sauer in Hundeshagen für den Bezirk Wintzingerode, 6) der Gastwirth Multhauf in Berlingerode für den Bezirk Berlingerode, 7) der Gastwirth Eckhardt in Niederorschel für den Bezirk Niederorschel, 8) der Faktor Rademacher in Hüpstedt für den Bezirk Rüdigershagen, 9) der Schulze Hochhaus in Beuern für den Bezirk Beuern, 10) der Kantor Fritsch in Zwinge für den Bezirk Bockelnhagen, 11) der Gastwirth Hamelmann in Kirchworbis für den Bezirk Kirchworbis gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 7ten Februar 1861. Königliches Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(79.) In Nordhausen ist an Stelle des verstorbenen Stadtraths Lerche anderweit der vormalige Vice-Präsident der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, Seiffart, zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der Stadt-Rath Lerche gewählt war, bestätigt.

Der Schullehrer August Gottfried Hartwigk, bisher in Wichtshausen, ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Heinrichs, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Der bisherige Schullehrer zu Effelder, August Döring, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Hildebrandshausen, im Kreise Mühlhausen, ernannt.

Der Kasernen-Inspector Kaulbach zu Erfurt ist zum 1sten März cr. zur Garnison-Verwaltung in Posen und der Kasernen-Inspector Mühlenkampf in Cöln zur Garnison-Verwaltung in Erfurt versetzt worden.

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Hein zu Magdeburg ist zum 1sten April c. in gleicher Eigenschaft als Garnison-Verwaltungs-Vorstand nach Rastatt und dagegen der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werner in Minden in gleicher Eigenschaft als Vorstand zur Garnison-Verwaltung zu Magdeburg versetzt worden.

Der Intendantur-Secretair Thäder von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zu der Intendantur des 1sten Armee-Corps nach Königsberg i. Pr. versetzt und der Registratur-Aspirant Wilke ist als Registratur-Assistent bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Der Hauptamtsdiener Schreiber in Langensalza ist pensionirt, und der Steuer-Aufseher Linke ist von Wolmirstedt als Hauptamts-Diener nach Langensalza versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(80.) Der pensionirte Gens'darm Wilhelm Fehse in Hainrode hat die Agentur-Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Erfurt, den 28sten Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(81.) Der Kaufmann Anton Beschorner in Treffurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Januar 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(82.) Der Kaufmann Salomon Frankenheim in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 8ten Februar 1861. Königl. Regierung.

Patenterlöschung.

(83.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24sten October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Patentertheilung.

(84.) Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30sten Januar 1861 ein Patent auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8. Erfurt, den 23sten Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(85.) Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5316. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72000 Thalern; vom 10ten Januar 1861; Nro. 5317. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttger Kommunal-Chaussee über Naeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungs-Bezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Naeren und Walheim; Nro. 5318. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn; Nro. 5319. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Karl" an den Bahnhof Essen der Köln-Mindener Eisenbahn; Nro 5320. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn; und Nro. 5321. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Societät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3ten April 1854.

Erfurt, den 22sten Februar 1861.

Bekanntmachung.

Thätigkeit der Schiedsmänner für 1860. Ia. I. 1106.

(86.) In dem Jahre 1860 sind in unserm Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 7930 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 4513 durch Vergleich, 1225 durch Zurücknahme der Klage, 2129 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschluß noch 63 anhängig geblieben. Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet: I. im Regierungsbezirk Magdeburg: der Cantor Keune zu Eilsdorf, welcher 111, der Cantor Miehe zu Schlanstedt, welcher 112, II. im Regierungsbezirk Merseburg: der Lieutenant a. D. Heinecke zu Ermsleben, welcher 68, III. im Regierungsbezirk Erfurt: der Bürgermeister Köhler in Ellrich, welcher 83, der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher 108 Streitsachen verglichen hat, weßhalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 12ten Februar 1861. Königliches Appellationsgericht.

Vacante Stellen.

(87.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Rohrsheim, Dioeces Veltheim, ist durch das Ableben des Pfarrers Cherubim erledigt.

Durch den Tod des Pfarrers Bercht zu Bethau ist die dortige Pfarrstelle, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(88.) In Bleicherode ist an Stelle des am 17ten July c. ausscheidenden Bürgermeisters Siese anderweit der Appellations-Gerichts-Referendarius Wilhelm Knauf in Calbe a. S. zum Bürgermeister auf die gesetzliche Zeitdauer von zwölf Jahren gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

 Der

Der Regierungs-Referendarius von König ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königlichen Regierung zu Oppeln überwiesen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Diaconus Müller in Suhl ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an der Hauptkirche in Suhl ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrer in Gohre, Diöces Tangermünde, Christian Friedrich Ferdinand Germann, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Gohre ist Königlichen Patronats.

Der bisherige provisorische Lehrer, Cantor, Kirchner und Organist Heinrich Ludwig Adalbert Schmidt zu Werningsleben, im Kreise Erfurt, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wellen in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector, August Georg Bernhard Oelze, berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(89.) Der Maurermeister Carl Mascher in Tennstädt ist auf sein Ansuchen als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Januar 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(90.) An Stelle des vormaligen Agenten, Gerbermeisters Louis Simonet in Schleusingen, ist dem Klempnermeister Christian Langguth daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten Februar 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(91.) Der Kaufmann Christian Gottfried Weymar in Mühlhausen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Erfurt, den 15ten Februar 1860. Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(92.) Der Kreisthierarzt Simon in Mühlhausen hat die Agentur der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Erfurt, den 15ten Februar 1861. Königl. Regierung.

Patent-Ertheilung.

(93.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10ten Februar 1861 ein Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(94.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent auf eine Kettenscheer-Maschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(95.) Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(96.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14ten Februar c. ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 2ten März 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Zuchteber-Körordnung für den Kreis Erfurt. Nr. 528. A 3.

(97.) Wir bringen hierdurch die nach dem Beschlusse der Kreisstände für den Kreis Erfurt, mit Ausnahme der Stadt Erfurt, angenommene und von uns bestätigte Zuchteber-Körordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß: Zuchteber-Körordnung für den Kreis Erfurt mit Ausnahme der Stadt gleichen Namens. §. 1. Es darf künftig kein Zuchteber zum Sprung benutzt, und in eine Heerde mit vorgetrieben werden, welcher nicht durch ein, zu diesem Zweck bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist. §. 2. Die Schauämter der Zuchteber werden mit denen der Zuchtstiere verbunden. Die Eintheilung der Schaubezirke bleibt dieselbe, wie im §. 2 der Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Erfurt vom 15. November 1855 angegeben. §. 3. Jedes Schauamt besteht aus einem approbirten Thierarzt und zwei Grundbesitzern der Gemeinden, und ist hinsichtlich der Wahl und Verpflichtung desselben der §. 3. der Zuchtstier-Körordnung vom 15. November 1855 maßgebend. Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Zuchtebers eine Vergütigung von 5 Sgr., die Landwirthe fungiren unentgeldlich. §. 4. Besitzer von Zuchtebern, welche solche gegen Entgeld zur Bedeckung fremder Schweine halten, sowie die Halter der Gemeindezuchteber haben am 15. Januar jeden Jahres bei dem Königlichen Landrath um die Prüfung ihrer Eber nachzusuchen, und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchteber zu bewirken. Das Schauamt wird dieser Anweisung sofort genügen, und ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Eber ein, bis zum 15. Januar nächsten Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Ebers enthaltendes Zeugniß. Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Eber werden in der vom Schauamte aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet. §. 5. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchteberhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt erhält aber alsdann 10 Sgr. Vergütigung für jeden vorgeführten Eber. §. 6. Die Schauämter werden keine Eber für tauglich anerkennen, welche nicht mindestens 3/4 Jahr, oder welche mehr als 3 Jahr alt sind, augenfällige Fehler haben, und nicht von guter Race sind. §. 7. Sollte ein angekörter Eber im Laufe der Zeit bedeutende Fehler erhalten, oder so bösartig werden, daß er sich nicht mehr zur Zucht eignet, so ist der Besitzer verpflichtet, denselben nicht mehr zu verwenden. §. 8. Die Zuchteberhalter haben wegen solcher Eber, die aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Attest nachzuweisen, daß in dem Orte seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter den Schweinen geherrscht hat. §. 9 Eigenthümer von Gemeinde-Zuchtebern, welche nicht angekörte, oder von den Schauämtern verworfene, oder endlich solche Eber, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist zur Bedeckung hergeben, verfallen in eine Strafe von 1—5 Thlr. für jeden einzelnen Contraventionsfall. Diese Strafbestimmung greift Platz, sobald die Schauämter in Thätigkeit gesetzt sein werden. Vorstehende Zuchteber-Körordnung für den Kreis Erfurt, mit Ausnahme der Stadt Erfurt, wird auf Grund der §.§. 12. und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiemit von uns genehmigt. Erfurt, den 18ten Februar 1861.

Anstellung oder Beschäftigung der Militair-Invaliden bei den Eisenbahnen. 256. C.

(98.) Nach einem Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belastung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden vom 30sten Mai 1844 auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privat-Eisenbahnen an-

angewendet werden. Diese, unsere Bekanntmachungen vom 27sten April und 3ten Juni 1857 (Amtsblatt für 1857 St. 20, S. 150 und St. 25., S. 215) abändernde, Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 20sten Februar 1861.

Handel mit feinem Cochenilleroth. 1257. A. I.

(99.) In neuerer Zeit ist eine rothe Farbe, unter dem Namen „feines Cochenilleroth, in den Handel gekommen, welche arsenikhaltig ist. Nach unserer Verordnung vom 8ten October 1856 Nro. 1 (Amtsblatt Seite 357) gehört dieselbe zu denjenigen Giften, welche im Giftschranke aufbewahrt werden müssen und nur gegen Giftscheine verkauft werden dürfen. Da nun in Orten außerhalb unseres Regierungs-Bezirks, obschon auch dort der Handel mit arsenikhaltigen Farben nur unter denselben Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden darf, es vorgekommen ist, daß dies Roth zum Färben der Speisen angewandt wurde und nach dem Genusse derselben mehrere Personen lebensgefährlich erkrankten, so machen wir hiermit auf die der menschlichen Gesundheit durch diese Farbe drohende Gefahr aufmerksam und weisen diejenigen, welche mit Farben handeln, an, sich die nöthige Ueberzeugung von der Beschaffenheit derselben zu erwerben, um nach Umständen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln pflichtmäßig in Anwendung zu bringen. Die mit der Revision der Kauf- und Farbeläden beauftragten Polizeibehörden haben diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und denjenigen, welche ein Cochenille-Roth, sei es zum Färben der Speisen, Conditorwaaren, Tapeten, Vorhänge, Spielwaaren ꝛc. bedürfen, legen wir es dringend ans Herz, beim Einkauf desselben mit der größten Vorsicht zu verfahren, ergeblich dasselbe durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Erfurt, den 20sten Februar 1861.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(100.) Der Bürgermeister Diethold zu Sömmerda ist in dieser Eigenschaft auf eine zwölfjährige Amtsperiode vom 1sten October d. Js. an wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

In Dingelstedt sind an Stelle des verstorbenen Rathmanns Kirchberg und des in Folge Ausloosung ausscheidenden Rathmanns Jäger anderweit der Fabrikant Carl Schäfer und der Kaufmann Johann Montag zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der Schullehrer Christian Wilhelm Witthauer, bisher in Erlau, ist als Lehrer an der neu gegründeten evangelischen Schule zu Eichenberg, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Der Schullehrer Georg Martin Lang, bisher in Albrechts, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wichtshausen, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(101.) Die dem Gerbermeister Simonet in Schleusingen ertheilt gewesene Concession als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist erloschen und dafür der Klempnermeister Christian Langguth dortselbst als Agent dieser Societät bestätigt worden.

Erfurt, den 15ten Februar 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(102.) Der Posterpediteur Strohbach, früher in Sömmerda, hat die Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt. An dessen Stelle ist der von Ellrich nach Sömmerda versetzte Posterpediteur Grimm als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten Februar 1861. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 9ten März 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(103.) Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 5322 das Gesetz wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle; vom 26sten Februar 1861; Nro. 5323 das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26. Februar 1861; Nro. 5324 die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangs-Abgaben vom 26sten Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend; vom 27sten Februar 1861; Nro. 5325 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Halle nach Werther, b. von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge; c. von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d. von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden; Nro. 5326 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wollmirstedt des Regierungs-Bezirks Magdeburg und zwar: a. von Eichenbarleben bis zur Kreis-Grenze gegen Schackensleben und b. von Drackenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne; Nr. 5327 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungs-Bezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und Nro. 5328 die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Aktien im Betrage von 95000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Aktien von gleichem Betrage; vom 23sten Februar 1861. Erfurt, den 4ten März 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verlegung der Steuer-Receptur von Stadt- nach Breitenworbis. 3146.

(104.) Die Steuer-Receptur zu Stadt Worbis wird vom 30sten d. Mts. ab bis auf Weiteres nach dem Dorfe Breitenworbis verlegt, da in Folge des im erstgenannten Orte am 31sten October v. Js. stattgehabten großen Brandes von Ostern c. ab die Receptur kein Unterkommen in Worbis findet. Dies wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 2ten März 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Schiedsmanns-Wahl. Nro. 1. 2615.

(105.) Für die Stadt Gefell ist der Bürgermeister Marquard daselbst von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 26sten Februar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(106.) Der Kanzlei-Diätarius Zacharias ist zum Kanzlisten bei dem Appellationsgericht ernannt und dem Kanzleigehülfen Templin zu Ermsleben die Stelle eines Kanzlei-Diätarius bei demselben Gericht verliehen. Der Kreisgerichts-Sekretair Arand zu Heiligenstadt wird vom 1. Juni 1861 ab in den Ruhestand versetzt und ist demselben das allgemeine Ehrenzeichen verliehen. Dem Civil-Supernumerar Becker zu Mühlhausen und dem invaliden Unteroffizier Rieschel zu Quedlinburg sind Büreau-Diätarien-Stellen bei dem Kreisgericht zu Worbis verliehen. Der Referendarius Strebe ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgericht zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Frau Ernestine von Kleist aus Coblenz ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungs-Bezirk Erfurt eine Privat-Erziehungs-Anstalt für junge Mädchen zu errichten.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berge, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer in Jeetze, Heinrich Christoph Schulze, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Jeetze, Ephorie Clötze, ist Privat-Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Nebra mit der Pfarrstelle zu Großwangen, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Fest, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehmsdorf, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur, Gustav Adolph Bornkamm, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebschütz mit Liebengrün, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger in Ohrsleben, August Hermann Thieme, ernannt und bestätigt worden.

Dem Intendantur-Registrator Stein von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Intendantur-Dienst zum 1. Juni d. Js. ertheilt und dem überzähligen Intendantur-Registrator Fabriz von diesem Zeitpunkte ab die zur Erledigung kommende Registrator-Stelle interimistisch übertragen worden.

Der Kreisrichter Hartnack zu Elsterwerda ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichts-Assessor Dr. Herold ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, dagegen der Gerichts-Assessor Michaelski aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Die Referendarien Braune, Schellbach, Schneidewind und Arndt sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und Letzterer zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald übergetreten. Der Referendar Verdion ist an das Appellationsgericht zu Frankfurt a/O. und der Auscultator Schwartz an die Regierung zu Magdeburg abgegangen, dagegen sind die Referendarien Förtsch und Scholtze, Ersterer bisher bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg, und Letzterer bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Die Auscultatoren Jacob I, Jacob II. und Meyer sind zu Referendarien befördert. Der Büreau-Assistent Sonnenschmidt bei dem Kreisgericht in Merseburg ist gestorben. Dem bei dem Kreisgericht zu Eilenburg angestellten ersten Gerichtsdiener Schöber ist der Titel „Botenmeister" beigelegt. Der Bote Glootz bei der Gerichts-Commission zu Löbejün ist vom 1sten Mai c. an pensionirt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(107.) Der Commissionair Alwin Fischer in Tennstädt ist auf sein Ansuchen als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten Februar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(108.) Der Kaufmann August Rinck in Langensalza ist auf sein Ansuchen als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten Februar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(109.) Der Privatsecretair Albert Weber in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25ten Februar 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(110.) Der Kaufmann Albert Grunsfeld in Weißensee hat die Agentur-Geschäfte für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 28sten Februar 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(111.) Der Buchhalter Christian Gottfried Bär in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Februar 1861. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 16ten März 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

(112.) Die den Zeitraum vom 1sten April 1861 bis 31ten März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 parterre rechts, vom 15ten d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke: **„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"** an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. **Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1sten November d. Js.** Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7ten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Vertretung der Stadt Dingelstedt auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte. 1068. A. 3.

(113.) Auf Ihren Bericht vom 5ten Januar c. genehmige Ich, daß dem von den Sächsischen Provinzial-Ständen in der Petition vom 13ten November v. Js. gestellten Antrage gemäß, die Stadt Dingelstädt, Kreises Heiligenstadt, auf Provinzial-Landtagen fortan im Stande der Städte vertreten werde und überlasse Ihnen, hiernach wegen Ueberweisung des Orts zu dem Verbande der kollectiv wählenden Städte des Eichsfeldischen Wahlbezirks, welche mit dem October d. Js. einzutreten hat, sowie wegen Publication dieser Ordre durch das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt die weiteren Anordnungen zu treffen. Berlin, den 11ten Februar 1861. gez. Wilhelm. gegengez. Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten März 1861.

Erläuternde Bestimmung zum Reglement zur Gestellung der Mobilmachungs-Pferde. 271. Pr.

(114.) Seitens der Herren Minister des Krieges und des Innern ist im Anschluß an die Vorschrift im §. 12 des Reglements zur Gestellung rc. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Sachsen vom 22sten Februar 1856 (Amtsblatt für 1857 Stück 2) nach welcher tragende Stuten bei Auswahl jener Pferde zurückzustellen sind, bestimmt worden, daß ein Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachem Versuche den Hengst nicht mehr angenommen habe, als Beweis des Tragendseins, auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes, anzuerkennen ist, sofern zur Deckung des Bedarfs an Pferden andere Pferde, für welche eine Berücksichtigung wegen angeblichen Tragendseins nicht in Anspruch genommen wird, in ausreichender Zahl vorhanden

handen sind. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftliche Angelegenheiten Veranlassung getroffen worden ist, daß die Deckscheine der von Königl. Landbeschälern gedeckten Stuten künftig eine der obigen Bestimmung entsprechende Fassung erhalten. Den Privatbesitzern von Beschälern ist anempfohlen, den von ihnen auszustellenden Deckscheinen eine gleiche Fassung zu geben, dieselben auch durch Beglaubigung legalisiren zu lassen.

Erfurt, den 6ten März 1861.

Verlegung des Wohnsitzes des Kreisbaumeisters Rickert von Worbis nach Bleicherode. 1128. A. 3.

(115.) Der Kreisbaumeister Rickert wird vom 22sten d. Mts. ab seinen Wohnsitz einstweilen auf zwei Jahre von Worbis nach Bleicherode verlegen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 6ten März 1861.

Bekanntmachung.

Schiedmanns-Wahl. Nro. I. 2902.

(116.) Für die Stadt Ziegenrück ist der Beigeordnete Enke daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 5ten März 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(117.) Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Iden, in der Diöces Werben, ist durch da Ableben ihres Inhabers, des Pfarrers Haferburg, erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(118.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Etgersleben, Wilhelm Carl Ludwig Dankegott Wintzer verliehen worden.

Zu der erledigten reformirten Predigerstelle an der Burgkirche zu Wettin, in der reformirten Diöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Richard Starcke ernannt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(119.) Der Kaufmann C. W. Sander in Mühlhausen hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Dagegen ist der Kaufmann Chr. Gottfried Weymar dortselbst als Agent dieser Societät auf sein Ansuchen von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Februar 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(120.) Der Apotheker E. Corsepius in Schwarza ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten März 1861. Königliche Regierung.

Patentertheilung.

(121.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21sten Februar 1861 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

(122.) Dem Telegraphen-Inspector von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(123.) Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.
Erfurt, den 16ten März 1861.

Bekanntmachung.

Statuten

(124) der **PROVIDENTIA**, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4ten November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltungen von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§ 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7 Die Actien werden mit den Facsimilien des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des §. 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußernng die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actienbetrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von den Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmnng des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28 bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter nnd zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20 Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von fünf Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33 Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§ 34. Der General-Director, sowie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§ 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung

berufung einer solchen von dem Verwaltungs=Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs=Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs=Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 % auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal=Actien=Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General=Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs=Rath oder von einem Dritttheil der Actien bei dem Verwaltungs=Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General=Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General=Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General=Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nemliche General=Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations=Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs=Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations=Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien=Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen=Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations=Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs=Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck

aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nro. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft „Providentia"

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt=Kanzlei.

Concession

zum Geschäfts=Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs=Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien=Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in

a) in Bezug auf Mobilien,

b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu §. 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3ten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
a) Durch Beleihung oder Ankauf deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist **vor** der Linie zu vermerken.
b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen 2c. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.

   Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.
d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 55.
a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.
b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als die sämmtlichen Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Vorstehende Concession nebst dem Statut der Providentia bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 6ten März 1861. Königliche Regierung.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 23sten März 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(125.) Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5329. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, ingleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes; Nro. 5330. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75000 Thalern; vom 21sten Januar 1861. Nro. 5331. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungs-Bezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn; Nro. 5332. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Aktien-Gesellschaft; vom 11ten Februar 1861. Nro. 5333. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Sieg-Kreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und Nro. 5334. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 12ten August/23sten September 1840.

Erfurt, den 21sten März 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Blutegel-Taxpreis. 1896. A. 1.

(126.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Erfurt, den 21sten März 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einschätzung des zum Tabacksbau benutzten Landes zur Tabackssteuer für die Jahre 1861/1863.

(127.) Mittelst Rescripts vom 25sten Februar cr. III. 3931 hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabackssteuer, mit Ausnahme des Kreises Heiligenstadt, welcher aus der 3ten Klasse in die 2te Steuerklasse übergeführt ist und des Kreises Nordhausen, welcher wegen mangelnder Unterlagen zur Abschätzung, für die gegenwärtige Steuerperiode einer bestimmten Klasse nicht zugewiesen ist, auch für die beginnende Steuerperiode von 1861 bis 1863 das Bewenden behalten soll. Es gehören hiernach von den Kreisen des Regierungsbezirks a) zur zweiten Steuerklasse: die Kreise Heiligenstadt und Worbis, b) zur dritten Steuerklasse: die Kreise Langensalza, Mühlhausen und Weißensee. Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 16ten März 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldische Tilgungs-Kassen-Renten.

(128.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten December 1860 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien für Eichsfeldische Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsbe-

berechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgiltigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 15ten Mai 1861**, zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 8ten März 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1860.

(129.) In dem verflossenen Jahre 1860 sind bei 65 Schiedsmännern des Erfurter und 304 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 22,324 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen: 13,856 durch Vergleich, 2875 durch Zurücktreten der Parteien und 5423 durch Verweisung an den Richter beendigt worden und 170 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind. Durch eine größere Zahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird: A. im Regierungs-Bezirk Erfurt: 1) der Spediteur Brandt, 2) der Kaufmann Rötscher, 3) der Kaufmann Meyer, zu Erfurt, 4) der Buchbindermeister Jungmann zu Langensalza, 5) der Schullehrer Schmidt zu Neunheilingen, 6) der Webermeister und Steuer-Einnehmer Gerber zu Schmiedefeld, 7) der Rathmann Forberg zu Sömmerda. B. im Regierungs-Bezirk Merseburg: 1) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben, 2) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber zu Cölleda, 3) der Hüfner Gröger zu Naundorf, 4) der Schuhmachermeister Schwarz, 5) der Obersteiger Meinhardt zu Eisleben, 6) der emeritirte Kantor Kästner zu Merseburg, 7) der Bürgermeister Flügel zu Lützen, 8) der Schullehrer Schirmer zu Pobles, 9) der Privat-Secretair Pfeiffer zu Naumburg, 10) der Amtsrichter a. D. Steinacker zu Sangerhausen, 11) der Schullehrer Hacker zu Wettelrode, 12) der Polizei-Secretair Starke zu Herzberg, 13) der Uhrmacher Kronenberg zu Weißenfels, 14) der Kaufmann Rothe zu Zeitz und 15) der Ortsrichter Schmidt zu Coßweda.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere der Kaufmann Meyer 444 (darunter 264 verglichen), der Bürgermeister Gottlöber 505 (darunter 272 verglichen), der Schuhmachermeister Schwarz 365 (darunter 346 verglichen), der Privat-Sekretair Pfeiffer 324 (darunter 245 verglichen), der Amtsrichter a. D. Steinacker 371 (darunter 247 verglichen) und der Uhrmacher Kronenberg 432 (darunter 174 verglichen), und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat. Naumburg, den 4ten März 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(130.) Der Intendantur-Assessor Lange ist zum 1sten April d. Js. von der Intendantur des 4ten zu der des 5ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Landrath des Schleusinger Kreises Dr. Herold ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director für den genannten Kreis erwählt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Viernau, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Hülfsprediger und Rector Urbich in Gommern ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Gommern ist Privatpatronats.

Dem Lehrer Heinrich Schilling, bisher in Weilrode, ist die Schullehrer-, Küster-, Cantor- und Organistenstelle zu Tettenborn, im Kreise Nordhausen, verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der St. Petri-Margarethen- Volks- und Armenschule zu Mühlhausen, Gustav Hermann Strauchenbruch, ist als Lehrer der Knabenbürgerschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(131.) Der Kaufmann Adolph Hettenhausen in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königl. Regierung.

Ueber-

Uebernahme einer Agentur.

(132.) Der Kaufmann Adolph Hettenhausen in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königl. Regierung

Uebernahme einer Agentur.

(133.) Der Chirurg August Hartmann in Dingelstädt ist auf sein Ansuchen als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(134.) Der Kaufmann G. G. Görner in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(135.) Der Kaufmann Selmar Gehrmann in Nordhausen hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Gouverné daselbst als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(136.) Der Kaufmann Carl Jäger in Großengottern ist auf sein Ansuchen als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(137.) Der Privat-Secretair August Pegenau in Weißensee hat die Agentur-Geschäfte für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck niedergelegt.

Erfurt, den 11ten März 1861. Königliche Regierung.

Patentertheilung.

(138.) Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Mais, Getraidestroh und andern Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(139.) Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1sten März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(140.) Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(141.) Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3ten März 1861 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(142.) Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-

Patentertheilung.

(143.) Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(144.) Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennger zu Elbing ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(145.) Dem Hüttenschreiber Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(146.) Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(147.) Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10ten März 1861 ein Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(148.) Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(149.) Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann zu Breslau ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(150.) Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15ten März 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 30sten März 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(151.) Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5335. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 11ten März 1861; Nro. 5336. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11ten März 1861 in dem Jadegebiet betreffend; vom 12ten März 1861; Nro. 5337. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthümer Kreis und den Kreis Schivelbein; Nro. 5338. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthümer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission; vom 28sten Januar 1861, und Nro. 5339. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16000 Thalern; vom 28sten Januar 1861.

Erfurt, den 22sten März 1861.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(152.) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom **1sten Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J.** durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,** welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung". Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen, dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungskasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen.

(153.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung

 gekündigt,

gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten October d. J. fälligen, Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten September v. J stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und andern Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15ten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

(154.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen, sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stückes unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Rentamts-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Büreaux der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist. Mit Ende September d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 25sten März 1861.

Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 1945. A. 2.

(155.) Mittelst Rescripts vom 7ten d. Mts. hat der Herr Minister des Innern auf Grund des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 genehmigt, daß die nachbezeichneten, in der unmittelbaren Nähe der Stadt Ziegenrück belegenen Grundstücke, welche bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, und zwar: 1) der Schloß- und Spitzberg, 63 Quadrat-Ruthen Wiese und 9 Morgen 33 Quadrat-Ruthen Holzung enthaltend, 2) ein Stück Garten, $\frac{1}{8}$ Morgen enthaltend, 3) das Waldgrundstück am Sornitzberge, 90 Morgen 84 Quadrat-Ruthen enthaltend, alle 3 der Kommune Ziegenrück gehörig, 4) das Wohnhaus nebst Hofraum der Gebrüder Schmidt in Ziegenrück, 5) das Wohnhaus nebst Hofraum des Schuhmachermeisters H. Melle daselbst, 6) das Wohnhaus mit Holzstall des Zimmergesellen Fr. Nöthlich daselbst, 7) das Wohnhaus nebst Garten des Zimmergesellen Possner daselbst, am Fuße des Schloßberges, 8) der am Amtshause gelegene Garten des Rechtsanwalts Harras, 160 Quadrat-Ruthen groß, 9) der sogenannte Amtsgarten, ein Morgen Wiese, dem Fleischermeister Benjamin Jahn gehörig, 10) eine Scheuer, den Zimmermeister Werner'schen Erben gehörig, 11) das Amtshaus mit Gehöft und Gefangenen-Anstalt, dem Königlichen Justiz-Fiscus gehörig, mit dem Gemeindebezirke der Stadt Ziegenrück vereinigt werden. Erfurt, den 18ten März 1861.

Umtausch

Umtausch der Fürstl. Reuß-Plauischen Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. 382. C.

(156.) Nachstehender Circular-Erlaß: Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27sten März 1849 und der Bekanntmachung vom 27sten Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß I. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9ten Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31sten December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassen-Anweisungen bis einschließlich den 30sten November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1sten Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Berlin, den 8ten März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. von der Heydt. — Der Finanz-Minister: gez. von Patow.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 19ten März 1861.

Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen. 392. C.

(157.) Seitens des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist durch eine in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1sten Februar d. Js nochmals daran erinnert worden, 1) daß vom 1sten März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4ten Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind; 2) daß dagegen die gedachten älteren Kassen-Anweisungen noch bis einschließlich den 31sten Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können; 3) daß aber mit dem Eintritte des 1sten Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassen-Anweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auf eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet, was wir in Folge eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen vom 12ten d. Mts. und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27sten Juni v. J. (Amtsblatt für 1860 S. 179) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Erfurt, den 21sten März 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 1877.

(158.) Mit dem 1sten April d. Js. wird die wöchentlich 6malige Botenpost zwischen Heiligenstadt und Ershausen aufgehoben und dagegen eine tägliche Kariolpost zwischen jenen Orten eingerichtet werden, welche aus Heiligenstadt um 5 Uhr Morgens, aus Ershausen um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und hin- wie herwärts in $2\frac{1}{2}$ Stunden befördert werden wird.

Erfurt, den 19ten März 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 1910.

(159.) Die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wird vom 1sten k. Mts. ab um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 25sten März 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Waaren-Controlle im Großherzogthum Luxemburg. 267. R.

(160.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12ten Januar, 31sten März und 3ten Juni 1852 und vom 8ten December 1860, Amtsblatt vom Jahre 1852, Seite 16, 106, 162 und vom Jahre 1860, Seite 339, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der

Be-

Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird, 1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und 2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Magdeburg, den 19ten März 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director. Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Controlirung der Auslosungen deponirter Werthpapiere.

(161.) Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maaßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24sten Februar 1857. Königl. Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 18ten März 1861. Königliches Appellations-Gericht

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(162.) Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Heydloff in Erfurt den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

In Stelle des als erster Professor an das Großherzogliche Gymnasium zu Weimar berufenen Oberlehrers Dr. Ilberg ist der am Gymnasium zu Nordhausen angestellte und jetzt mit dem Professortitel beliehene Oberlehrer Dr. Haacke zum 6ten Oberlehrer am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdburg ernannt worden.

Der erste Rath und Stellvertreter des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Ober-Regierungs-Rath von Münch ist, seinem Antrage gemäß, in den ehrenvollen Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte erste Rathsstelle mit der Stellvertretung des General-Inspectors dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierungs-Rathe Schreck, der bisher die zweite Rathsstelle bekleidete, unter Ernennung desselben zum Ober-Regierungs-Rathe, verliehen worden.

Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Wolmirstedt nach dem Ausscheiden des bisherigen Superintendentur-Vicars Schaller aus dem Ephoralverbande ist dem Oberpfarrer Dr. Kirchner in Wolmirstedt interimistisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ortrand, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Schönebeck, Gustav Adolph Carl Gericke, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schloß und Dorf Bedra, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Leiha in derselben Diöces, August Karl Otto Walter, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Leiha steht unter Privatpatronat.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Raßberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus in Eilenburg, Carl Gustav Fiedler verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Eilenburg ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottmarsdorf, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Gr. Ammensleben und Superintendentur-Vicar, Nicolaus Gustav Adolph Schaller, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gr. Ammensleben ist Königlichen Patronats.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 6ten April 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(163.) Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5340. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistergrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen. Nro. 5341. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät, vom 26sten September 1859 und Nro. 5342. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25sten Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Erfurt, den 2ten April 1861.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig. U. 6611.

(164.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. Js. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859 (Nro. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten. Indem ich in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum **6ten Juli d. J.**, bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachnng bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23sten März 1861. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Bethmann-Hollweg.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. U. 6612.

(165.) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler. Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29sten März 1859 (Nro. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18ten Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von

hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21sten März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Bekanntmachung der Regierung.

Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droyßig. 2225. A. 2.

(166.) Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das Evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich, namentlich in Betreff der Vorprüfung, weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 26sten März 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung einer Post-Expedition in Stützerbach. 2208.

(167.) In dem an der Erfurt-Themarer Poststraße belegenen, 1 Meile von Ilmenau und 1 Meile von Schmiedefeld entfernten Dorfe Stützerbach wird mit dem 16ten d. Mts. eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Erfurt, den 2ten April 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank. 1292.

(168.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April cr., ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 21sten März 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(169.) Der Regierungs-Referendarius Ucko ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. überwiesen.

Bei der hiesigen Königl. Regierung sind: der Kanzlei-Inspector Märtens gestorben, der Kanzlist Zenne zum Kanzlei-Inspector und der Kanzlei-Diätar Günther II. zum Kanzlisten ernannt.

Des Königs Majestät haben dem Magazin-Aufseher Reinicke von dem Proviant-Amt zu Wittenberg bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Dienst das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Späningen mit Schönebeck und Wollenrade, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pastor in Althaldensleben, Heinrich Emil Glöckner, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Althaldensleben ist Königlichen Patronats.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 13ten April 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(170.) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,** welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung". Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen, dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungskasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehe-Consense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen. 938. A. 3.

(171.) Nach §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) haben Ausländer, welche in den Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. Indem wir auf diese Bestimmung aufmerksam machen, bringen wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Aufnahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung jener Ehe-Consense (Trauscheine), oder der an ihre Stelle tretenden Bescheinigungen befugt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

In **Preußen** ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht abhängig gemacht. Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehe-Consense oder Trauscheine

1) im **Königreich Bayern**: die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich: a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmit-

telbar untergeordneten Stadt-Magiſträte zu Ingolſtadt, München, Landshut, Paſſau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichſtädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg Rothenburg, Schwabach, Aſchaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte, b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommiſſariate;

2) im Königreich Sachſen: die ſämmtlichen Königlichen Gerichts-Aemter, ſowie die Stadträthe. Die Beſcheinigung derſelben, daß der Verehelichung eines Sachſen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenſtehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legaliſation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction;

3) im Königreich Hannover: die Obrigkeiten (untern Verwaltungsbehörden). Dieſe Obrigkeiten ſind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den ſ. g. ſelbſtſtändigen Städten, die Magiſträte; in den Landgemeinden, einſchließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Geſetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter. An die Stelle der letzteren treten im Bezirk des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Aremberg'ſchen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchſpielsgerichte. Die ſelbſtſtändigen Städte des Königreichs ſind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke 1) der Landdroſtei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagſen, Münden, Pattenſen, Bodenwerder, Neuſtadt am Rübenberge, Wunſtorf und Nimburg; 2) der Landdroſtei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Oſterode und Duderſtadt; 3) der Landdroſtei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winſen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg; 4) der Landdroſtei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremerförde; 5) der Landdroſtei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen; 6) der Landdroſtei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Eſens; 7) der Berghauptmannſchaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Württemberg: die Königlichen Oberämter, ſowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart;

5) im Kurfürſtenthum Heſſen: die Regierungs-Commiſſionen, die Polizei-Directionen und die Landrathsämter;

6) im Großherzogthum Baden: die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt- Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum Heſſen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinheſſen beſtehenden Geſetzgebung bei Verehelichungen kein Heiraths-Conſens erforderlich iſt, während dies in den beiden andern Großherzoglichen Provinzen der Fall iſt, ſo werden eigentliche Heiraths-Conſenſe durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinheſſen nicht ausgeſtellt, ſondern nur Beſcheinigungen, daß es nach dortiger Geſetzgebung zur Abſchließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe und daß daher inſoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenſtehe;

8) im Großherzogthum Oldenburg: 1) im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magiſträte der Städte Oldenburg, Jever und Varel, 2) im Fürſtenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magiſtrat der Stadt Eutin; 3) im Fürſtenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachſen-Weimar: die Gemeindevorſtände;

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magiſträte; b) im Flecken Ludwigsluſt: das dortige Gericht; c) in den Domanial-Ortſchaften mit Einſchluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter; d) in den ritterſchaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbeſitzer, beziehungsweiſe deren Mandatare; e) in den Gütern der drei Landesklöſter Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Kloſterämter;

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magiſtrate; b) in den Domanial-Ortſchaften, ſowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter; c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz; d) in den ritterſchaftlichen Gütern: die Gutsherrſchaften reſp. deren Mandatare; e) in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien; f) im Fürſtenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12)

12) im Großherzogthum Luxemburg sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum Braunschweig: die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Directionen.

14) im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichts-Aemter, detagirte Actuariate, Stadträthe) deren Trauscheine jedoch, wie die Heimathsscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: 1) im Herzogthum Gotha: die Gemeindevorstände; 2) im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößnek und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg: die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstädt und Coswig;

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Gemeindebehörden, sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum Reuß, älterer Linie: für die Städte: die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landesregierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium;

22) im Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum Lippe: 1) in den Städten, sowie in dem Flecken Schwalenberg: die Magisträte; 2) auf dem platten Lande die Aemter;

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg: die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstands-Beamte;

27) in der freien Stadt Lübeck: 1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei); 2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde; 3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt; 4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28) in der freien Stadt Frankfurt: für die Stadt: die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden: das Landverwaltungs-Amt;

29) in der freien Stadt Bremen: der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherrn des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der freien Stadt Hamburg: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Erfurt, den 27. März 1861.

Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. 364. B. 2.

(172.) Nachstehende, im 37sten Stück des Regierungs-Amtsblatts im Jahre 1846 Seite 191 enthaltende Bekanntmachung: „Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden. Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen aus-

 nahms-

nahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden. Erfurt, den 3ten September 1846."
wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Erfurt, den 3ten April 1861.

Verweisung der mittelbaren Staatsbeamten auf ihren geleisteten Amtseid aus Veranlassung der Thronbesteigung Se. Majestät des Königs Wilhelm. 420. Pr.

(173.) Höherer Bestimmung zufolge sollen zwar aus Veranlassung der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm die mittelbaren Staatsbeamten für Allerhöchstdenselben nicht besonders vereidigt, aber, soweit sie einen Amtseid geleistet haben, auf ihren früher geleisteten Eid und auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 11ten August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 204), wonach „1) ein Jeder, dem ein öffentliches Amt anvertraut wird, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten übernimmt, 2) wenn derselbe sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu schulden kommen läßt, die darauf geordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht," verwiesen werden, was daher hierdurch geschieht.
Erfurt, den 4ten April 1861.

Umtausch der Herzoglich Braunschweigischen Bank- und Darlehns-Bankscheine. 456. C.

(174.) In Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzen vom 25sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nro. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26sten Februar d. Js. zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23sten December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1sten August 1861 festgesetzt worden ist. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1sten August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Erfurt, den 4ten April 1861.

Bekanntmachung.

Dienststunden bei der Königl. Post-Expedition zu Stützerbach. 2340. B.

(175.) Bei der, zufolge Bekanntmachung vom 2ten d. Mts., vom 16ten d. Mts. ab in dem Dorfe Stützerbach (an der Poststraße zwischen Ilmenau und Schmiedefeld) in Wirksamkeit tretenden Königlichen Preußischen Post-Expedition sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum (conf. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 21sten December v. Js. §. 24) wie folgt festgesetzt worden: an den Wochentagen: a. Vom 1sten April bis ult. September von 7 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. b. Vom 1sten October bis ult. März von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. An Sonntagen wird das Annahme- und Ausgabefenster von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an solchen gesetzlichen Festtagen, welche auf einen Wochentag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen, im Uebrigen jedoch an diesen Tagen, wie an den Wochentagen, außerdem aber noch von 12 bis 1 Uhr Mittags geöffnet sein.
Erfurt, den 5ten April 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Vacante Stellen.

(176.) Die unter dem Patronate des Magistrats in Torgau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch das Ableben des Superintenden Hauptmann vacant geworden.

Durch den Tod des Pfarrers Lorenz ist die Pfarrstelle zu Knippelsdorf in der Ephorie Herzberg, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(177.) Der Rechtsanwalt und Notar Fehmer zu Heiligenstadt ist vom 1sten April d. J. ab an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben versetzt. Der Rechtsanwalt Strecker

Strecker zu Worbis wird von jetzt ab bis zur Beendigung des Landtages in seinen Rechtsanwalts-Geschäften durch den Referendarius Latmann aus Münster vertreten. Die Büreau-Assistenten Dröge zu Worbis und Hammer zu Treffurt sind zu Sekretairen bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt und ist dem Büreau-Diätarius Hentrich eine Büreau-Assistenten-Stelle bei demselben Gerichte mit Beibehaltung seiner Funktion bei der Gerichtskommission zu Großbodungen verliehen worden. Der Kreisgerichts-Sekretair Schollmeyer zu Worbis ist gestorben. Der Büreau-Diätar Habermann zu Heiligenstadt ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen mit Anweisung seiner Funktion bei der Gerichtskommission zu Treffurt ernannt. Der Büreau-Diätarius Rinke zu Worbis ist vom 1sten Mai d. J. ab an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Der Kreisrichter von Seydewitz zu Wittenberg ist an das Kreisgericht in Stettin und der Gerichts-Assessor Martius in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt, ingleichen der Gerichts-Assessor Rindfleisch, Behufs Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin, dahin entlassen. Die Gerichts-Assessoren Buchmann und Rothe sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Wittenberg, Ersterer mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Schweinitz und Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg, ingleichen ist der Referendar Kaßner zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Auscultator von Radowitz ist aus dem Justizdienste, Behufs Uebergangs zur diplomatischen Laufbahn, ausgeschieden. Versetzt sind die Rechtsanwalte und Notare: Harras in Ziegenrück nach Erfurt, Geisel in Suhl nach Eisleben und der Justizrath Glöckner in Wittenberg nach Halle. Ernannt sind zu Rechtsanwalten und Notaren: der Staatsanwalt Wilde in Glogau bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weißenfels und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Karakters, den Titel „Justiz-Rath" zu führen; der Gerichts-Assessor Herold bei demselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiehe; der Gerichts-Assessor Steinbach bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla und der Gerichts-Assessor Thieme bei dem Kreisgericht zu Eilenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düben. Der Kreisgerichts-Secretair Greiner in Suhl ist vom 1sten Juli c. an pensionirt und der Kreisgerichts-Secretair Kommer daselbst gestorben. Der Kreisgerichts-Bote Dathe in Zeitz ist gestorben, der Kreisgerichts-Bote Döring daselbst vom 1sten April c. an, desgleichen der erste Gerichtsdiener Botenmeister Jacobi bei dem Kreisgericht zu Eisleben unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens, und der Gefangenwärter Schiemenz bei dem Kreisgericht zu Naumburg vom 1sten Juli c. an, pensionirt. Der bisherige Hülfsbote Döring bei dem Kreisgericht zu Wittenberg ist definitiv bei demselben angestellt.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Halle, Paul Volkmar Maximilian Schultze, ist zum Hausgeistlichen an der Königl. Strafanstalt in Delitzsch berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen ersten Predigerstelle an St. Catharinen in Salzwedel in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Johann Andreas Hartleb, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu St. Catharinen in Salzwedel ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats- und 2ten Predigerstelle ad St. Katharinen in Salzwedel, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus und 3te Prediger an St. Marien ebendaselbst, Otto Paridam Solbrig, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconats- und 3ten Predigerstelle ad St. Marien in Salzwedel ist der Magistrat daselbst.

Die Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diöces Torgau ist nach dem Ableben des Superintendenten Hauptmann bis auf Weiteres dem Archidiaconus Bürger in Torgau als Vicar übertragen worden.

Der Lehrer Robert Sickel, früher in Blankenberg, ist als Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Albrechts, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Heinrich Friedr. Seidenstücker zu Bleicherode ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Der bisherige provisorische Schullehrer Joseph Schönekäs in der katholischen Gemeinde Fretterode, Kreis Heiligenstadt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Der bisherige Schullehrer zu Arenshausen, Jacob Rehbein, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Effelder, im Kreise Mühlhausen, ernannt.

Dem

Dem Schullehrer Georg Wilhelm Bischof, bisher in Scheidungen, ist die Schullehrer-, Küster-, Cantor- und Organistenstelle zu Limlingerode, im Kreise Nordhausen, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Johann Christian Ernst Schrenk zu Ebertshausen, im Kreise Schleusingen, ist definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(178.) Der Maurermeister Carl Wolff in Sömmerda ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Erfurt, den 21sten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(179.) Der Maurermeister Carl Wolff in Sömmerda ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 21sten März 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(180.) Der Deconom Johann Ernst Flock in Gebesee ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 21sten März 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(181.) Der Deconom Christoph Reichardt in Treffurt hat die Agenturgeschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Erfurt, den 23sten März 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(182.) Der Kaufmann Eduard Crosta in Erfurt ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(183.) Der Kaufmann Eduard Crosta in Erfurt ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(184.) Der Kaufmann Eduard Crosta in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(185.) Dem Kaufmann Johann Lindemann zu Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten März 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(186.) Der Magistrats-Secretair Kirchner in Weißensee ist auf sein Ansuchen als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 2ten April 1861. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 20sten April 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(187.) Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5343. das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Porto-Taxe; vom 21sten März 1861. Nro. 5354. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik; Nro. 5345. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon; vom 18ten März 1861 und Nro. 5346. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungs-Bezirk Aachen, domilizirten Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend; vom 27sten März 1861. Erfurt, den 15ten April 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(188.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Präsidial-Bekanntmachung.

Polizei-Anwalts-Stelle für den Stadt- und Landbezirk Nordhausen. 419 Pr.

(189.) An Stelle des, auf seinen Wunsch von den Geschäften des Polizeianwalts für den Stadtbezirk zu Nordhausen vorläufig ausgeschiedenen, Oberbürgermeisters Ullrich zu Nordhausen ist der Stadtrath Madlung dortselbst zum Polizei-Anwalt für den gedachten Stadtbezirk und der Stadtrath Arens zu Nordhausen zum Stellvertreter des Polizeianwalts commissarisch bestellt worden. Die durch den Tod des Polizei-Anwalts Müldner erledigte Stelle des Polizei-Anwalts für den Landbezirk Nordhausen ist dem Stadtrath Arens dortselbst commissarisch verliehen. Derselbe wird nach Maaßgabe der Amtsblattsbekanntmachung vom 10ten December 1858 in Verhinderungsfällen durch den Stadtrath Madlung zu Nordhausen vertreten.

Berlin, den 12ten April 1861. Der Regierungs-Präsident: v. Vignau.

Bekanntmachung der Regierung.

Meldung stattgefundenen Abganges bei Medizinalpersonen. 2302. A. 1.

(190.) Es ist in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß, ungeachtet unserer Verordnung vom 25sten Februar 1835, im 9ten Stücke des Amtsblattes und der Republikation derselben auf Seite 273. des Amtsblattes, unter dem 14ten September 1853, die Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, resp. der Schulzen zur sofortigen Anzeige eines bei Medizinalpersonen stattgefundenen Abganges betreffend, dennoch diese Anzeigen unterblieben sind. Wir setzen deshalb hiermit fest, daß Unterlassungen dieser Art mit einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. für die Zukunft gerügt werden sollen und weisen die Herren Landräthe an, diese

diese Strafe in jedem Falle, wenn ihnen die betreffende Anzeige nicht binnen 8 Tagen zugegangen sein sollte, von dem Schuldigen einzuziehen.

Erfurt, den 13ten April 1861.

Vacante Stelle.

(191.) Der Pfarrer Stößner in Großcorbetha, Diöces Weißenfels, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle steht unter Königlichem Patronate.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(192.) Bei der hiesigen Königlichen Regierung sind der Regierungs-Sekretär Kalbfleisch gestorben, der Regierungs-Sekretariats-Assistent Georgi zum Regierungs-Sekretär ernannt und der bisher diätarisch beschäftigte ehemalige Oberfeuerwerker Schwarze als Sekretariats-Assistent angestellt.

Dem Pächter des Stiftungsguts Griefstedt, Ulrich, ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann verliehen.

Zu der Stelle eines Cantors an der französisch reformirten Kirche in Magdeburg ist der Lehrer Friedrich Conrad, erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schachtebich, Wilhelm Brennecke, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Arenshausen, im Kreise Heiligenstadt, ernannt.

Der bisherige Schullehrer zu Burgwalde, Philipp Weinrich, ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Schachtebich, im Kreise Heiligenstadt ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(193.) Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(194.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(195.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23sten October 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(196.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3ten April 1861 ein Patent auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(197.) Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3ten April 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(198.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 27sten April 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1860.

(199.) In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt 1832 Seite 140) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage die für das Jahr 1860 abgelegte Rechnung der vorgedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 18ten April 1861.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1860.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1859	2172	14	1
II.	An Defecten	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge rc. .	1529	20	—
V.	Strafgelder	2	10	—
VI.	Capitalzinsen	1448	15	2
VII.	Zurückgezahlte Capitalien . .	4700	—	—
VIII.	Insgemein	—	—	—
	Summa	9852	29	3
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt . .	9852	29	3
	Die Ausgabe beträgt	9157	11	11
	Mithin Bestand	695	17	4

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	An Vergütungen aus Rechnungs-Versehen	—	10	—
III.	An Rückstands-Ausgaben . .	6		—
IV.	An Verwaltungskosten . . .	92	29	8
V.	An Pensionen	1630	—	—
VI.	An ausgeliehenen Capitalien zu 5 p. C.	7425	—	—
	Nach der Rechnung für 1859 betrug der Capitalstock 31709 thlr. 15 sgr. hiervon ab: an zurückgezahlten Hypothek-Capitalien 4700 thlr. — sgr. bleiben . . 27009 thlr. 1[illegible] hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Capitalien von . . . 7425 thlr. Gegenwärtiger Capitalstock . . 344[illegible] 15 [illegible] davon: 33134 thlr. 1300 thlr. Sa. wie oben.			
VII.	Insgemein . . .			

Polizei-Verordnung, wegen zwangsweiser Vertilgung des culturschädlichen Ungeziefers. 1831. A. 1.

(**200.**) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, verordnen wir, unter Aufhebung unserer Verordnung vom 15ten Juli 1859, (Amtsblatt pro 1859 Seite 200) soweit sie nicht die dort gestattete Vergiftung durch Phosphorlatwerge und Krähenaugen, nux vomica betrifft, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maaßregeln zur Vertilgung der Hamster, Mäuse, Engerlinge und der Maikäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Thiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, beziehungsweise für die Bäume zu besorgen ist.

§. 2. Den Kreislandräthen wird die Befugniß beigelegt, zu entscheiden, wenn der Fall einer zwangsweisen Vertilgung dieser Thiere vorliegt, und es sind sodann von denselben die Gemeinde-Vorstände resp. in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsherrschaften mit näherer Anweisung zu versehen; sowie mit der Aufsicht zu beauftragen. Eine solche Anordnung kann nicht nur für einzelne oder mehrere Feldmarken, sondern auch für den ganzen Kreis erfolgen. Durch die den Landräthen beigelegte Ermächtigung wird übrigens unsere eigene Befugniß, in vorkommenden Fällen die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung zu bestimmen, nicht ausgeschlossen. Auch können in dringenden Fällen die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften die zwangsweise Vertilgung selbstständig anordnen und haben dieselben alsdann dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 3. Das Vertilgen der Hamster und Mäuse erfolgt, je nach Beschaffenheit der Oertlichkeit, a. durch das Ausgraben, b. durch das Ausgießen der Löcher mit Wasser (womöglich mit Mistjauche), c. bei den Mäusen durch das Einfangen in zu diesem Zwecke gezogenen Gräben oder in glatt geränderten Bohrlöchern oder in Töpfen, welche in die Erde eingesenkt sind, d. bei den Mäusen durch das Festwalzen und Festhüten der Felder. Das Vergiften nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen Polizei-Verordnung vom 15ten Juli 1859 (Amtsblatt pro 1859. S. 200 Nro. II.) bleibt gestattet, kann jedoch nicht unter Zwang gestellt werden.

§. 4 Die Landräthe haben für jede Feldmark die Art resp. die Arten der Vertilgung sowie den Zeitpunkt derselben zu bestimmen und die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften darnach oder, wenn sie selbst nach dem Schlusse des §. 2 in dringenden Fällen vorgegangen sind, in den gedachten Beziehungen nach ihrem Ermessen die näheren Anweisungen zu ertheilen. Die letzteren Organe überwachen gleichzeitig die Ausführung und lassen event. für diejenigen, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen, auf deren Kosten — mit Vorbehalt der verwirkten Strafe — die bezüglichen Arbeiten ausführen.

§. 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten (Verfüttern) derselben. Das Auffammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besonderen Auffammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeinde-Vorständen resp. Gutsherrschaften ob.

§. 6. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt gleichfalls durch Sammeln und Tödten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen sowie auf den Feldern und Wiesen stehenden Laubholz-Bäume. Die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Von den Gemeinde-Vorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maaßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzulegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 7. Grundstücks-Besitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von Zehn Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Erfurt, den 22sten April 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten. 2807.

(201). Das Gesetz vom 30sten März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten verordnet: §. 1. Ausländer. welche im preußischen Staate mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen,

haben

haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben. §. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen. §. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden. Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) betheiligten Staaten haben sich in dem Schlußprotokoll d. d. Eisenach, den 29sten Juli 1858 zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der in dem §. 1 des obigen Gesetzes gedachten Ehe-Consense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugt und angewiesen sind. Nachdem die desfallsigen Erklärungen von fast sämmtlichen Staats-Regierungen abgegeben worden, ist eine Zusammenstellung der in den betheiligten Staaten zur Ausstellung jener Consense und Bescheinigung befugter Behörden von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unter dem 11ten Februar d. J. in Nr. 61 des diesjährigen Königlichen Staatsanzeigers und außerdem von den Königlichen Regierungen der Provinz in Nr. 15. Seite 85/87 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt veröffentlicht. Wir weisen die evangelischen Geistlichen der Provinz bei vorkommenden Trauungen von Ausländern hiermit wiederholt zur gewissenhaften Beobachtung des Gesetzes vom 13ten März 1854 und zugleich zur sorgfältigen Berücksichtigung der obigen Zusammenstellung an, indem sie fortan bei solchen Trauungen gegen Verantwortlichkeit und die Strafe des Gesetzes nur dann geschützt sind, wenn die nach dem Gesetz erforderlichen Bescheinigungen dem angegebenen Inhalte entsprechen und von den angezeigten competenten Behörden jedes Landes ausgestellt sind. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß die Eigenschaft eines Ausländers weder durch den längeren Wohnsitz in einer inländischen Gemeinde noch durch den Besitz eines Grundstücks im Inlande, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung des preußischen Indigenats aufhört. Und da es auch für die einheimischen Ortsbehörden nothwendig ist, zu wissen, ob die in ihren Gemeinden getrauten Ausländer die dazu erforderliche Erlaubniß ihrer heimathlichen Behörden erhalten haben, so veranlassen wir die Herren Geistlichen zugleich, den Ortsbehörden auf ihr Ansuchen die Vorlegung der ihnen übergebenen Bescheinigungen im Original oder in Abschrift nicht zu versagen.

Magdeburg, den 6ten April 1861. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten. 2932.

(202.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie: 1) Karl Friedrich Rudolph Amschler, gebürtig aus Naumburg, 2) Theodor Friedrich Ernst Koch, gebürtig aus Naumburg, 3) Alfred Gustav Vagotzky, gebürtig aus Wenzendorf, 4) Georg Wilhelm Schiele, gebürtig aus Neuhaldensleben, 5) Gottlieb Thiele, gebürtig aus Kahla, 6) Leopold Heinrich Durante Witte, gebürtig aus Halle, 7) Andreas Heinrich Hermann Alberts, gebürtig aus Hörsingen, 8) Eduard Louis Friedrich Karl Fritsch, gebürtig aus Dom-Havelberg, 9) Friedrich Karl Adolph Glaser, gebürtig aus Carith, 10) Johann August Karl Philler, gebürtig aus Fürstenwalde, 11) Ernst Werner Rudolph Weise, gebürtig aus Derenburg, 12) Ernst Otto Wernecke, gebürtig aus Calbe a/M., 13) Hugo Adalbert Ambrosius Ziegler, gebürtig aus Vesta, 14) Ernst Herrmann Heinrich Jabel, gebürtig aus Schönebeck, 15) Hans Christian Friedrich August Engeln, gebürtig aus Weißensee, 16) Hermann Großer, gebürtig aus Dachwig, 17) Werner August Lademann, gebürtig aus Eichenbarleben, 18) Ludwig Wilhelm Meinecke, gebürtig aus Gunsleben, 19) Albert Ulrich Friedrich Wilh. Teickner, gebürtig aus Sylda, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 9ten April 1861. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Die im Ostertermin 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

(203.) Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern deren Realisirung im Michaelistermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1)

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler: Nro. 286. 348. 777. 895. 1434. 1437. 1641. 2317. 2761. 2866. 3155. 3162. 3691. 3771. 3851. 4087. 4216. 4407. 4571. 4669. 4739. 4805. 4918. 6303. 6453. 6595. 7027. 7064. 7411. 7550. 7755. 7821. 8254. 8341. 8352. 8776. 8795. 8940. 9067. 9198. 9619. 9941. 10957. 11311. 11381. 11544. 11678. 12927. 13558. 13981.

von Lit. B. à 500 Thaler. Nro. 525. 890. 1295. 1298. 2221 2667. 2725. 2915. 2938. 2951. 3489. 3621. 3639. 3719. 4723. 4795. 5221. 5258. 5646. 5913. 6019. 6046. 6270. 7287. 7365. 7567. 7739.

von Lit. D. à 100 Thaler. Nro. 253. 1498. 1563. 2137. 2465. 2498. 2689. 2699. 3033. 3316. 3445. 3454. 3740. 3758. 3896. 4014. 4015. 4928. 5757.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler. Nro. 3. 29. 116. 185. 260.

von Lit. B. à 500 Thaler. Nro. 27. 114.

von Lit. C. à 200 Thaler. Nro. 7. 109. 160. 175.

von Lit. E. à 50 Thaler. Nro 42.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine Nro. 6265 6791. 6937. 6944. 6948. 6982. 7051. 7183 7231. 7428. und 7429 zur Zahlung im Michaelistermine 1861 ausgesetzt. Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13ten April 1861.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident: v. Wedell.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(204.) Zu Erfurt ist an Stelle des ausgeschiedenen Stadraths Heinrich Herrmann anderweit der Kaufmann Louis Lucius zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und auf den noch übrigen Theil der Amtsdauer, für welche der Erstere berufen war, bestätigt.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Gödecke ist als Vorsteher der Post-Expedition in Breitenworbis und der Rechts-Candidat Schenk als Vorsteher der Post-Expedition in Gr. Keula, beide unter Ernennung zu Post-Expediteuren, bestätigt. Der invalide Hautboist Reuter ist als Packbote bei dem Post-Amte in Erfurt, der invalide Feldwebel Hergt als Post-Expedient ebendaselbst, der invalide Gefreite Bätz als Briefträger in Langensalza, und der invalide Sergeant Lorentz als Packbote bei dem Post-Amte in Nordhausen angestellt. Der Ober-Post-Secretair Liebich ist von Erfurt nach Breslau, und der Ober-Post-Secretair Rösener von Oppeln nach Erfurt versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gleina, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Balgstedt, in derselben Diöces, Albert Bruno Isbary, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Balgstedt ist privatlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Radewell in der ersten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Lindenhain, Diöces Eilenburg, Ernst Gustav Zimmermann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Lindenhain wird dies Mal vermöge Reverses vom Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen besetzt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(205.) Dem Schlosser und Maschinenbauer C. A. Lemnitzer in Ziegenrück ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin an Stelle des bisherigen Agenten, des dortigen Stadtkämmerers und Drechslermeisters Friedrich Ente, ertheilt worden. Erfurt, den 13ten April 1861. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 4ten Mai 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(206) Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5347. die Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren; vom 26sten März 1861; Nro. 5348. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen, zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe; Nro. 5349 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Nro. 5350. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Reg.-Bezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge; Nro. 5351. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17ten März 1854. bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollerschen Lande zu Sigmaringen, und Nro. 5352 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier; vom 10ten April 1861 Erfurt, den 24sten April 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(207.) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442.) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4^1/_2$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die $4^1/_2$prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung". Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen; dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9

bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 2796.

(208.) Vom 1sten Mai c. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang erhalten:

1) die Personenpost zwischen Gotha und Hildburghausen:

aus Gotha um 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Suhl um 1 Uhr Nachmittags, in Schleusingen um 2 Uhr 50 Min. Nachm., in Hildburghausen um 5 Uhr 5 Min. Nachm., aus Hildburghausen um 11 Uhr 30 Min. Vormittags, in Schleusingen um 1 Uhr 50 Min. Nachm., in Suhl um 3 Uhr 40 Min. Nachm., in Gotha um 9 Uhr 55 Min. Nachmittags.

2) die Personenpost zwischen Gotha und Schleusingen (bisher Gotha — Suhl.)

aus Gotha um 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Suhl um 9 Uhr 55 Min. Abends, in Schleusingen um 12 Uhr Nachts, aus Schleusingen um 5 Uhr 45 Min. Morgens, in Suhl um 7 Uhr 25 Min. Morgens, in Gotha um 1 Uhr 25 Min. Nachm.,

3) die Personenpost zwischen Meiningen und Zella

aus Meiningen um 5 Uhr Morgens, in Benshausen um 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Zella um 8 Uhr 15 Min. Morgens, aus Zella um 12 Uhr 30 Min. Nachm., in Benshausen um 1 Uhr 15 Min. Nachm., in Meiningen um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Erfurt, den 24sten April 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 2809. B.

(209.) Mit dem 1sten Mai c. wird zwischen Erfurt und Sömmerda auf dem Wege über Stotternheim und Schloßvippach eine zweispännig zu befördernde 4sitzige tägliche Personenpost eingerichtet werden, welche aus Sömmerda um 4¾ Uhr Morgens, aus Erfurt um 6½ Uhr Nachmittags abgefertigt und hin- wie herwärts in 3 Stunden zu befördern ist. Die Entfernung zwischen Erfurt und Sömmerda auf dem gedachten Wege ist auf 3½ Meile festgesetzt worden. Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile erhoben, wofür 30 Pfd. Reisegepäck pro Person frei befördert werden. In Erfurt findet zu der Post eine unbeschränkte Personen-Annahme statt, wogegen in Sömmerda die Zahl der anzunehmenden Reisenden vorerst auf acht Personen und event. eine auf dem Bockplatze zu befördernde Person beschränkt bleibt.

Erfurt, den 25sten April 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Vacante Stellen.

(210.) Durch das Ableben des Diaconus Kleinschmidt ist das Diaconat in Gr. Wanzleben, Diöces Wanzleben, vacant geworden. Dasselbe ist privatlichen Patronats.

Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers Steiger zu Obergebra in der Ephorie Bleicherode wird das dortige Pfarramt Michaelis d. J. vacant werden. Dasselbe steht unter Königlichem Patronat.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(211.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henschleben mit Vehra, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Oberpfarr-Vicar Koch zu Schleusingen berufen und vom Königl. Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden. Das dadurch vacant gewordene Oberpfarr-Vicariat zu Schleusingen ist Königlichen Patronats.

Dem Candidaten der Theologie, Ernst Rudolph Nathanael Kallenbach, aus Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Staats und Volgfelde, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pastor zu Neukirchen, Warneyer, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neukirchen in der Ephorie Werben ist Privatpatronats.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Egeln ist dem Oberpfarrer Rogge in Egeln übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 11ten Mai 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(212.) Das am 27sten v. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5353. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walborn, Asteneт und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lüttticher Staats-Straße, im Kreise Eupen, Regierungs-Bezirk Aachen; Nro. 5354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16ten September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in dem Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock"; Nro. 5355. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises; vom 3ten April 1861; Nro. 5356. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; Nro. 5357. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14ten Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13ten September 1841; vom 15ten April 1861, und Nro. 5358. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; vom 15ten April 1861.

Erfurt, den 2ten Mai 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nachtrag zum Reglement der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Erfurt. 2826. A. 2.

(213.) Zu dem Reglement der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den Regierungsbezirk Erfurt haben die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern folgenden Nachtrag genehmigt, welchen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Unter Aufhebung der §. 22 und 23 des Reglements vom 9ten April 1832 wird bestimmt:

§. 1. Die Höhe der den pensionsberechtigten Hinterbliebenen der Mitglieder zu zahlenden Pension wird, nach Anhörung der Verwaltungs-Ausschüsse (§. 31.), von der Königlichen Regierung zu Erfurt festgesetzt. Jede Erhöhung des gegenwärtigen Betrages von 20 Thlr. unterliegt der Genehmigung der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

§. 2. Der Anspruch auf Pension ist davon abhängig, daß das verstorbene Mitglied nach seiner definitiven Anstellung zwei halbjährliche Beiträge entrichtet hat.

Der vorstehende Nachtrag zu dem Reglement für die Allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Erfurt, wird hierdurch von uns bestätigt.

Berlin, den 9ten April 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
von Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern:
Graf von Schwerin.

Erfurt, den 23sten April 1861.

Empfehlung einer Schrift. 1253. B. 1.

(214.) Das von dem Regierungs-Rath Sentrup zu Düsseldorf herausgegebene Werk: „das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ꝛc. vierte vermehrte Auflage, bei Dölle in Halberstadt" enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse. Indem wir auf dieses 20 Sgr. kostende Werk aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe zugleich den Herren Landräthen so wie sämmtlichen Magisträten und Ortsbehörden zur Anschaffung. Erfurt, den 30sten April 1861.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 2960. B.

(215.) Mit dem 16ten Mai c. wird die tägliche Kariolpost zwischen Pößneck und Ziegenrück aufgehoben und dafür eine tägliche Personenpost zwischen Pößneck und Schleitz, welche einerseits mit der Personenpost zwischen Apolda und Kahla resp. Pößneck, andererseits mit den Personenposten zwischen Schleitz und Mehltheuer resp. zwischen Gera und Hof in Verbindung kommen wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Pößneck um 8 Uhr 45 Min. Abends, in Ranis um 9 Uhr 30 Min. Abends, in Ziegenrück um 11 Uhr 20 Min. Abends, in Schleitz um 1 Uhr 10 Min. Nachts, aus Schleitz um 3 Uhr früh, in Ziegenrück um 4 Uhr 40 Min. früh, in Ranis um 6 Uhr 30 Min. früh, in Pößneck um 7 Uhr 25 Min. früh. Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Meile erhoben, wofür zugleich 30 Pfd. Reisegepäck pro Person frei befördert werden. In Ziegenrück findet eine unbeschränkte Personen-Annahme zu der Post statt, wogegen in Ranis nur soviel Personen aufgenommen werden können, als in dem Hauptwagen und den etwa mitkommenden Beichaisen freie Plätze noch vorhanden sind.

Erfurt, den 30sten April 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 3090.

(216.) Vom 5ten d. Mts. ab wird die Personenpost von Themar nach Erfurt aus Themar um 11 Uhr 45 Minuten Mittags abgefertigt werden und um 11 Uhr 5 Minuten Abends hier eintreffen.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 3103.

(217.) Das Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten v Mts. davon in Kenntniß gesetzt, daß die an den Gemeinde-Gasthäusern zu Stotternheim, Großrudestedt und Schloßvippach die Erfurt-Sömmerdaer Personenpost erwartenden und daselbst zur Mitreise sich meldenden Personen in die Post aufgenommen werden, soweit in dem Hauptwagen oder den etwa beigegebenen Baichaisen freie Plätze noch vorhanden sind. Die Entfernungen sind: zwischen Erfurt und Stotternheim auf 1 Meile, zwischen Stotternheim und Großrudestedt auf 1 Meile, zwischen Großrudestedt und Schloßvippach auf $^3/_4$ Meilen, zwischen Schloßvippach und Sömmerda auf $^3/_4$ Meilen festgesetzt worden, und wird hiernach das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile von den betreffenden Reisenden erhoben werden.

Erfurt, den 6ten Mai 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Verkauf von Viehsalz-Lecksteinen in Weißensee. 6271.

(218.) Den Verkauf von Viehsalz-Lecksteinen im Bezirke der Königlichen Regierung zu Erfurt habe ich auch dem Niederlage-Verwalter zu Weißensee gestattet. Dies wird zur Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11ten October v. J. — Amtsblatt 1860, Seite 287 — hiermit zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer gebracht. Magdeburg, den 3ten Mai 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Vacante Stelle.

(219.) Der Pastor Schiele zu Gutenswegen, Ephorie Barleben, wird mit dem 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(220.) Dem Lieutenant a. D. und Rechnungsführer Kieslich ist vom 15ten Mai cr. ab die Verwaltung der Königlichen Forstkasse zu Suhl übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Nebelung zu Aschersleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Worbis mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Groß-Bodungen, der Gerichts-Assessor Meinhardt zu Heiligenstadt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Gnesen ernannt. Der Gerichts-Assessor Strebe ist anderweit dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen. Der Referendarius Panse ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der Referendarius Deutrich zu Nordhausen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Der Gefangenwärter Stockmann zu Worbis ist gestorben.

Der Chausseegeld-Erheber Rosemann in Kühnhausen ist gestorben. Der Chausseegeld-Erheber Troll ist von Catharinenberg nach Kösen versetzt. Der Militair-Chirurg Beyer ist als Steuer- und Chausseegeld-Erheber in Catharinenberg angestellt.

Die

Die Gerichts-Assessoren Bering und Lehmann sind zu Kreisrichtern, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Elsterwerda, und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg, ernannt. Der Gerichts-Assessor Eiselen ist in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Guben aus dem Justiz-Dienste entlassen. Die Referendarien Schnelle, Stamm und Verdion sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Bank, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, der Referendar v. Düring, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald; Röhß, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin und Schweinitz bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten. Die Auskultatoren Dieck und Meissner sind zu Referendarien befördert. Die Rechtskandidaten Jacobi von Wangelin, Wachsmuth und Zunderer sind zu Auskultatoren angenommen. Der Gerichts-Assessor Starke ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Suhl ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair Schnorrbusch in Eisleben ist gestorben und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Linse I. zu Erfurt vom 1sten August cr. an pensionirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ebendorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Jacobi in Sangerhausen, Superintendenten, D. Klamer Heinrich Anton Frantz, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Jacobi zu Sangerhausen ist Königlichen Patronats.

Die im 16ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Ernennung des bisherigen Schullehrers zu Schachtebich, Wilhelm Brennecke, zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Arenshausen wird hiermit zurückgenommen.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(221.) Der Kaufmann H. J. Frankenheim in Bleicherode ist auf sein Ansuchen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfnrt, den 4ten April 1861. Königl. Regierung

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(222.) Der Privat-Secretair Friedrich Fuldner in Heiligenstadt, hat die Agentur-Geschäfte für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Zimmermeister Carl Went daselbst als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 16sten April 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(223.) Der Kämmerer Christoph Schuchardt in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der „Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin" von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten April 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(224.) Der Kaufmann Nicolaus Rehbein in Heiligenstadt hat die Agentur-Geschäfte für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt und es ist an dessen Stelle für diese Societät der dortige Privat-Secretair und Auctions-Commissarius Friedrich Fuldner auf Ansuchen von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten April 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(225.) Der Kaufmann Gustav Fischer in Langensalza hat die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Baierischen Hypotheken- nnd Wechsel-Bank in München niedergelegt.

Erfurt, den 29sten April 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(226.) Der Maurer- und Zimmermeister Ferdinand Stemme in Gebesee hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(227.) Der Kaufmann Carl Tuch in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(228.) Der Einwohner Bernhard Dietrich in Kallmerode ist auf sein Ansuchen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 2861. Königl. Regierung.

Der

Uebernahme einer Agentur.

(229.) Der Büreau-Diätarius Albert Curths in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(230.) Der Expedient Ignaz Gertler in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(231.) Der Deconom Johann Ernst Flock in Gebesee ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(232.) Der Kaufmann Salomon Frankenheim in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 1861. Königl. Regiernng.

Patentertheilung.

(233.) Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10ten April 1861 ein Einführungs-Patent auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(234.) Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16ten April 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetznng, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(235.) Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18ten April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(236.) Dem Deconomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19ten April 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(237.) Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24sten April c. ein Patent auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(238.) Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27sten April 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtnng an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer,) ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(239.) Den Besitzern einer Appretur-Anstalt Rudolph nnd Friedländer in Berlin ist unter dem 2ten Mai 1861 ein Patent auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 18ten Mai 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(240.) Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5359. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Nonberun und Oswieczim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Rendza-Kattowitzer Bahn; vom 23sten Februar 1861; Nro. 5360. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen; Nro. 5361. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Neuborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Erfurt, den 8ten Mai 1861.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5362. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1861, betreffend die Organisation der obern Marine-Behörden, und Nro. 5363. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1861. betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Erfurt, den 17ten Mai 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Instruction des Königlichen Ober-Präsidii wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern. 2570. A. I.

(241.) Beiliegende Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten Mai 1861.

Bekanntmachung.

Schiedmanns-Wahl. 2. I. 2166.

(242.) Der Kaufmann Albert Wagner zu Worbis ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Periode von 1861 bis 1863 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 8ten Mai 1861. Königliches Appellations-Gericht

Vacante Stellen.

(243.) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Zimmern, in der Dióces Langensalza, ist durch das Ableben des Pfarrers Schöne vacant geworden.

Mit dem 1sten November d. J. wird durch den freiwilligen Eintritt des Pfarrers Künzel in den Ruhestand die Pfarrstelle zu Benndorf, in der Landephorie Merseburg, zur Erledigung kommen. Dieselbe steht unter Privatpatronat.

Durch den Tod des Pfarrers Caro ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Muschwitz, in der Ephorie Lützen, zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(244.) Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Ulrich in Halle a/S. ist der bisherige Predigtamts=Candidat, Carl Otto Rudolph Schmeißer, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats=Stelle ad St. Johannis zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts=Candidat und Rectoratsverweser Georg Heinrich Schulz ebendaselbst berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberrißdorf, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Predigtamts=Candidat, Friedrich August Heine, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wilsleben mit Winningen, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer in Glöthe, Karl Hermann Topp, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Glöthe ist privatlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Maximi in Merseburg, in der Stadt=Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Löbnitz, in der Diöces Delitzsch, Johann Philipp Hermann Heineken, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Löbnitz wird diesmal vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen besetzt.

Der bisherige provisorische Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Langensalza, Johann August Herrmann Haupt, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Der bisherige Schullehrer zu Epschenrode, Heinrich Eduard Schirmer, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Schiedungen, im Kreise Nordhausen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(245.) Der Kaufmann A. Pfeiffer in Treffurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Deutschen Feuer=Versicherungs=Actien=Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 8ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Patentertheilung.

(246.) Dem Fabrikbesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5ten Mai 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollerngarnen und andern Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(247.) Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8ten Mai d. J. ein Einführungs=Patent auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentlöschung.

(248.) Das dem Ingenieur E. Münster zu Eupen unter dem 26sten April 1860 ertheilte Patent auf eine dreifache Hammerwalke ist erloschen.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 25sten Mai 1861.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Bedingungen, unter welchen die noch für den Militair-Dienst brauchbaren Zugpferde der Artillerie-Brigaden vom 1sten Juni 1861 ab ferner an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden sollen. 1915. O P.

(249.) Die von mir unterm 26sten November 1859 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 3ten und 4ten Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden sollen, sind im Königlichen Kriegs-Ministerio einer neuen Redaction unterworfen worden. Diese neu redigirten und in einzelnen Puncten abgeänderten Bedingungen der Ausleihung, welche in ihrer jetzigen Fassung, wie folgt:

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten, und denen vom Landrath, unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Ortschulzen, bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum vom 1sten Juni 1861 bis zum 1sten October ejd. a., sie ist aber auch früher widerruflich, wenn das Staats-Interesse einen Verkauf der ausgeliehenen Pferde im ausgedehnteren Maaßstabe wünschenswerth erscheinen läßt, wenn der Dienst die Einstellung aller oder einzelner Pferde erfordert, oder die Unbrauchbarkeit der Pferde für militairische Zwecke eine Abnahme erheischt.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütigung oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen, und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1sten October 1861 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwanigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück, geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. National und, auf Wunsch des Anleihers, auch eine neue Halfter werden mit überliefert; ersteres ist bei der Zurückgabe des Pferdes wieder abzuliefern, für die Halfter ist sofort der Etatspreis zu zahlen.

Jeder Uebernehmer eines Pferdes ist verpflichtet, dasselbe bei der Zurückgabe, sei es Behufs anderweitiger Ausleihung, sei es zum Zweck des Verkaufs ꝛc., mit so viel brauchbaren Eisen zu überliefern, als dasselbe bei der Uebergabe gehabt hat, oder anderenfalls für jedes fehlende Paar Eisen 10 Sgr. zu zahlen. In den Nationalen der Pferde ist die Zahl der vorhandenen Eisen anzugeben.

9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Ort versammelt werden. Die Uebernehmer sind indessen verpflichtet, auf Verlangen die Pferde jederzeit in dem bezeichneten Orte vorzustellen.

10) Erkranken und Fallen der Pferde hat der Grundbesitzer sofort dem Kreis-Landrathe anzuzeigen und im ersteren Falle für die dadurch bedingte Schonung, so wie für die Herstellung (event. durch thier

ärztliche Beihülfe) in gleicher Weise zu sorgen, wie er es bei seinen eigenen Pferden als guter Landwirth thun würde.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger, als eine Woche nach bei dem Kreislandrath erfolgter Anmeldung währt, für die ganze Zeit der Krankheit, vom Tage der Anmeldung ab, auf die Militair-Verwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2, 3 und 10 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz, event. in der Höhe der Differenz der Taxpreise bei der Uebergabe und Abnahme, sowie eine angemessene Entschädigung für spätere Kur- und Futterkosten in Anspruch nehmen.

13) Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht geschlichtet.

14) Die Uebernehmer haben sich, unter Verzichtleistung auf richterliches Gehör, dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unweigerlich zu unterwerfen.

15) Das Schiedsgericht entscheidet vorkommenden Falles, in wie weit die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen statt gefunden hat, sowie ad 5 und 12, welcher Schadenersatz event. zu leisten ist.

16) Das Schiedsgericht besteht:

1. aus einem Vertreter der Militair-Verwaltung, welcher von dieser zu bestellen ist,
2. aus einem Sachverständigen, welcher von dem betreffenden Uebernehmer zu wählen und zu stellen ist, und
3. aus dem von diesen beiden Schiedsmännern zu wählenden Obmann. Können sich dieselben über die Person des letztern nicht einigen, so tritt entweder der Landrath selbst als Obmann ein, oder bestimmt einen solchen.

lauten, bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit dem 1sten Juni cr. an Stelle der unterm 26sten November 1859 bekannt gemachten treten.

Magdeburg, den 22sten Mai 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Preis des Viehsalzes für den Lokal-Verkauf bei den Factoreien zu Dürrenberg und Artern.

(250.) Nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 14ten d. Mts. III. 2650. soll vom 1sten Juni d. Js ab der Preis des Viehsalzes für den Lokalverkauf bei den Faktoreien zu Dürrenberg und Artern dem bei den Faktoreien zu Schönebeck und Halle gleichgestellt werden. Es wird demnach vom 1sten Juni d. Js. ab auch bei den Faktoreien zu Dürrenberg und Artern die Tonne Viehsalz von 378⁸/₁₀ Pfd. Gewicht zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt abgegeben werden. Dies wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 12ten September v. Js. in Nro. 38 des vorjährigen Amtsblatts mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Preis des aus gemahlenem Steinsalze bereiteten Viehsalzes für den Lokalverkauf bei der Salzfaktorei zu Staßfurth unverändert bleibt und 1 Thlr. für die Tonne in unverpacktem, 1 Thlr. 15 Sgr. für die Tonne in verpacktem Zustande beträgt. Magdeburg, den 17ten Mai 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Ausloosung der Rentenbriefe der Provinz Sachsen. 2217.

(251.) In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1861) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) **Littera A. à 1000 Thlr.** 37 Stück, nämlich: Nro. 187. 356. 553. 563. 667. 781. 912. 1068. 1173. 1294. 1377. 1390 1440. 1765. 2179. 2241. 2334. 2618. 3156. 3221, 3273. 3316. 3667. 3671. 3775. 3993. 4008. 4080. 4133. 4324. 5119. 5302. 5450. 6322. 6337. 6567. 6726.

2) **Littera B. à 500 Thlr.** 11 Stück, nämlich: Nro. 79. 169. 635. 1073. 1138. 1224. 1333. 1381. 1515. 1675. 1802.

3) **Littera C. à 100 Thlr.** 49 Stück, nämlich: Nro. 27. 79. 103. 298. 672. 704. 945. 1007. 1100. 1453. 1600. 1994. 2202. 2394. 2484. 3193. 3357. 3518. 3661. 3709. 4047. 4146. 4412. 4501. 4609. 4770. 4782. 5436. 5495. 5630. 5872. 5879. 5907. 6188. 6205. 6401. 6442. 6581. 6647. 6665. 7080. 7387. 7620. 7815. 7901. 8037. 8085. 8705. 8727.

4) **Littera D. à 25 Thlr.** 37 Stück, nämlich: Nro. 371. 551. 731. 746. 1074. 1387. 1683. 1915. 1941. 1950 1984 2272. 2525. 2655. 3457. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 4825. 4929. 4966. 5015. 5605. 5748. 5787. 6119. 6516 6671. 7017. 7028. 7311. 7417. 7474. 7514. 7550.

5) Littera E. à 10 Thlr. 237 Stück: nämlich: Nro. 11776 bis 12012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Litt. . . . . . . Nro. . . . . . . à . . . . Thlr. Kapital
&c. &c.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
N. N.

Mit dem 30sten September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nro. 7 bis 16 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September cr. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Litt. A. Nro. 6167. Litt. B. Nro. 1148. Litt. C. Nro. 1376. 5079.
b) pro 1sten October 1859 Litt. C. Nro. 2939. 3690. Litt. D. Nro. 5912.
c) pro 1sten April 1860. Litt. B. Nro. 224. 958. Litt. C. Nro. 943. 1399. 3451. 8121. 8312. Litt. D. Nro. 965. 5201 6499. 7034.
d) pro 1sten October 1860. Litt. A. Nro. 1573. 2006. 4445. Litt. B. Nro. 73. Litt. C. Nro. 2116. 3148. 7618 7685. Litt. D. Nro. 8. 1177. 1585. 2989. 6625. 6984.
e) pro 1sten April 1861. Litt. A Nro. 701. 1448. 2141. 3065. 3132 3862 4675. 6229. Litt. B. Nro. 54. 1216 1521. Litt. C. Nro 49. 255. 990. 1682. 2489. 2516. 3315. 3906. 4155. 6041. 6141. 6555. 7877. 7942. 8313. 8412 Litt. D. Nro. 212. 847. 2526. 2712 2734. 3199. 3357. 3839. 5494. 5545. 6515. 6830. 6879. 7201. 7447.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11775 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Eichsfeldischen Schuldverschreibungen. 2218.

(252.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. Dezember 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %. Nro. 21 à 500 Rthl., Nr. 621 à 500 Rthl., Nr. 219 à 100 Rthl., Nr. 638 à 25 Rthl.

2) von Lit. B. à 4 %. Nro. 163 à 500 Rthl., Nr. 347 à 500 Rthl., Nr. 1006 à 500 Rthl., Nr. 1721 à 500 Rthl., Nr. 2563 à 500 Rthl., Nr. 2192 à 25 Rthl., Nro. 2205 à 25 Rthl., Nr. 3932 à 25 Rthl.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder b. durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe

gabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 31sten Dezember 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. vom 1sten Juli 1854 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b. vom 1sten Januar 1855 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thlr. und Nro. 468 zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.
c. vom 1sten Juli 1857 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 467. zu 25 Thlr.
d vom 1sten Juli 1859 die 4% Schuldverschreibung Nro. 2853 zu 100 Thlr.
e. vom 1sten Januar 1860 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 643 zu 25 Thlr.
f. vom 1sten Juli 1860 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 1801 zu 25 Thlr.
g. vom 1sten Januar 1861 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 463 zu 100 Thlr. Nro. 234, 458, 641 zu 50 Thlr., die 4 % Schuldverschreibungen Nro. 1987 und 2005 zu 500 Thlr. Nro. 1915 und 2905 zu 50 Thlr. Nro. 3403 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

(253.) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:
34 Stück zu 1000 Rℓ. = 34,000 Rℓ., 6 Stück zu 500 Rℓ. = 3,000 Rℓ., 35 Stück zu 100 Rℓ. = 3,500 Rℓ., 35 Stück zu 25 Rℓ. = 875 Rℓ., 499 Stück zu 10 Rℓ. = 4,990 Rℓ.,
überhaupt: Sechs und Vierzig Tausend Drei Hundert Fünf und Sechszig Thaler nebst 7187 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
gez. W. Nathusius. gez. L. F. Kricheldorff als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
gez. Brenning als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14ten Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(254.) Der Dr. Hugo Weber, Lehrer an der lateinischen Hauptschule zu Halle, ist zum dritten ordentlichen Lehrer, und der Dr. Johannes Eduard Hundt, Lehrer an der höhern Unterrichts-Anstalt zu Schwerte, zum vierten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen, Johann Georg Franz Schröder, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(255.) Der Rentier Ferdinand Helling in Treffurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 10ten Mai 1861. Königl. Regierung.

(Hierbei eine hypothekarische Beilage für den diesseitigen Theil des Appellations-Gerichts-Bezirks Naumburg und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 1sten Juni 1861.

Bekanntmachungen.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

(256.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt

Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %. 1 Stück zu 500 Rt. = 500 Rt., 1 Stück zu 100 Rt. = 100 Rt.

II. à 4 %. 3 Stück zu 500 Rt. = 1500 Rt., 2 Stück zu 100 Rt. = 200 Rt., 1 Stück zu 50 Rt. = 50 Rt.,

überhaupt: Zweitausend Dreihundert und Fünfzig Thaler nebst 10 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.

gez. W. Nathusius. L. F. Kricheldorff, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

gez. Brenning, als Commissarius der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14ten Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Sechswöchiger Cursus bei den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels u. Elsterwerda für Candidaten der Theologie. 3673

(257.) Wir machen die Herren Superintendenten der Provinz auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii hierselbst vom 2ten d. M. Behufs Mittheilung an die in den Ephorieen sich aufhaltenden Candidaten der Theologie aufmerksam, wonach bei den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda für Candidaten der Theologie nur je einmal jährlich der sechswöchige Cursus statt finden, und daß derjenige bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben jedesmal mit dem Anfange des Unterrichts nach Neujahr, der bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels am Montage nach Trinitatis und der bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda mit Anfang des Wintersemesters beginnen wird.

Magdeburg, den 18ten Mai 1861. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

General-Kirchen- und Schulen-Visitation. Nro. 3811.

(258.) Von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe ist für dieses Jahr auch in unserer Provinz eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation angeordnet worden, zu welcher wir die Diöcese Salzwedel ausersehen haben. Die Visitation wird, so Gott will, in den Tagen vom 27sten Mai bis zum 14ten Juni abgehalten werden. Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt, in der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchenräthe und Ortsvorsteher, so wie die Genossen der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um seine Gnade und seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 18ten Mai 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen. 7111.

(259.) Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung de 1828 Seite 39 — §. 5. ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen

 und

und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzugeben. Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, mache ich zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß auf obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monates Juli d. J. mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 24sten Mai 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Schiedmanns-Wahl. I. 4780.

(260.) Für die Stadt Weißensee ist der Bürgermeister Stöbe daselbst von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 18ten Mai 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(261.) Der Intendantur-Assessor Dalgas ist von der Intendantur des 4ten zu der des 1sten Armee-Corps versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Iden mit Busch und dem Filiale Rengerslage, in der Diöces Werben, ist der bisherige Pfarrer in Polkritz, Karl Ludwig Itzerott, berufen und von dem Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Polkritz ist Privatpatronats.

Zu der erledigten Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Rohra, Adolph Gottfried Kinau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Rohra, Ephorie Suhl, ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hauterode, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Divisions-Prediger Göhring in Glogau verliehen worden.

Der bisherige provisorische Mädchenlehrer Bernhardt zu Großburschla, im Kreise Mühlhausen, ist definitiv angestellt.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer, August Höne, in der katholischen Gemeinde Bickenriede, Kreis Mühlhausen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Der bisherige provisorische Schullehrer Margraf zu Hauröden, im Kreise Worbis, ist definitiv daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(262.) Der Rentier Ferdinand Helling in Treffurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 10ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(263.) Dem Beigeordneten Friedrich Enke in Ziegenrück ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(264.) Dem Buchhändler Hugo Neumann hierselbst ist auf sein Ansuchen die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Großbritanischen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London von uns ertheilt worden. Erfurt, den 18ten Mai 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(265.) Der Kanzlei-Gehülfe Anton Schmalstieg in Großbodungen hat die Agentur-Geschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. niedergelegt.

Erfurt, den 18ten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(266.) Die dem General-Agenten der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Ober-Inspector Werther in Magdeburg Seitens der Königl. Regierung daselbst ertheilte Concession ist auf Ansuchen des Erstern auch auf den diesseitigen Bezirk ausgedehnt worden.

Erfurt, den 22sten Mai 1861. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 8ten Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(267.) Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5364. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben; vom 22sten Mai 1861; Nro. 5365. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgl. die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücker-Trier-Luxemburger Eisenbahn; vom 22sten Mai 1861 und Nr. 5366. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen; vom 23sten Februar 1861.

Erfurt, den 4ten Juni 1861.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5367. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern; vom 22sten Mai 1861; Nro. 5368. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast; vom 22sten Mai 1861; Nro. 5369. das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges; vom 24sten Mai 1861; Nro 5370. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern; Nro. 5371. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Krazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno; vom 27sten Februar 1860; Nro. 5372. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern; vom 15ten April 1861; Nro 5373. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz, im Kreise Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln; Nro. 5374. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Stadt-Kommune Mislowitz, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln; Nro. 5375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Karl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn; Nro. 5376. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn; Nro. 5377. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15ten April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22sten Mai 1846; vom 27sten April 1861, und Nro. 5378. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn. Erfurt, den 7ten Juni 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Belobung der Impfärzte. 3214. A. 1.

(268.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfall der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserem Verwaltungsbezirke den practischen Aerzten: Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Rinke zu Heiligenstadt und Dr. Frasch zu Langensalza, so wie dem Kreis-Wundarzt Brähme hier und dem Wundarzt erster Klasse Böttcher zu Dachwig als

als Anerkennung ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen eine Impfprämie bewilligt. Unter Anerkennung des von den Herrn Kreis-Physikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens beloben wir zugleich die als Impfärzte sich auszeichnenden Medicinal-Personen, als: die practischen Aerzte, Kreis-Physikus Dr. Wilhelmi zu Ziegenrück, Kreis-Physikus Dr. Gerlach zu Weißensee, Dr. Klingebiel zu Dingelstädt, Dr. Strecker ebendaselbst, Dr. Blodau zu Nordhausen, Dr. Lemcke ebendaselbst, Dr. Oehme zu Bleicherode, Dr. Mankiewitz zu Mühlhausen, Dr. Maulhardt zu Treffurt, den Kreis-Wundarzt Rupp zu Sömmerda, die Wundärzte erster Klasse Reich zu Wollramshausen und Wolff zu Niederorschel, die Wundärzte zweiter Klasse Harnisch zu Schleusingen, Jung zu Suhl und Schulze zu Worbis.

Erfurt, den 22sten Mai 1861.

Anderweite Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main. 3211. A 1.

(269.) Der unter der Firma **„Deutscher Phönix"** in Frankfurt am Main errichteten Actiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18ten Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20 Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18ten Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29sten April 1846, 28sten April 1847. und 14ten April 1851. und zwar für alle in deren §. 3. aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten;
b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer und Wasserschaden,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18ten Januar 1855. seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen. Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dementsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurück genommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10ten Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez: von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Vorstehende Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main wird unter Hinweis auf die in der Beilage zum 12ten Stücke des diesseitigen Amtsblattes vom Jahre 1855 abgedruckten Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 29sten Mai 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erhöhung des Preises der auf dem Königl. Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze. 2958.

(270.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten Januar 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15ten Juni 1861 ab, eine Erhöhung des Preises der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze, auf sieben Silbergroschen für den Centner Salz im ungemahlenen Zustande, und auf sieben Silbergroschen acht Pfennige für den Centner gemahlenen Salzes loco Salzwerk Staßfurt eintritt.

Halle, den 3ten Juni 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Dank für die Liebesgaben zum Bau der evangelischen Kirche in Linz. 3869.

(271.) Die an die evangelischen Geistlichen der Provinz ergangene Aufforderung zur Annahme von Liebesgaben für den Bau der evangelischen Kirche in Linz ist von erfreulichem Erfolge gewesen, indem die nicht unbeträchtliche Summe von 360 Thlr. eingegangen ist und von dem Herrn General-Superintendenten der Provinz an den Vorstand der evangelischen Gemeinde in Linz hat abgesandt werden können. Der Gemeindevorstand hat allen Gebern unter dem 20sten v. Mts. seinen Dank ausgesprochen und verbinden wir damit unsern eigenen Dank an Alle, welche diesem Liebeswerk ihre thätige Theilnahme zugewendet haben.

Magdeburg, den 25sten Mai 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Schiedmanns-Wahl. I. 5045.

(272.) Für den VI. Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der Bauergutsbesitzer Strümpfel in Seisla von Neuem zum Schiedmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 27sten Mai 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Schiedsmanns-Wahl I. 5162.

(273.) Im Ziegenrücker Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden: 1) für den IV. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Heckel zu Cülmla; 2) für den V. Bezirk: der Schulze a. D. Könitzer zu Drognitz; 3) für den VIII. Bezirk: der Schulze Krause in Bahren.

Naumburg, den 31sten Mai 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(274.) Der Regierungs-Assessor Geiseler ist vom hiesigen zum Regierungs-Collegium in Danzig versetzt.

In Weißensee ist der Mühlenbesitzer Weber auf die Dauer von 6 Jahren zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Schullehrer Pfeiffer, bisher zu Schleusinger Neundorf, im Kreise Schleusingen, ist in gleicher Eigenschaft nach Gethles, in demselben Kreise versetzt.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, in der Dióces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Laurentii in der Bernburger Vorstadt Calbe a/S., Maximilian Carl Wilhelm Heuduck, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Laurentii zu Calbe a/S., ist Königl Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

(275.) Der Apotheker Zernikow in Gefell hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 23sten Mai 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(276.) Der Weinhändler A. Rode in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a./M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 27sten Mai 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(277.) Der Kaufmann C. Jacobi in Günstedt hat die Agentur-Geschäfte für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 27sten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(278.) Der Ackermann F. A. Teichmann in Buhla ist auf sein Ansuchen als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 30sten Mai 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(279.) Der Kaufmann Friedrich Höfer in Ellrich hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Tischlermeister Karl Parther daselbst auf Ansuchen als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 30sten Mai 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(280.) Der Kaufmann Karl Relz in Dingelstedt ist auf sein Ansuchen als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 31sten Mai 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(281.) Der Kaufmann Karl Klinghammer in Langensalza ist auf sein Ansuchen als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 1sten Juni 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(282.) Der Kaufmann Karl Klinghammer in Langensalza ist auf sein Ansuchen als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 1sten Juni 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(283.) Der Kaufmann Justinian Seyferth in Langensalza hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Erfurt, den 1sten Juni 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(284.) Der Kaufmann Justinian Seyferth in Langensalza hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Erfurt, den 1sten Juni 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(285.) Der Kaufmann Gottfried Müller in Heiligenstadt hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Kaufmann Bernhard Müller daselbst als Agent dieser Anstalt auf sein Ansuchen von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 1sten Juni 1861. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 15ten Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(286.) Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5379. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer; vom 21sten Mai 1861; Nro. 5380 das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer; vom 21sten Mai 1861, und Nro. 5381. das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung; vom 21sten Mai 1861.

Erfurt, den 14ten Juni 1861.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

(287.) 1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außer-

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9ten Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen feldbienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

dem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Taufschein,
   b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18ten April 1861. Kriegs-Ministerium. **von Roon.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erhöhung des Preises der auf dem Königl. Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze 2958.

(288.) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten Januar 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15ten Juni 1861 ab, eine Erhöhung des Preises der auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt gewonnenen kalihaltigen Salze, auf sieben Silbergroschen für den Centner Salz im ungemahlenen Zustande, und auf sieben Silbergroschen acht Pfennige für den Centner gemahlenen Salzes loco Salzwerk Staßfurt eintritt.

Halle, den 3ten Juni 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nach

Ferien bei dem Appellations-Gericht in Naumburg. I. 5210[a].

(289.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 10ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129 seq.) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August d. J., Ferien statt finden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 6ten Juni 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(290.) Der Kreisgerichts-Rath Esbach in Merseburg ist gestorben. Der Kreisrichter Hacker in Liebenwerda, Jakobs in Eilenburg und Seeburg in Dommitzsch sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt. Der Gerichts-Assessor Fettback ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Erfurt und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück bestellt. Der Referendarius Meyer ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg versetzt. Die Auskultatoren Eigendorf, Göbel, Pilarick, Schmidt und von Thermann sind zu Referendarien befördert und Letzterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald übergetreten. Den Rechtsanwälten Hanke zu Eilenburg, Hunger zu Merseburg und Peters in Wittenberg ist der Karakter als Justiz-Rath, dem Kreisgerichts-Secretair Krause in Querfurt als Kanzleirath und dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Arend in Erfurt als Rechnungsrath verliehen. Der Büreau-Assistent Mohr bei dem Kreisgerichte zu Erfurt ist gestorben.

Dem Justizrath Kieselbach zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt und bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden. Der bisherige Staats-Anwalt Goslich zu Friedeberg n/M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben und mit der Verpflichtung, statt des bisherigen Titels Staatsanwalt den Titel „Justizrath" zu führen, ernannt worden. Der Referendarius Lerche zu Nordhausen ist an das Kammergericht zu Berlin, der Referendarius Franke daselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Dem Appellationsgerichts-Secretair Bergmann zu Halberstadt ist der Titel „Kanzleirath", dem Salarienkassen-Rendanten Seelisch zu Mühlhausen der Titel „Rechnungs-Rath" verliehen worden. Der Büreau-Diätarius Roeßling II. bei dem Appellationsgerichte ist an die Gerichtskommission II. zu Osterwieck, der Büreau-Diätarius Dehne zu Nordhausen an das Appellationsgericht, der Büreau-Diätarius Rieschel zu Worbis an das Kreisgericht zu Quedlinburg und der Büreau-Diätarius Kellner zu Quedlinburg an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Superintendent Schmidt in Eilsleben wird die Superintendentur-Verwaltung der Dióces Eilsleben am 1sten Juli c. niederlegen und der Pfarrer Meinecke in Ummendorf dieselbe interimistisch übernehmen.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(291.) Der Einwohner Julius Unger in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 1sten Juni 1861. Königl. Regierung.

Ueber-

Uebernahme einer Agentur.

(292.) Der Kaufmann G. Wolff in Gerterode ist auf sein Ansuchen als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 3ten Juni 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(293.) Der Kaufmann G. Wolff in Gerterode ist auf sein Ansuchen als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätgt worden.

Erfurt, den 3ten Juni 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(294.) Der Kaufmann P. Orschel zu Wandersleben hat die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Erfurt, den 10ten Juni 1861 Königl. Regierung.

Patentertheilung.

(**295.**) Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17ten Mai 1861 ein Patent auf eine Malzdarr- und Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(**296.**) Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21sten Mai 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(**297.**) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben.

Patentaufhebung.

(298.) Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24sten März 1860 ertheilte Patent „auf eine Chenille-Schneidemaschine" ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(**299.**) Dem Königl. Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4ten Juni 1861 ein Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 22sten Juni 1861.

Ministerielle Bekanntmachung.

Sechsmonatlicher Turn-Unterrichts-Cursus für Civil-Eleven. 13,329. U.

(300.) Am 1sten Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20sten Juli einzureichen. Berlin, den 10ten Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

(301.) In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nro. 4,092 bis 4,096. 5,417 bis 5,421. 5,567 bis 5,571. 6,212 bis 6,216. 6,887 bis 6,891.	25 Stück à 1000 Rthl.	=	25,000 Rthl.
Lit. B. Nro. 2,713 bis 2,722. 4,804 bis 4,813. 6,264 bis 6,273. 7,361 bis 7,370.	40 Stück à 500 Rthl.	=	20,000 Rthl.
Lit. C. Nro. 7,543 bis 7,567. 12,821 bis 12,845	50 Stück à 200 Rthl.	=	10,000 Rthl.
Lit. D. Nro. 5,451 bis 5,454. 5,457 bis 5,502. 5,904 bis 5,942.	89 Stück à 100 Rthl.	=	8,900 Rthl.
	zusammen 204 Stück über		63,900 Rthl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nro. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nro. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten Dezember d. J. bis 2ten Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nro. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, Lit. A. Nro. 1953. 1954 und 1955 à 1000 Thlr., werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12ten Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856. 789. C.

(302.) Unter Bezugnahme auf umstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verzeichniß dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl bei unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-, Rentamts- und Forstkassen als auch in den Büraus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist. Mit Ende Dezember d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der demnächstigen Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht werden wird. Erfurt, den 19ten Juni 1861.

Uebereinkommen mit der Königl. Niederländischen Behörde, wonach gegenseitig die Unterthanen des einen Theils zu Reisen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden sollen. 3671. A. 1.

(303.) Zwischen der Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Theils zu Reisen in das Gebiet der anderen auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden sollen, ohne daß die letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Consulates bedürfen. Indem wir das hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieses Uebereinkommen vom 5ten d. Mts. ab in Kraft getreten ist. Erfurt, den 10ten Juni 1861.

Silbergehalt der sogenannten polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke. 668. C.

(304.) Durch die Königliche Münze in Berlin ist vor Kurzem der Silbergehalt der sich noch häufig in Circulation befindlichen sogenannten Polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke (1/6 und 1/3 Thaler) aus den Jahren 1766—1794 und 1807—1814 einer genauen Prüfung unterzogen worden. Die desfallsigen Ergebnisse sind uns von dem Herrn Finanz-Minister mitgetheilt und werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Silbergehalt beträgt: 1) bei dem Königl. Polnischen 1/3 und 1/6 Thalerstücken aus der Zeit von 1766—1786 und zwar: a) bei den 1/3 Thalerstücken 9 Sgr. 10 Pf., b) bei den 1/6 Thalerstücken 4 Sgr. 8 Pf., 2) bei den Königl. Polnischen 1/3 und 1/6 Thalerstücken aus der Zeit von 1787—1794 und zwar: a) bei den 1/3 Thalerstücken 9 Sgr. 3 Pf., b) bei den 1/6 Thalerstücken 4 Sgr. 5 Pf., 3) bei den Herzoglich Warschauischen oder Sächsisch Polnischen 1/3 und 1/6 Thalerstücken aus der Zeit von 1807—1814 und zwar: a) bei den 1/3 Thalerstücken 9 Sgr. 1,4 Pf., b) bei den 1/6 Thalerstücken 4 Sgr. 3,9 Pf. Erfurt, den 11ten Juni 1861.

Belohnung von Zehn Thalern für die Entdeckung eines Baumfrevels. 2335. A. 3.

(305.) Am 26sten v. Mts. sind an der Halle-Erfurter Kunststraße von Nro. 15,60—15,75 19 Stück Kirschbäume im Alter von 1 bis 4 Jahren boshafter Weise abgebrochen worden. Da in dieser Wegestrecke schon öfter Baumfrevel vorgekommen sind, so läßt sich annehmen, daß ein und dieselbe Person der Urheber ist. Indem wir diesen Schaden hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir demjenigen eine Prämie von Zehn Thalern zu, welcher den Thäter des Frevels dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe in die gesetzliche Strafe genommen werden kann.

Erfurt, den 15ten Juni 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Depeschen.

(306.) Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13ten d. Mts. beschlossen, vom 1sten Juli cr. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen. Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt: auf Entfernungen bis zu 10 Meilen 10 Sgr., auf Entfernungen über 10 bis 25 Meilen 20 Sgr., auf alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Thlr.

Berlin, den 17ten Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Gerichtsferien im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt 5. I. 2632.

(307.) Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten

erster

erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 11ten Juni 1861. Königliches Appellationsgericht.

Schiedsmanns-Wahl I. 5601.

(308.) Der Rathmann Heinrich Schönfelder in Sparnberg ist von Neuem zum Schiedsmann für den VII. Bezirk des Kreises Ziegenrück gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 14ten Juni 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Ausloosung der Rentenbriefe der Provinz Sachsen, 2217.

(309.) In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1861) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Littera A. à 1000 Thlr. 37 Stück, nämlich: Nro. 187. 356. 553. 563. 667. 781. 912. 1068. 1173. 1294. 1377. 1390. 1440. 1765. 2179. 2241. 2334. 2618. 3156. 3221. 3273. 3316. 3667. 3671. 3775. 3993. 4008. 4080. 4133. 4324. 5119. 5302. 5450. 6322. 6337. 6567. 6726.

2) Littera B. à 500 Thlr. 11 Stück, nämlich: Nro. 79. 169. 635. 1073. 1138. 1224. 1333. 1381. 1515. 1675. 1802.

3) Littera C. à 100 Thlr. 49 Stück, nämlich: Nro. 27. 79. 103. 298. 672. 704. 945. 1007. 1100. 1453. 1600. 1994. 2202. 2394. 2484. 3193. 3357. 3518. 3661. 3709. 4047. 4146. 4412. 4501. 4609. 4770. 4782. 5436. 5495. 5630. 5872. 5879. 5907. 6188. 6205. 6401. 6442. 6581. 6647. 6665. 7080. 7387. 7620. 7815. 7901. 8037. 8085. 8705. 8727.

4) Littera D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich: Nro. 371. 551. 731. 746. 1074. 1387. 1683. 1915. 1941. 1950. 1984. 2272. 2525. 2655. 3457. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 4825. 4929. 4966. 5015. 5605. 5748. 5787. 6119. 6516. 6671. 7017. 7028. 7311. 7417. 7474. 7514. 7550.

5) Littera E. à 10 Thlr. 237 Stück: nämlich: Nro. 11776 bis 12012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Litt. . . . . Nro. . . . . à . . . . Thlr. Kapital

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

N. N.

Mit dem 30sten September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nro. 7 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September cr. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Litt. A. Nro. 6167. Litt. B. Nro. 5148. Litt. C. Nro. 1376. 5079.
b) pro 1sten October 1859 Litt. C. Nro. 2939. 3690. Litt. D. Nro. 5912.
c) pro 1sten April 1860. Litt. B. Nro. 224. 958. Litt. C. Nro. 943. 1599. 3451. 8121. 8312.

Lit.

Litt. D. Nro. 965. 5201. 6499. 7034.

d) pro 1sten October 1860. Litt. A. Nro. 1573. 2006. 4445. Litt. B. Nro. 73. Litt. C. Nro. 2116. 3148. 7618 7685. Litt. D. Nro. 8. 1177. 1585. 2989. 6625. 6984.

e) pro 1sten April 1861. Litt. A Nro. 701. 1448. 2141. 3065. 3132. 3862. 4675. 6229. Litt. B. Nro. 54. 1216. 1521. Litt. C. Nro. 49. 255. 990. 1682. 2489. 2516. 3315. 3906. 4155. 6041. 6141. 6555. 7877. 7942. 8313. 8412 Litt. D. Nro. 212. 847. 2526. 2712 2734. 3199. 3357. 3839. 5494. 5545. 6515. 6830. 6879. 7201. 7447.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. **Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11775 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.** Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen. 2218.

(310.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. Dezember 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %. Nro. 21 à 500 Rthlr., Nr. 621 à 500 Rthlr., Nr. 219 à 100 Rthlr., Nr. 638 à 25 Rthlr.

2) von Lit. B. à 4 %. Nro. 163 à 500 Rthlr., Nr. 347 à 500 Rthlr., Nr. 1006 à 500 Rthlr., Nr 1721 à 500 Rthlr., Nr. 2563 à 500 Rthlr., Nr. 2192 à 25 Rthlr., Nro. 2205 à 25 Rthlr., Nr. 3932 à 25 Rthlr.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder b. durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 31sten Dezember 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. vom 1sten Juli 1854 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b. vom 1sten Januar 1855 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thlr. und Nro. 468 zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.
c. vom 1sten Juli 1857 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 467. zu 25 Thlr.
d vom 1sten Juli 1859 die 4% Schuldverschreibung Nro. 2853 zu 100 Thlr.
e. vom 1sten Januar 1860 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 643 zu 25 Thlr.
f. vom 1sten Juli 1860 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 1801 zu 25 Thlr.
g. vom 1sten Januar 1861 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 463 zu 100 Thlr. Nro. 234, 458, 641 zu 50 Thlr., die 4 % Schuldverschreibungen Nro. 1987 und 2005 zu 500 Thlr. Nro. 1915 und 2905 zu 50 Thlr. Nro. 3403 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(311.) Der Pfarrer M. Stübner zu Carsdorf, in der Diöces Querfurt, wird am 1sten October c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 29sten Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(312.) Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5382. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer; vom 10ten Juni 1861; Nro. 5383. das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend; vom 15ten April 1861; Nro. 5384. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß. des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz; Nro. 5385. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn; Nro. 5386. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5ten October 1846, wegen Einrichtung eines obern Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; Nro. 5387. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 u. 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln; vom 1sten Juni 1861, und Nro. 5388. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen; vom 3ten Juni 1861.

Erfurt, den 22sten Juni 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Empfehlung der Allgemeinen Pharmakopöe von Dr. F. L. Strumpf. 3783 A. 1.

(313.) Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die officinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung rc. Winter'sche Verlagshandlung, Leipzig und Heidelberg 1861", ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird in diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer practischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaßverhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus. Ein derartiges allgemeines oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, je mehr es die Aufgabe der letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf abweichende medicinische Theorien, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind. Nach dem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10ten d. M. empfehlen wir dieses Werk den Aerzten und Apothekern unseres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung.

Erfurt, den 14ten Juni 1861.

Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

(314.) Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen: a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden: a) Ackerland, b) Gärten, c) Wiesen, d) Weiden, e) Holzungen, f) Wasserstücke, g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen.

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f.

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26.) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§ 10.), sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im § 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungs-Geschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei

der

der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen: a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke; b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Recesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind; c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer); d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke; f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837—1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Anlage A. Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

Anlage B. In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

Anlage C. Muster 1. §. 24. Die Veranlagungskommission (§ 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulurarten (§ 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert. Anlage D.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnit aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung 2c. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können. Muster 2.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§ 30. Die Bezirkskommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23—28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten: a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken. b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen. c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben

kurz

kurz entwickelt werden. d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständigen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem, binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirks-Kommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständigen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen. Muster 3.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.)

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulurmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Procent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22) zu nummeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen. Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen, jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt. Muster 5.

§. 43.

Muster 6. §. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47 Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§ 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

Muster 7. §. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7 zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51 Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden

bänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2) Zu §. 21. Die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspection zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationensdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu §. 43 In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu §. 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach alipuoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

IV. Allgemeine Bestimmung.

§ 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Klassifikationstarif.

Kulturart	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

. . . . den . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Muster 2. (zu §. 28.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufd. Nro.	Name der Gemarkung	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke. Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Reigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4	5.	6	7.	8.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümer.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.

. . . . . . den . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Muster

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk . . . .

Klassifikationstarif.

. . . . den . . . .

Die Bezirkskommission.
(Unterschriften)

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.																																													
			Ackerland.								Gärten.								Wiesen.								Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
			1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8	1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8	1.	2	3.	4.	5	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
			Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																																															

Muster 4. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassificationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . . . .
Nro. . . . .

Einschätzungs-Register.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Nr. des Kartenblatts	Nr. des Flächenabschnitts	**Kulturart.**	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen	Dez.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	. . . .												

Muster 5. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
Nro. . . . . . .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)
Seite . . . . .

Kulturart.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts. von	bis	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 5. bis 12. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wieder

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 2. bis 9. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									
a) bisher steuerpflichtige.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung).
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze 2c.) . . . .
b) Wasser (Flüsse, Bäche 2c.) . . . .

D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung) . . . .

Ueberhaupt . . . . .

Muster

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk . . . .

Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in

die Klassifikationsdistrikte

. . . .

Kreisübersicht.

Gesehen
. . . . . den . . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Klassi-

Klassifikations-Distrikt.			Nro. . . . . . Gemarkung									
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Zu-A.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dz.	Mrg Dez.	Rthlr Dz.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dz	Mrg. Dez.	Rthlr Dz.	Mrg. Dez
Ackerland	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.		(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)								
Gärten	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Wiesen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Weiden	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										

Seite

Seite . . .

Nro. . . . . . Gemarkung . . . .

sammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen . . . A. und B. . .		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Rein-ertrag	für den Morg.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag	Fläche.	Rein-ertrag.	für den Morg.
Rthlr. Dez.	fg.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rt. kr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthl. Dez.	fg.

Klassifikations-Distrikt.			Nro. . . . Gemarkung									
			A Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu- A.
			a. bisher steuerpflichtige.		c. bisher steuerfreie. oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tariffatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.
Holzungen . .	1. 2. 3 4. 5. 6. 7. 8.										
Wasserstücke .	1. 2. 3.										
Oedland . . .	1. 2. 3.										
Unland	—	—		— —		— —		— —		— —	
Zusammen . .	—	—									
Wege ꝛc. . . .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Hofräume ꝛc. .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Ueberhaupt . .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

sammen

Seite . . . .

Nro. . . . Gemarkung . . . .

...sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag	für den Morgen		Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für den Morgen.
Rthlr. Dez.	fg.		Mrg. Dez.	Rthlr Dez	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthl. Dez.	fg.

Regie

Regierungsbezirk .... **Hauptübersicht.** Muster 7. (zu §. 49.)

Gesehen
..... den ....
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
..... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Lfd. Nr.	Kreis.		Ackerland. Fläche. Mrg. Dez.	Ackerland. Reinertrag. Rthlr. Dz.	Ackerland. Reinertr. vom Morg. Sgr	Gärten. Fläche. Morg. Dz.	Gärten. Reinertrag. Rthlr. Dz.	Gärten. Reinertr. für den Morg. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetisch. Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige ... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige.... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige ... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige ... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige ... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21, zu c, und d. der Anweisung						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige.... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21, zu c. und d. der Anweisung................						
	Seite....	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige ... b) bisher steuerfreie od. bevorz.						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung						

Wiesen

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserstücke.		
Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag für den Morgen.
Morg. Dez	Rthlr. Tag.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Laufende

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Morgen.	Dez.	Reinertrag. Rthlr.	Dez.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Unland. Morgen.	Dez.
			22.		23.		24.	25.	
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetisch. Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite . . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . b) bisher steuerfreie od. bevorz.							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen	Dez.	Rthlr	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.

Jnd

Indem wir die vorstehende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, dürfen wir in Gemäßheit des §. 19 derselben erwarten, daß die von uns ressortirenden Behörden und Beamten nicht nur den an sie ergehenden Requisitionen der mit den Abschätzungs-Arbeiten beauftragten Commissarien und Geometer pünktlich Folge leisten, sondern auch dahin wirken werden, daß denselben bei diesen Arbeiten die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werde und sie daher ihrer Seits auf das Kräftigste dazu beitragen werden, das Abschätzungswerk zu fördern. Zugleich machen wir auf die Bestimmungen im §. 20 der vorstehenden Anweisung aufmerksam, welche allen Behörden, Creditinstituten, Gemeinden und Privatpersonen die Verpflichtung auferlegen, den Bezirks- und Veranlagungs-Commissarien auf deren Ansuchen alle in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster 2c. zur Disposition zu stellen. Wir schließen hieran die Veröffentlichung des nachfolgenden Erlasses. „Allerhöchster Bestimmung vom 31sten v. Mts. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21sten Mai d. J. (Ges.-S. S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden. Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden: 1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst; 2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst; 3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg; 4) für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3ten Juni 1861. Der Finanz-Minister: gez. v. Patow.

Erfurt, den 22sten Juni 1861.

Forterhebung des Zuschlags von 25 Procent zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer. 1944. B. 1.

(315.) Durch das Gesetz vom 10ten d. Mts. (Nro. 5382 diesjähriger Gesetz-Sammlung S. 341.) ist angeordnet worden, daß der bisher erhobene Zuschlag von 25 % zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer für die Zeit vom 1sten k. Mts. ab bis zum 30sten Juni 1862 forterhoben werde. Demgemäß ist Seitens der klassensteuerpflichtigen Personen vom 1sten Juli d. J. ab zu zahlen: in Stufe 12. monatlich 2 Thlr. und als Zuschlag monatlich 15 Sgr.; in Stufe 11. monatlich 1 Thlr. 20 Sgr. und als Zuschlag monatlich 12 Sgr. 6 Pf.; in Stufe 10. monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und als Zuschlag monatlich 10 Sgr.; in Stufe 9. monatlich 1 Thlr und als Zuschlag monatlich 7 Sgr. 6 Pf.; in Stufe 8. monatlich 25 Sgr. und als Zuschlag monatlich 6 Sgr. 3 Pf.; in Stufe 7. monatlich 20 Sgr. und als Zuschlag monatlich 5 Sgr.; in Stufe 6. monatlich 15 Sgr. und als Zuschlag monatlich 3 Sgr. 9 Pf.; in Stufe 5. monatlich 12 Sgr. 6 Pf. und als Zuschlag abwechselnd in dem einen Monate und zwar zuerst im Juli d. Js. 3 Sgr. 2 Pf. und in dem andern, also zuerst im August d. J. 3 Sgr. 1 Pf.; in Stufe 4. monatlich 10 Sgr und als Zuschlag monatlich 2 Sgr. 6 Pf.; in Stufe 3. monatlich 7 Sgr. 6 Pf. und als Zuschlag abwechselnd in dem einen Monate, und zwar zuerst im Juli d. Js. 1 Sgr. 11 Pf. und in dem anderen, also zuerst im August d. J 1 Sgr. 10 Pf.; in Stufe 2. monatlich 5 Sgr. und als Zuschlag monatlich 1 Sgr. 3 Pf.; in Stufe 1b. monatlich 2 Sgr. 6 Pf. und als Zuschlag monatlich abwechselnd in dem einen Monate, und zwar zuerst im Juli d. Js. 8 Pf. und in dem anderen, also zuerst im August d. J. 7 Pf.; in Stufe 1a. monatlich 1 Sgr. 3 Pf. und als Zuschlag in den ersten 9 Monaten (Juli d. J. bis einschließlich März k. J.) monatlich 4 Pf., für die folgenden 3 Monate (April, Mai, Juni k. J) aber 3 Pf. Der bei der klassificirten Einkommensteuer fortzuentrichtende Zuschlag beträgt überall und ohne jeden etwanigen Wechsel für die einzelnen Monate genau den vierten Theil der Hauptsteuer, also bis zum Ende des laufenden Jahres ganz ebenso wie für die ersten 6 Monate den vierten Theil des für 1861. bereits veranlagten Satzes und für die sechs ersten Monate des künftigen Jahres den vierten Theil der bei der Veranlagung für 1862 erst noch festzustellenden Steuersumme.

Erfurt, den 27sten Juni 1861.

Die

Aushändigung von Definitiv-Quittungen für das 4te Quartal 1860. 605. B. 2.

(316.) Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 18ten Juni 1861.

Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren. 2510. A. 3.

(317.) Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirks-Wiesen-Baumeister Johann Knipp, beide zu Trier, haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient. Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem anderen von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, in letzteren hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist. Die von dem Schlosser Hein zum Auseinandersetzen der Stäbe angegebene Construction ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem anderen nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden. Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammenziehen und dabei unter einem am äußeren Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben. Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Faden-Pflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen und Federn sitzend herausgezogen. Die mit dem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben dem landwirthschaftlichen Publikum hierdurch angelegentlichst empfehlen. Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Erfurt, den 22sten Juni 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes in London am 1sten Mai 1862.

(318.) Am 1sten Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitz Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen. Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Auf-

merk-

merksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten. Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Character eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbstand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eigenen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind. Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbstand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge.

Berlin, den 17ten Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London:

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Löschung der Silber-, Kupfer- und Eisenerzgrube „Himmlisch Heer" bei Gosswitz. 2348.]

(319.) Die unter dem 18ten December 1844 und $^{1}/_{13}$ten März 1847 mit einer Fundgrube und 6 Maaßen gevierten Feldes verliehene, am 26sten August 1857 vermessene Silber-, Kupfer- und Eisenerzgrube Himmlisch Heer bei Gosswitz, Kreis Ziegenrück, ist in Folge Beschlusses des unterzeichneten Bergamtes vom 20sten März 1861 wegen unterlassenen Betriebes in das landesherrliche Freie zurückgefallen, was nach Ablauf der Berufungsfrist auf Grund des §. 12 der Instruction des Königlichen Ober-Bergamtes für Sachsen und Thüringen vom 18ten August 1858 über das Verfahren bei Freierklärung eines Bergwerkes wegen unterlassenen Betriebes hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Löschung genannter Zeche im Berg-Hypothekenbuche verfügt worden ist.

Eisleben, den 23sten Mai 1861. Königlich Preußisches Berg-Amt.

Verkehr mit Zucker aller Art innerhalb des Binnenlandes. 7999.

(320.) Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8ten December 1860 wegen der Suspension der die **Waarenkontrole im Binnenlande** betreffenden Vorschriften der §§. 93—97. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vor-

schriften

schriften in Beziehung auf den Verkehr mit **Zucker aller Art** in den die Bezirke der Königlich Hannoverschen Haupt-Aemter zu Hannover, Sebaldsbrück, Geestemünde, Neuhaus an der Oste, Stade, Harburg, Lüneburg, Hitzacker und Celle in sich schließenden Königlich Hannoverschen Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Stade, sowie in den zu dem Hauptamts-Bezirke Osnabrück gehörenden Grafschaften Hoya und Diepholz noch in Kraft und daher bei allen Versendungen von Zucker in jene Gebiete am Versendungsorte dahin zu beachten sind, daß die darüber ertheilten Frachtbriefe der Steuerbehörde zur amtlichen Visirung und Abstempelung vorgelegt werden.

Magdeburg, den 18ten Juni 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Empfehlung der Zeitschrift für Kirchenrecht 4241.

(321.) Im Verlage von Friedrich Schulze's Buchhandlung in Berlin, Leipzigerstraße Nro. 68a., erscheint eine Zeitschrift für **Kirchenrecht**, herausgegeben von Dr. Richard Dove, Privatdocenten der Rechte an der Universität Berlin und Hülfsarbeiter im Evangelischen Ober-Kirchenrathe, welche sich zur Anschaffung für Bibliotheken, Diöcesan-Lese-Vereine rc. empfiehlt. Indem wir die Herren Superintendenten und Geistlichen auf diese Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß die ersten beiden Hefte des ersten Jahrgangs (1861), welche uns vorliegen, auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden können. Drei Hefte zu etwa je 10 Bogen bilden einen Jahrgang, und kostet das Heft 1 Thlr unter Verbindlichkeit der Abnahme eines vollständigen Jahrgangs. Einzelne Hefte kosten 1 Thlr. 15 Sgr.

Magdeburg, den 21sten Juni 1861. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(322.) Der Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Regierungs-Assessor, Dr. juris Geutebrück ist als Hülfsarbeiter bei der General-Inspection des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins eingetreten.

In Bleicherode ist an Stelle des ausscheidenden bisherigen Beigeordneten, Rechtsanwalt Diedelt für die noch übrige Dienstzeit desselben bis zum 2ten April 1863 der Justizrath Schröder von dort zum Beigeordneten gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrvicar in Schönstedt, Hermann Friedrich Kalmus, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle zu Schönstedt ist Privatpatronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrsheim, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Pfarrer in Osterode, in derselben Diöces, Gottwalt Wilhelm August Kuntze, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Osterode ist Königl. Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrsubstitut in Wellen, August Georg Bernhard Oelze, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wellen ist bereits disponirt.

Der Schullehrer Johann Carl Born, bisher in Sollstedt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Großwelsbach, im Kreise Langensalza, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(323.) Der Kanzleigehülfe Christian Kilian Ehrhardt in Schleusingen ist auf sein Ansuchen als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank von uns bestätigt worden. Erfurt, den 11ten Juni 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(324.) Der Kaufmann Herrmann Bonde in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 19ten Juni 1861. Königliche Regierung.

Der

Niederlegung einer Agentur.

(325.) Der Stadtrath a. D. K. A. Grimm in Nordhausen hat die Agentur-Geschäfte für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. niedergelegt.

Erfurt, den 22sten Juni 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(326.) Der Kaufmann Gustav Schmidt in Langensalza ist auf sein Ansuchen als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 21sten Juni 1861. Königliche Regierung.

Patentertheilung.

(327.) Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12ten Juni 1861 ein Einführungs-Patent auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(328.) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13ten Juni 1861 ein Patent auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(329.) Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(330.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20sten Juni 1861 ein Patent auf eine neu und eigenthümlich erkannte Construction von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 6ten Juli 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(331.) Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter Nro. 5389 das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken=Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein= und Braunkohlen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstl. Sächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gültigkeit hat; vom 1sten Juni 1861; Nro. 5390 das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein= und Braunkohlen=Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königl. Preuß. Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg=Stolberg und Stolberg=Roßla; vom 19ten October 1843; Nro. 5391 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1861, betreffend die Einrichtung der Kreis=Synoden in der Provinz Preußen u. s. w. Erfurt, den 27sten Juni 1861.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter Nro. 5392 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts=Etats für das Jahr 1861; vom 22sten Juni 1861. Erfurt, den 3ten Juli 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Polizeiliche Verordnung bezüglich der Anlage neuer Schornsteine in einstöckigen Häusern auf dem platten Lande. 2947. A1.

(332.) Nachdem die Frage über die unbedingte Aufrechthaltung der Verordnung vom 22sten Februar 1855. (Amtsbl. 1855. Stück 9. S. 74.), betreffend die Anlage neuer und den Umbau schon bestehender Schornsteine einer wiederholten Prüfung unterworfen ist, hat sich die ausnahmsweise Anwendung von Luftsteinen zu befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande unter der Bedingung für zulässig herausgestellt, daß 1) solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen, 2) deren Fundamente 18 Zoll über dem Erdboden (in Niederungen über dem höchsten Wasserspiegel), deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens drei Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden, 3) daß die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten und 4) daß zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden. Wir verordnen daher in Abänderung des §. 14. der Bekanntmachung vom 22sten Februar 1855. und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Bezirks, daß unter obigen sub 1—4 gestellten Bedingungen die Anwendung von Luftsteinen zu befahrbaren Schornsteinen einstöckiger Gebäude auf dem platten Lande freigegeben werde. Jede weitere über vorstehende Erlaubniß hinausgehende Anwendung der Luftsteine bleibt beim Bau von Schornsteinen streng untersagt und ziehen Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot, gleichwie dies bei Contraventionsfällen gegen die im Uebrigen noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Verordnung vom 22sten Februar 1855 festgesetzt ist, eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern — an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt — nach sich.

Erfurt, den 20sten Juni 1861.

Aufhebung des §. 34 der Feld-Polizei-Ordnung in Ansehung der Chausseen. 2770. A. 3.

(333.) Unsere Bekanntmachung vom 25sten September 1850 (Amtsblatt vom Jahre 1850 S. 305), wonach die Bestimmung des §. 34 der Feld=Polizei=Ordnung vom 1sten November 1847 auch auf Viehtreiber, welche das Vieh zur Nachtzeit auf Chausseen treiben, Anwendung findet, wird hierdurch aufgehoben. Erfurt, den 28sten Juni 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten und Notarien im Departement Halberstadt 3. I. 2820.

(334.) Zum Vorsitzenden des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten und Notarien des Departements in Stelle des aus dem Justizdienste ausgeschiedenen Justizraths Kieselbach ist bis zum 18ten

Oktober k. J. der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weydemann hieselbst gewählt worden.
Halberstadt, den 26sten Juni 1861.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident: Märcker.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien. 2847.

(335.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31sten März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 1sten August c.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten **in Empfang zu nehmen.**

Magdeburg, den 24sten Juni 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(336.) Am Gymnasium zu Nordhausen ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Kosack zum zweiten, der vierte ordentliche Lehrer Dihle zum dritten Oberlehrer, der Dr. Todt, gegenwärtig am Gymnasio zu Treptow a. R. zum ersten ordentlichen und der Lehrer Perschmann, gegenwärtig an der Realschule zu Nordhausen, zum vierten ordentlichen Lehrer ernannt und höhern Orts bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wellen, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Pfarrer in Gohre, Diöces Tangermünde, Christian Friedrich Ferdinand Germann berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gohre ist Königl. Patronats.

Der bisherige provisorische Schullehrer Christian Wehenkel in der katholischen Gemeinde Wendehausen, Kreis Mühlhausen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(337.) Der Kaufmann F. C. Grabe in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 22sten Juni 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(338.) Der Kaufmann Louis Fischer in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 25sten Juni 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(339.) Der Kaufmann Rudolph Adelhelm Salomon in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Juni 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(340.) Der Kaufmann Abraham Cohn in Nordhausen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Branche der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Erfurt, den 29sten Juni 1861. Königliche Regierung.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen für 1860 betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist, — so wie eine Beilage, die Concession der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, und — ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 13ten Juli 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(341.) Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5393. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Siftig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; Nro. 5394 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße; Nro. 5395 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz-Sachsen, vom 5ten August 1838; und Nro. 5396. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Erfurt, den 4ten Juli 1861.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5397. die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups; vom 2ten Juli 1861; Nro. 5398. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, dem zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups; vom 25sten April 1861, und Nro. 5399. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Erfurt, den 10ten Juli 1861.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rüben-Zucker.

(342) Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2ten Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 417.) soll vom 1sten September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet: 1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1sten September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt. Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln. Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt. 2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, so wie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Ctrn., Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden. 3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender

gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und eben so kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden. 4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, so wie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet. 5) Ist diese Bescheinigung (Nro. 1.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden. 6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt. 7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rüben-Zuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten. Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden. Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen. Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben. 8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Berlin, den 2ten Juli 1861. Der Finanz-Minister: v. Patow.

Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund. I. A. 2259.

(343.) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft: Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben. Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg. Berlin, den 4ten Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Bekanntmachung.

Ferien bei dem Appellations-Gericht in Naumburg. I. 5210[a].

(344.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 1sten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 129 seq.) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August d. J., Ferien statt finden. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur

öffentlichen

öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechts-Anwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 6ten Juni 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(345.) Der Vorsteher der Post-Expedition in Stützerbach Schilling ist als Post-Expediteur, der invalide Trompeter Höpfner als Büreau-Diener bei dem Post-Amte in Suhl, die invaliden Hautboisten Behrens und Feitzkorn sind als Post-Conducteure bei dem Post-Amte in Nordhausen bestätigt. Versetzt sind die Post-Secretaire Denecke von Sondershausen nach Heiligenstadt, Wechsung von Heiligenstadt nach Nordhausen, Groß von Berlin nach Sondershausen, der Post-Expedient Beck von Langensalza nach Berlin, der Briefträger Faupel von Mühlhausen nach Dortmund, der Briefträger Krause von Dortmund nach Mühlhausen. Der Post-Secretair Arnecke in Nordhausen ist pensionirt. Der Post-Director Just in Langensalza ist gestorben.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Pechmann in Halberstadt ist zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife verliehen worden. Der Gerichtsbote und Exekutor Metzker zu Mühlhausen ist gestorben.

Die Referendarien Hoffmann und Schmutz sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Ilberg, bisher bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a/O., sowie die Referendarien Deutrich und Franke, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten. Der Auskultator Hochheimer ist zum Referendarius befördert. Die Rechts-Candidaten Giese, Helf und von Stockhausen sind zu Auscultatoren angenommen. Der Staatsanwalt Zier zu Wittenberg ist an das Kreisgericht zu Suhl und der Staatsanwaltsgehülfe Schröder daselbst an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt. Der Kreisrichter von Wedelstädt in Großstrehlitz ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittenberg ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Scharsich in Lauchstedt ist an das Kreisgericht zu Eisleben, ingleichen sind die Boten: Döring in Wittenberg an das Kreisgericht zu Torgau, Henning in Eilenburg an das Kreisgericht zu Eisleben, Herzberg in Suhl und Weißroth in Torgau an das Kreisgericht zu Zeitz, versetzt. Der Bote Böhme in Delitzsch ist gestorben.

Der an Stelle des vor Ablauf seiner Dienstzeit ausgeschiedenen Rathmanns Engelhardt zu Heiligenstadt von dortiger Stadtverordneten-Versammlung erwählte Posthalter und Oeconom Steinbrück dortselbst ist von uns und zwar für den noch rückständigen Theil der Zeit, für welche der rc. Engelhardt erwählt war, in jener Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Craja, August Wilhelm Weber, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Epschenrode, im Kreise Worbis, angestellt.

Der bisherige provisorische Schullehrer Joseph Hornung in der katholischen Gemeinde Röhrig, Kreis Heiligenstadt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(346.) Der Concipient Gottfried Ehrhardt in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 28sten Juni 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(347.) Der Kaufmann Louis Krüger in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 2ten Juli 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(348.) Der Zimmermeister Johann Heinrich Samuel Wollenhaupt zu Langensalza ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Juli 1861. Königl Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(349.) Der Buchbindermeister und Handelsmann Adolph Gottfried Walther zu Heiligenstadt ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 4ten Juli 1861. Königliche Regierung.

Nieder-

Niederlegung einer Agentur.

(350.) Der Einwohner Oswald Voigt in Gebesee hat die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Erfurt, den 5ten Juli 1861 Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(351.) Der Rector J. C. Helbing in Treffurt hat die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Erfurt, den 5ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(352.) Der Schöppe August Stieding in Ißersheilingen ist auf sein Ansuchen als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 5ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(353.) Der Kaufmann Albert Klavehn in Erfurt hat die Haupt-Agentur-Geschäfte für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Dagegen ist der Kaufmann August Heinemann daselbst als Haupt-Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 5ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(354.) Der Kaufmann E. W. Schöne in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 5ten Juli 1861. Königliche Regierung.

Patentertheilung.

(355.) Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(356.) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27sten Juni 1861 ein Patent auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(357.) Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30sten Juni c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(358.) Dem Chemiker Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30sten Juni 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(359.) Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3ten Juli 1861 ein Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats erheilt worden.

Patentertheilung.

(360.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6ten Juli 1861 ein Patent auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 20sten Juli 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(361.) Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5400 das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend; vom 10ten Juni 1861; Nro. 5401 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter; Nro 5402 die Konzessions- und Bestätigungs Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft; vom 21sten Juni 1861; Nro. 5403 das Privilegium wegen Ausgabe von Zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast; vom 21sten Juni 1861; und Nro. 5404 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1sten März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halb Prozent.

Erfurt, den 16ten Juli 1861.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5405 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845; vom 22sten Juni 1861; Nro. 5406 das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen; vom 24sten Juni 1861; und Nro. 5407 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Hellwig“ mit dem Domicil zu Unna im Regierungs-Bezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend; vom 3ten Juli 1861.

Erfurt, den 19ten Juli 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(362.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Regierung.

Ernennung des Major a. D. v Götzen zum Landstallmeister u. Dirigenten der Gestüte zu Graditz u. Repitz. 799. C.

(363.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Major a. D. von Götzen, welcher zeither das Hauptgestüt Graditz und das Sächsische Landgestüt zu Repitz commissarisch verwaltet hat, unterm 17ten v. M. zum Landstallmeister und Dirigenten der gedachten Gestüte ernannt worden ist.

Erfurt, den 6ten Juli 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen zu Langensalza und Mühlhausen 12764.

(**364.**) Zu Langensalza wie zu Mühlhausen im Regierungs-Bezirke Erfurt sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Aemtern combinirt worden, welche mit dem 15ten d. Mts. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen **von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags** geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach resp. von Langensalza und Mühlhausen gelten die Bestimmungen der Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10ten December 1858.

Berlin, den 11ten Juli 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 4922.

(**365.**) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im IIten Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie: 1) Ferdinand Rudolph Gerlach, gebürtig aus Sollstedt, 2) Carl Ernst Robert Kaufmann, gebürtig aus Erfurt, 3) Joachim Carl Friedrich Knaake, gebürtig aus Werben a. E., 4) Johann Friedrich Victor Köhler, gebürtig aus Langensalza, 5) Johann Friedrich August Rietz, gebürtig aus Linda, 6) Friedrich Carl Zinke, gebürtig aus Nordhausen, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Ausloosung der Rentenbriefe der Provinz Sachsen. 2217.

(**366.**) In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult September 1861) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Littera A. à 1000 Thlr. 37 Stück, nämlich: Nro. 187. 356. 553. 563. 667. 781. 912. 1068. 1173. 1294. 1377. 1390. 1440. 1765. 2179. 2241. 2334. 2618. 3156. 3221. 3273. 3316. 3667. 3671. 3775. 3993. 4008. 4080. 4133. 4324. 5119. 5302. 5450. 6322. 6337. 6567. 6726.
2) Littera B. à 500 Thlr. 11 Stück, nämlich: Nro. 79. 169. 635. 1073. 1138. 1224. 1333. 1381. 1515. 1675. 1802.
3) Littera C. à 100 Thlr. 49 Stück, nämlich: Nro. 27. 79. 103. 298. 672. 704. 945. 1007. 1100. 1453. 1600. 1994. 2202. 2394. 2484. 3193. 3357. 3518. 3661. 3709. 4047. 4146. 4412. 4501. 4609. 4770. 4782. 5436. 5495. 5630. 5872. 5879. 5907. 6188. 6205. 6401. 6442. 6581. 6647. 6665. 7080. 7387. 7620. 7815. 7901. 8037. 8085. 8705. 8727.
4) Littera D. à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich: Nro. 371. 551. 731. 746. 1074. 1387. 1683. 1915. 1941. 1950. 1984. 2272. 2525. 2655. 3457. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 4825. 4929. 4966. 5015. 5605. 5748. 5787. 6119. 6516. 6671. 7017. 7028. 7311. 7417. 7474. 7514. 7550.
5) Littera E. à 10 Thlr. 237 Stück: nämlich: Nro. 11776 bis 12012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten September ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Litt. . . . . . . Nro. . . . . . . à . . . . . . Thlr. Kapital

zc. zc.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

Mit

Mit dem 30sten September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons. Serie II. Nro. 7 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September cr. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in frühern Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Litt. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Litt. A. Nro. 6167. Litt. B. Nro. 148. Litt. C. Nro. 1376. 5079.
b) pro 1sten October 1859. Litt. C. Nro. 2930. 3690. Litt. D. Nro. 5912.
c) pro 1sten April 1860. Litt. B. Nro. 224. 958. Litt. C. Nro. 943. 1599. 3451. 8121. 8312. Litt. D. Nro. 965. 5201. 6499. 7034.
d) pro 1sten October 1860. Litt. A. Nro. 1573. 2006. 4445. Litt. B. Nro. 73. Litt. C. Nro. 2116. 3148. 7618. 7685. Litt. D. Nro. 8. 1177. 1585. 2989. 6625. 6984.
e) pro 1sten April 1861. Litt. A. Nro. 701. 1448. 2141. 3065. 3132. 3862. 4675. 6229. Litt. B. Nro. 54. 1216. 1521. Litt. C. Nro. 49. 255. 990. 1682. 2489. 2516. 3315. 3906. 4155. 6041. 6141. 6555. 7877. 7942. 8313. 8412. Litt. D. Nro. 212. 847. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 3839. 5494. 5545. 6515. 6830. 6879. 7201. 7447.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11775 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen. 1218.

(367.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. Dezember 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %. Nro. 21 à 500 Rℓ, Nr. 621 à 500 Rℓ, Nr. 219 à 100 Rℓ, Nr. 638 à 25 Rℓ.

2) von Lit. B. à 4 %. Nro. 163 à 500 Rℓ, Nr. 347 à 500 Rℓ, Nr. 1006 à 500 Rℓ, Nr 1721 à 500 Rℓ, Nr. 2563 à 500 Rℓ, Nr. 2192 à 25 Rℓ, Nro. 2205 à 25 Rℓ, Nr. 3932 à 25 Rℓ.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a. durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder b. durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 31sten Dezember 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a. vom 1sten Juli 1854 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b. vom 1sten Januar 1855 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thlr. und Nro. 468 zu 5 Thlr., die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.
c. vom 1sten Juli 1857 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 467 zu 25 Thlr.
d. vom 1sten Juli 1859 die 4% Schuldverschreibung Nro. 2853 zu 100 Thlr.
e. vom 1sten Januar 1860 die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 643 zu 25 Thlr.
f. vom 1sten Juli 1860 die 4 % Schuldverschreibung Nro. 1801 zu 25 Thlr.
g. vom 1sten Januar 1861 die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 463 zu 100 Thlr. Nro. 234, 458, 641 zu 50 Thlr., die 4 % Schuldverschreibungen Nro. 1987 und 2005 zu 500 Thlr. Nro. 1915 und 2905 zu 50 Thlr. Nro. 3403 zu 25 Thlr.

hierdurch

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13ten Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(368.) Durch das Ableben des Pastors Schilling ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neuendorf a/E., in der Dióces Stendal, vacant geworden.

Der Pfarrer Riedel zu Uichtritz, in der Ephorie Weißenfels, tritt mit dem 1sten October d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(369.) Der Geheime expeditrende Secretair, Rechnungsrath Schwietzer von der Intendantur des 8ten Armee-Corps ist zum 1sten October d. Js. zur Intendantur des 4ten Armee-Corps versetzt, der Intendantur-Secretair Höler von der Intendantur des 4ten Armee-Corps als Geheimer revidirender Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angestellt, und der Lazareth-Inspector Michael von Cöln nach Magdeburg versetzt worden.

Der bisher in Langensalza stationirt gewesene Special-Commissarius, Regierungs-Rath Wißmann ist nach Erfurt versetzt, und der Oeconomie-Commissarius Schmidt als Speciel-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen in Schleusingen stationirt.

Der Oberförster Ilse zu Willrode ist vom 1sten d. Mts. ab in den Ruhestand getreten. Die dadurch erledigte Oberförsterstelle ist vom gedachten Tage ab dem Oberförster-Candidaten von Kanne bis auf Weiteres zur interimischen Verwaltung übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, Dióces Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Eduard Albert Wegner berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(370.) Der Kaufmann E. W. Schöne in Erfurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(371.) Der Kaufmann Christoph Gottfried Weymar in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(372.) Der Kaufmann Hillmar Greiner in Schleusingen hat die Agentur-Geschäfte für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(373.) Der Werkführer Georg Wilhelm Stolze in Niederorschel hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(374.) Der Factor Peter Grieß in Gefell hat die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt, dagegen ist der Vergolder Louis Büttner daselbst auf sein Ansuchen als Agent dieser Versicherungsbank von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königliche Regierung.

(Hierzu eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für Albert Lebens-Versicherungs- und Bürgschafts-Gesellschaft betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 27sten Juli 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Gegenseitige Zulassung Preußischer und Hannoverscher Gewerbetreibenden zur Ausführung bestellter Handwerks-Arbeiten in den beiderseitigen Staaten betreffend. 4336. A. 1.

(375.) Zur Erleichterung des nachbarlichen Verkehrs soll bis auf Weiteres in Fällen, in welchen es sich nur um die Ausführung einzelner Handwerksarbeiten auf Bestellung, namentlich um die Aufstellung und Anpassung bestellter Gewerbs-Erzeugnisse am Wohnorte des Bestellers handelt, die Ausführung solcher Arbeiten in den an das Königreich Preußen stoßenden Hannoverschen Grenzdistricten den Preußischen Gewerbetreibenden, und in den an das Königreich Hannover stoßenden diesseitigen landräthlichen Kreisen den Hannoverschen Gewerbetreibenden ohne vorgängige Einholung einer besonderen Erlaubniß in gleicher Weise, wie den eigenen Unterthanen, gestattet werden. Die dabei in Betracht kommenden Hannoverschen Grenzdistricte sind: 1) im Landdrostei-Bezirke Hannover, nämlich im Fürstenthum Calenberg und den Grafschaften Hoya und Diepholz, der durch die Bekanntmachung des Königlichen Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 19ten December 1853 festgestellte Salzgrenzbezirk; 2) im Landdrostei-Bezirke Hildesheim, die Aemter Woltingerode, Reinhausen, Gieboldehausen, Herzberg und Hohnstein; 3) im Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal das Amt Elbingerode; 4) im Landdrostei-Bezirke Lüneburg die Aemter Isenhagen, Oldenstadt, Lüchow, Gartow und Dannenberg; 5) im Landdrostei-Bezirke Osnabrück die Aemter Wittlage, Melle, Iburg, Osnabrück, Verden, Fürstenau, Freren, Lingen und Bentheim. Das diesseitige Grenzgebiet, auf welches die Uebereinkunft zu beziehen ist, besteht aus den Kreisen Osterburg, Salzwedel und Halberstadt, der Grafschaft Wernigerode und den Kreisen Sangerhausen, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Höxter, Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Warendorf, Tecklenburg und Steinfurt. Aus dem gedachten Zugeständnisse soll indessen für Bauhandwerker nur die Befugniß zur Ausführung einzelner bestellter Arbeiten, nicht aber die Befugniß zur Herstellung ganzer Gebäude in den erwähnten Grenzdistrikten folgen. Auch sollen dadurch die Preußischen und die Hannoverschen Gewerbetreibenden nicht ermächtigt werden, Bestellungen innerhalb des Hannoverschen und beziehungsweise innerweise des Preußischen Grenzgebiets aufzusuchen, oder daselbst ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, oder in dem jenseitigen Grenzgebiete eine dauernde gewerbliche Niederlassung zu begründen. Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publicums und der betheiligten Behörden. Erfurt, den 12ten Juli 1861.

Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1862. 2955. A. 3.

(376.) Unter Bezugnahme auf die im 26sten Stücke des Amtsblatts sub Nro. 318 abgedruckte von der Commission für die Industrie-Ausstellung in London erlassene Ansprache an den Preußischen Gewerbestand bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Regierungs-Bezirk Erfurt eine diesfällige Bezirks-Commission, unter Vorsitz des die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliedes unseres Collegiums: Regierungs-Rath Voigt, hier, niedergesetzt worden ist, welche demnächst die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und sodann die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Die Gewerbetreibenden des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31sten October d. J. bei der hiesigen Bezirks-Commission zu melden. Die Ausstellungsgegenstände müssen sodann bis spätestens zum 1sten Februar k. J. an die Bezirks-Commission resp. an den zu bestimmenden Versendungsort abgeliefert werden, von wo aus sodann der Weitertransport nach London auf Staatskosten erfolgen wird. Weitere Bekanntmachung namentlich wegen der Anmeldungsformulare bleibt vorbehalten.

Erfurt, den 17ten Juli 1861.

Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 4628. A. 2.

(377.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Sachsen hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts

vom 24sten Juni d. J. genehmigt, daß folgende, im Ziegenrücker Kreise belegene, bisher noch keinem Gemeindebezirke oder selbstständigen Gutsbezirke angehörig gewesene Grundstücke, als: a) 595 Morgen 31 Quadrat-Ruthen Wald und 55 Morgen 13 Quadrat-Ruthen Feld der Conrod genannt, 22 Einwohnern in Paska und 2 Einwohnern in Ziegenrück gehörig; b) 2 Morgen 90 Quadrat-Ruthen Wiese, im Hasselland, dem Carl Voigt und Carl Görna in Paska gehörig; c) 2 Morgen Wiese im Försterwörth, dem Heinrich Werner und Friedrich Alberti in Paska gehörig; d) 4 Morgen 84 Quadrat-Ruthen Wiese, die Düttenwiese, dem August Pfeifer in Gössitz gehörig; e) 6 Morgen Wiese, die Hörheinzenwiese, dem Benjamin Jahn in Ziegenrück gehörig, sämmtlich dem Gemeindebezirk von Paska einverleibt werden.

Erfurt, den 19ten Juli 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme-Prüfung für das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

(378.) Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar findet den 30sten und 31sten August d. Js. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche 1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 30sten September c. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, 2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig, oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden, 3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines dreijährigen Cursus, ohne anderweitige Unterstützung, aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet; 4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden. Diejenigen Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbst verfertigten Lebenslaufe bis zum 15ten August c. an die Seminar-Direction einzusenden und sich **am 29sten August cr., Nachmittags 5 Uhr,** bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 10ten Juli 1861. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Feuer-Societäts-Beiträge für das I. Semester 1861.

(379.) Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester c. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1861 ein Beitrag von 7 Sgr. 6 Pf. pro 100 Rthlr. reducirter Beitrags-Summe erforderlich ist, so daß also pro 100 Rthlr. Versicherungs-Summe in Klasse I. — 3 Sgr. 9 Pf., in Klasse II. — 5 Sgr., in Klasse III. — 6 Sgr. 3 Pf., in Klasse IV. — 7 Sgr. 6 Pf., von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß. Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1861.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im II. Sem. 1860. Rthlr.	3. Durch Nachträge entstand Zugang. Rthlr.	3. Durch Nachträge entstand Abgang. Rthlr.	4. Versicherungs-Summe im I. Sem. 1861 Rthlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im I. Sem. 1861. Rthlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Rthlr.	7. Ausschreibens-Summe Rthlr.
I.	3834100	182540	.	4016640	2008320	12330	2020650
II.	18702750	166095	.	18868845	12579230	241690	12820920
III.	26956044	88992	.	27045036	22537530	1523200	24060730
IV.	14738390	.	90790	14647600	14785640	2498120	17283760
Summa	64231284	437627	90790	64578121	51910720	4275340	56186060
		346837					

Bemer-

Bemerkungen: a) In Colonne 5 sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 138,040 Rthl. für solche Gebäude enthalten, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben. b) Die Zuschlags-Summe hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im I. Semester c. wiederum und zwar um 30,630 Rthl. gemindert. Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

56,186,060 Rthl. — Ausschreibens-Summe, davon ab
1,386,905 „ — Remiß auf die Kirchen-Ausschreibens-Summe
54,799,155 Rthl. — reine Ausschreibens-Summe pro I. Semester 1861.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1861 sind 60 Brände zur Liquidation gekommen, wovon: 11 durch Blitz, 22 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch ermittelte Verwahrlosung, 8 durch muthmaßliche Verwahrlosung, 17 durch unermittelte Ursache (Summa wie oben) veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	84	70
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	247	54
c) Scheunen	120	15
d) Backhäuser	7	5
e) Wassermahlmühlen	4	1
f) Oelmühlen	2	—
g) Papiermühlen	—	2
h) Schneidemühlen	2	—
i) Bockwindmühlen	2	2
k) Brau-, Malz- und Brennhäuser	—	2
l) Kirchen- und Thurmgebäude	1	10

Summa 630 beschädigte Gebäude,

welche 196 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 125,719 Rthl. 22 Sgr. 2 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	1607	16	4	347	11	3	590	—	—	2544	27	7
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	95	26	4	1182	9	11	1278	6	3
Erfurt	—	—	—	—	—	—	176	7	6	—	—	—	176	7	6
Langensalza	—	—	—	52	15	—	11040	8	10	33195	12	10	44288	6	8
Liebenwerda	—	—	—	130	19	10	2066	15	9	2615	16	5	4812	22	—
Merseburg	935	25	6	2492	23	3	7594	28	1	—	—	—	11023	16	10
Naumburg	—	—	—	—	—	—	24	28	8	400	—	—	424	28	8
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	20	1	63	20	1
Sangerhausen	—	—	—	103	29	—	248	22	8	804	6	2	1156	27	10
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	160	—	—
Schweinitz	—	—	—	39	16	1	3172	9	10	12759	23	8	15971	19	7
Torgau	18	10	—	1032	28	7	1921	20	9	2911	16	3	5884	15	7
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	451	20	—	451	20	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	499	9	5	580	17	9	1079	27	2
Wittenberg	200	6	—	7065	12	2	8516	8	—	18786	24	5	34568	20	7
Zeitz	—	—	—	53	27	1	687	3	10	590	13	3	1331	14	11
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	264	17	3	237	23	8	502	10	11

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1861.

125,719 Rℓ 22 Sg 2 ₰ angewiesene Brandvergütungsgelder, 1,144 Rℓ 26 Sg 6 ₰ an Kosten für Taxationen, 100 Rℓ Druckkosten, 1000 Rℓ Prämien zur Anschaffung von Feuer-Spritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlösch-Geräthe, 100 Rℓ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 150 Rℓ Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds, 6 Rℓ 26 Sg 2 ₰ Diäten und Fuhrkosten, 1 Rℓ 14 Sg Prozeßkosten, 2,567 Rℓ 5 Sg 3 ₰ Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse, 100 Rℓ Büreaukosten, 3019 Rℓ Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren, 9,297 Rℓ 18 Sg 1 ₰ zur Uebernahme in das nächste Semester. Summa 143,206 Rℓ 22 Sg 2 ₰.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in 66,100 Rℓ Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen, 9,675 Rℓ 15 Sg 1 ₰ baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen pro. I. Semester c., von welchen für das I. Semester c. 284 Rℓ 28 Sg 9 ₰ zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 143,206 Rℓ 22 Sg 2 ₰ sind nach Abrechnung von

6207 Rℓ 1 Sg 10 ₰	Ueberschuß aus vorigem Semester,
1 „ 23 „ 8 „	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung, (nachträglich eingegangener Feuer-Societäts-Beiträge) noch erforderlich:
136,997 „ 26 „ 8 „	Betrag des Ausschreibens von 7 Sg 6 ₰ pro 100 Thlr. reiner Ausschreibens-Summe (conf sub 1.)
Summa ut supra	

Schloß Bedra, den 12ten Juli 1861.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen: v. Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(380.) Der Appellations-Gerichts-Auskultator von Wedell ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Dem Intendantur-Rath Walter vom 4ten Armee-Corps ist die Vorstands-Stelle bei der Intendantur der 7ten Division zu Magdeburg, dem Intendantur-Assessor Metzger vom 4ten Armee-Corps die Vorstandsstelle bei der Intendantur der 8ten Division zu Erfurt übertragen, der Intendantur-Secretair Nitsche vom 4ten Armee-Corps als erster Secretair der Intendantur der 7ten Division, der Intendantur-Secretair Hoffmann vom 4ten Armee-Corps als erster Secretair der Intendantur der 8ten Division überwiesen, und der Intendantur-Rath Schumann vom 6ten Armee-Corps zum 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Kasernen-Inspector Hasée ist von Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Neiße, der Kasernen-Inspector Rüsken von Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, und der Kasernen-Inspector Wilke von Berlin in gleicher Eigenschaft nach Erfurt versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Elbei, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Superintendent Westermeyer in Biere ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Biere ist Königlichen Patronats.

In Ellrich sind die unbesoldeten Rathmänner, Mühlenbesitzer Busch und Buchbindermeister Willebaldt in der vorgedachten Eigenschaft auf eine sechsjährige Amtsdauer wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(381.) Der Kaufmann Gottfried Ahlert ist auf sein Ansuchen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia hierselbst von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(382.) Der Gerbermeister Louis Simonet in Schleusingen hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 16ten Juli 1861. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 3ten August 1861.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Einberufung des Provinzial-Landtags für Sachsen. 2821. O. P.

(383.) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 8ten d. M. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg **auf Sonntag, den 18ten August d. J.** zur Erledigung von Geschäften anzuordnen und den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von Leipziger auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht. Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst Statt finden.

Magdeburg, den 22sten Juli 1861. Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 754. B. 2.

(384.) Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 26sten Juli 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme-Prüfung bei dem Königl. Schullehrer-Seminar in Erfurt. 2335. S.

(385.) Die Receptions-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar in Erfurt findet am 6ten und 7ten September cr. statt. Die Aspiranten haben sich spätestens bis zum 20sten August cr. bei dem Seminar-Director Rothmaler schriftlich zu melden und ihrem Anhalteschreiben beizufügen: 1) einen vollständigen selbstgefertigten Lebenslauf, 2) einen Taufschein, 3) einen Vaccinations- und Revaccinationsschein, 4) einen von der Ortsbehörde bescheinigten Nachweis, daß sie aus eigenen Mitteln oder aus der Unterstützung ihrer Eltern und Erzieher mindestens jährlich 50 Thlr. auf drei hinter einander folgende Jahre an ihre Erhaltung wenden können, 5) ein Entlassungs- und Bildungszeugniß von ihren bisherigen Lehrern, 6) ein Gesundheitszeugniß. Es wird zugleich bemerkt, daß die Bettstellen der Recipienden einen Rahmen mit Gurten und eine Matratze mit Keilkissen haben müssen, und daß außerdem ein Besteck mitzubringen ist.

Magdeburg, den 25sten Juli 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Veranlagungs-Commissarien für die anderweite Regelung der Grundsteuer. 77.

(386.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz als Veranlagungs-Commissarien für die anderweite Regelung der Grundsteuer: 1) der Königliche Regierungs-Rath und Special-Commissarius Wißmann zu Erfurt, für den Kreis Erfurt, 2) der Königliche Landrath von Wussow zu Heiligenstadt, für den Kreis Heiligenstadt, 3) der Oeconomie- und Special-Commissarius Richelmann zu Langensalza, für den Kreis Langensalza, 4) der Oeconomie- und Special-Commissarius Mentzel zu Mühlhausen, für den Kreis Mühlhausen, 5) der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Heise zu Nordhausen, für den Kreis Nordhausen, 6) der Oeconomie- und Special-Commissarius Schmidt zu Schleusingen für den Kreis Schleusingen, 7) der Oeconomie- und Special-Commissarius Maaß zu Weißensee, für den Kreis Weißensee, 8) der Oeconomie- und Special-Commissarius Bonatz zu Heiligenstadt, für den Kreis Worbis, 9) der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Pomme zu Rudolstadt, für den Kreis Ziegenrück, berufen worden sind. Merseburg, den 17ten Juli 1861.

Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer, GeneralCommissions-Präsident: E. B. v. Reibnitz.

Vacante Stellen.

(387.) Durch den Eintritt des Pastors Wernicke in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Bäthen, in der Diöces Tangermünde, mit dem 1sten November d. J. vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Mülverstedt, in der Ephorie Seebach, wird durch die Emeritirung des Pastors Reinhardt zu Michaelis d. J. erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(388.) In Nordhausen ist an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Voß anderweit der Rentier Gauhe zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der Stadtrath Voß gewählt war, bestätigt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Teicha mit Sennewitz, in der 2ten Land-Diöces Halle, ist der bisherige Pfarrer in Spröda, Eduard Louis Rönsch, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Spröda, in der Diöces Delitzsch, ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(389.) Der Rector Helbing in Treffurt ist auf sein Ansuchen als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 13ten Juli 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung einer Agentur.

(390.) Der Kaufmann Theodor Fuhrmeister in Schleusingen hat die Agenturen der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Erfurt, den 16ten Juli 1861. Königliche Regierung

Niederlegung einer Agentur.

(391.) Der Commissionair Herrmann Ripperger in Schleusingen hat die Agentur-Geschäfte für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein niedergelegt.

Erfurt, den 16ten Juli 1861. Königliche Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(392.) Der Einwohner Christian Gropp in Andisleben ist auf sein Ansuchen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a/M. von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 16ten Juli 1861 Königl. Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(393.) Der Rechnungs-Gehülfe Adolph Allero in Weißensee ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt.

Erfurt, den 16ten Juli 1861. Königl Regierung.

Uebernahme einer Agentur.

(394.) Der Privat-Secretair Johannes Salzmann in Worbis ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 17ten Juli 1861. Königliche Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(395.) An Stelle des verstorbenen Lehrers Merkel in Suhl ist der Hüttenbesitzer Grüber daselbst als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 19ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(396.) An Stelle des verstorbenen Lehrers Merkel zu Suhl ist der Hüttenbesitzer Ernst Wilhelm Grüber daselbst als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 19ten Juli 1861. Königl. Regierung.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

(397.) Der Hüttenbesitzer Ernst Wilhelm Grüber in Suhl ist auf sein Ansuchen an Stelle des daselbst verstorbenen Lehrers Merkel als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 19ten Juli 1861. Königl. Regierung.

(Hierzu eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 10ten August 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. 5062. A. 2

(398.) Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen und zwar 1) die Prüfung der Seminaristen, 2) die Prüfung der nicht auf einem Preußischen Seminar gebildeten Schulamtsbewerber, 3) die Prüfung pro schola und 4) die Prüfung derjenigen, welche der Nachprüfung sich zu unterwerfen haben, werden in diesem Jahre zu Heiligenstadt am 31sten August und den folgenden Tagen bis zum 5ten September abgehalten, zu Erfurt aber am 9ten September beginnen und an den folgenden Tagen fortgesetzt werden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 3ten August 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Reg.-Bezirk Erfurt. 528. D. C.

(399.) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts tritt die unterzeichnete Kommission in den Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt an folgenden Tagen zusammen: am 16ten und 17ten September zu Nordhausen, am 19ten September zu Worbis, am 21sten September zu Heiligenstadt, am 23sten und 24sten September zu Mühlhausen, am 26sten September zu Langensalza, am 28sten September zu Weißensee, am 30sten September und 1sten October zu Erfurt, am 4ten October zu Schleusingen, am 7ten October zu Ranis im Kreise Ziegenrück. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen den Ortsbehörden Seitens der Königlichen Landrats-Aemter noch zugehen werden. Erfurt, den 8ten August 1861.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission
im Bezirke der 15ten Infanterie-Brigade.

v. Plessen. v. d. Mülbe.
Oberst u. Brigade-Kommandeur. Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

Chausseegeld-Erhebung an den Hebestellen zu Kl. Werther, Pustleben und Sollstedt. 10,247.

(400.) An der auf der Berlin-Kasseler Chausse bei Nummerstein 34,40 neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Klein-Werther wird vom 1sten September d. Js. ab das Chausseegeld nach dem Satze für 1½ Meilen, an den Hebestellen zu Pustleben und Sollstedt aber vom gleichen Zeitpunkte ab nur noch nach dem Satze für je eine Meile, statt wie bisher für 2, beziehungsweise 1½ Meile erhoben werden.

Magdeburg, den 5ten August 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director.
Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Vacante Stelle.

(401.) Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Schkeuditz, Ephorie gleiches Namens, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Bühring erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(402.) Der Regierungs-Assessor Stockhardt ist von der hiesigen zur Königlichen Regierung in Danzig versetzt.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist der Bezirks-Commission zur Regelung der Grundsteuer für den Regierungs-Bezirk Erfurt der Vermessungs-Revisor Ranzow zu Erfurt als Obergeometer zugeordnet worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberförsters Ilse ist der Oberförster Jäger zu Willrode als Forst-Polizei-Anwalt für die Oberförsterei Willrode und für die Holzungen der vereinigten evangelischen milden Stiftungen commissarisch bestellt.

Der zur interimistischen Verwaltung der Oberförsterei Viernau vom 1sten September d. J. ab bestimmte Oberförster-Candidat Bormann ist zum interimistischen Forst-Polizei-Anwalt für die in genannter Oberförsterei vorkommenden Geschäfte von gleichem Zeitpunkte ab commissarisch bestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Eberty in Wittenberg ist als Rath an das Stadtgericht zu Berlin, desgleichen sind die Gerichts-Assessoren Richter und Tellemann, Ersterer bisher bei dem Appellations-Gericht zu Magdeburg und Letzterer bisher bei dem Landgericht in Cöln a./R., in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt. Der Gerichts-Assessor Bertram in Langensalza ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst und die Referendarien Bode, Carl und Herrmann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendar Nietzsche ist aus dem Justizdienste, desgleichen der Auscultator von Wedell aus demselben zur Regierung in Erfurt entlassen. Die Auscultatoren Grobe und Senfft von Pilsach, bisher bei dem Appellations-Gerichte zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten und ist Ersterer zugleich zum Referendar befördert, ebenso die Auscultatoren Gräfe, Knauff, Rasch, Rinne, Tellemann und Thränhart zu Naumburg. Der Rechts-Candidat Schönau ist zum Auscultator angenommen. Der Staatsanwalts-Gehülfe Schröder in Wittenberg ist zum Staatsanwalt ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Köhler in Suhl ist gestorben. Versetzt sind die Kreisgerichts-Secretaire Kretzschmar in Sömmerda an die Gerichts-Commission zu Ziegenrück, Löbnitz in Schlieben an die Gerichts-Commission zu Sömmerda, Paalzow in Ziegenrück an die Gerichts-Commission zu Lauchstedt, Ritter in Sangerhausen an die Gerichts-Commission zu Tennstedt, Schierjott in Tennstedt an das Kreisgericht zu Merseburg, Teller in Eisleben an das Kreisgericht zu Sangerhausen und Thier in Merseburg als Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Torgau. Zu Deposital-Rendanten sind ernannt: der Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Godejohann in Delitzsch bei dem Kreisgericht daselbst, der Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Hertting in Naumburg bei dem Kreisgericht zu Merseburg, der Kalkulator Schütte in Erfurt bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen und der Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Hudemann in Torgau bei dem Kreisgericht zu Wittenberg. Der Büreau-Assistent Thiel in Sangerhausen ist als Secretair bei dem Kreisgericht zu Langensalza, der Büreau-Assistent Ehring in Eisleben bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Assistent Hartmann in Erfurt bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schlieben, der Büreau-Assistent und Kalkulator Messerschmidt in Wittenberg als Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und der Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Hunßdorf in Halle als Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Erfurt angestellt. Die Büreau-Assistenten Mittag in Langensalza und Tag in Delitzsch sind an das Kreisgericht zu Erfurt, ingleichen ist der Gerichtsbote Wolf in Gerbstedt an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt.

Die Verwaltung des Superintendenturamtes der Diöces Schkeuditz ist nach dem erfolgten Ableben des Superintendentur-Vicars Bühring dem Diaconus Weiß zu Schkeuditz provisorisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(403.) Der Zimmermeister Johann Carl Hellner in Sömmerda ist auf sein Ansuchen als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 17ten Juli 1861. **Königl. Regierung.**

Niederlegung einer Agentur.

(404.) Der Gerbermeister Tobias Rupprecht zu Treffurt hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Erfurt, den 26sten Juli 1861. **Königl. Regierung.**

Uebernahme einer Agentur.

(405.) Der Kaufmann Abraham Oppenheim zu Heiligenstadt ist auf sein Ansuchen als Agent für das Auswanderungs-Geschäft August Bolten in Hamburg von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 31sten Juli 1861. **Königliche Regierung.**

(Hierbei eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 17ten August 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(406.) Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5409 das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern; vom 29sten Juni 1861; Nro. 5410 das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete; vom 1sten Juli 1861; Nro. 5411 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern; vom 17ten Juni 1861; und Nro. 5412 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Erfurt, den 13ten August 1861.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5413 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30ten Mai 1820; vom 19ten Juli 1861. Erfurt, den 13ten August 1861.

Ministerielle Bekanntmachung.

Aufhebung des Verbots der in London erscheinenden Zeitschrift: „Hermann. Deutsches Wochenblatt in London." 5013. A. 1.

(407.) Das unterm 14ten Januar 1860 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift „Herrmann. Deutsches Wochenblatt aus London" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3ten August 1861. Der Minister des Innern: Graf v. Schwerin.

Bekanntmachung der Regierung.

Aufgang der niedern Jagd. 5088. A. 1.

(408.) Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd wird für die Kreise Weißensee, Langensalza, Nordhausen und Erfurt mit Einschluß der hiesigen städtischen Feldmark **auf den 26sten August,** für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis, Schleusingen und Ziegenrück **auf den 2ten September d. J.** hiermit festgesetzt.

Wer vor diesen bezüglichen Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. sechs Wochen Gefängnißstrafe verwirkt. Wir machen hierbei auf das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850 (Ges. S. S. 165) im Allgemeinen, außerdem aber noch besonders auf die §§. 14 und 27. desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß. Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe von 25 Thlr., die Jagdausübung ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu 5 Thlr. und die Benutzung eines fremden Jagdscheines eine Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. nach sich. Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 13. der Verordnung über die Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854 (Amtsblatt 1854 S. 123), wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten sind, andere Jagden aber erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste abgehalten werden dürfen, und auf den §. 340. Nro. 8 des Strafgesetzbuches, wonach Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden. Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, Jagd-Contraventionen jeder Art zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 16ten August 1861.

Bekanntmachungen.

Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1862.

(409.) Unter Bezugnahme auf die von der hiesigen Königl. Regierung unterm 17ten v. M. im 30sten Stück des Amtsblatts erlassene Bekanntmachung wird hinsichtlich der Beschickung der im künftigen Jahre in London stattfindenden Industrie-Ausstellung Folgendes bestimmt resp. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind schon bis spätestens **den 30sten September d. J.** bei der unterzeichneten Commmission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.

2) Die erforderlichen Formulare zur Anmeldung können in den Büreaus sämmtlicher Herren Kreislandräthe, bei den Magistraten hierselbst, in Nordhausen, Mühlhausen, Langensalza, Sömmerda, Dingelstedt, Bleicherode, Suhl, bei den Handelskammern hier, in Mühlhausen und in Nordhausen eingesehen resp. entnommen werden Die Anmeldungen müssen genau nach dem Formular ausgestellt und nach genauer Ausfüllung der Colonnen von dem Anmeldenden unterschriftlich vollzogen werden.

3) Entscheidet sich die unterzeichnete Commission, welche die Anmeldungen zu prüfen hat, gegen die Zulassung der Anmeldung, so wird dem Anmeldenden unvorzüglich davon Kenntniß gegeben werden; etwaige Reklamationen gegen diese Entscheidung sind an uns zu richten und werden sodann der Ausstellungs-Commission in Berlin vorgelegt werden. Die Zulassung der Anmeldungen schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als der Annahme würdig nicht befunden wird.

4) Da für Gegenstände von beträchtlichem Umfang, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Aufstellungsraum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Anmeldungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.

5) Der Termin zur Ablieferung der Ausstellungs-Gegenstände an die unterzeichnete Commission, von wo dieselben auf Staatskosten weiter befördert werden, ist — da die Annahme der Gegenstände in London in der Zeit vom 12ten Februar bis 31sten März k. J. erfolgt — auf den **1sten Februar 1862** festgesetzt.

6) Ueber die Empfangsstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Deklaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.

7) Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25sten d. M. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die unterzeichnete Bezirks-Commission zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maßgebend sind. Hinsichtlich der Einsendung von Wollvließen wird bemerkt, daß noch darüber Verhandlungen schweben, für diese Artikel einen späteren Annahmetermin festzusetzen.

Indem wir schließlich auf die im 26sten Stücke des Amtsblatts veröffentlichte Ansprache an den Preußischen Gewerbestand Bezug nehmen, sprechen wir den Wunsch aus, daß auch die bevorstehende dritte Weltausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden möge.

Erfurt, den 13ten August 1861.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Zahlung von Gerichtskosten. I. 6950.2.

(410.) „Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder 1) durch Postvorschuß oder 2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden 3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportel-Kassen aufgefordert. Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt: 4) die Einziehung durch die Gerichtsexekutoren im Wege der Exekution." Die Zahlungsmandate zu 2 und 3 enthalten deutliche Anweisungen darüber, an

wen

wen die Zahlung geleistet werden soll. Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen. Die exekutivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4 oben erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Exekutoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Exekutoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen."

Naumburg, den 28sten Juli 1858. Königl. Appellations-Gericht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch anderweit der gehörigen Beachtung empfohlen.

Naumburg, den 5ten August 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(411.) Die Oberförsterstelle zu Willrode ist dem bisherigen Oberförster Jäger zu Cammersdorf im Regierungsbezirke Potsdam übertragen und von ihm am 27sten Juli c. übernommen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge zu Magdeburg ist vom 1sten September cr. ab zum Rechtsanwalte beim Appellationsgericht zu Halberstadt und zugleich im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt unter widerruflicher Einräumung der Praxis beim Kreisgerichte zu Halberstadt, ernannt worden. Der Auskultator Wenzel ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen. Der Rechtsanwalt und Notar Engel zu Nordhausen ist gestorben.

Der Magazin-Verwalter Eisenhardt in Naumburg ist zum Hauptamts-Kontroleur in Langensalza, der Hauptamts-Assistent Körbin in Nordhausen zum Ober-Grenz-Controleur in Puttlitz (Brandenburg) und der Steuer-Aufseher Lentze in Merseburg, zuletzt in Magdeburg, zum Hauptamts-Assistenten in Nordhausen befördert, auch ist der Hauptamts-Assistent Kniehase von Langensalza als Magazin-Verwalter nach Naumburg versetzt worden.

Der Intendantur-Referendar Schober von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zum Intendantur-Assessor ernannt worden.

Der Registratur-Aspirant, Feldwebel Scharf von der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nro. 4., ist als Registratur-Assistent bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(412.) Dem Königl Premier-Lieutenant im 2ten Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nro. 27) Bergmann in Berlin ist unter dem 7ten Juli c. ein Patent auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(413.) Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16ten Juli 1861 ein Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(414.) Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19ten Juli 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentverlängerung.

(415.) Das dem Leistenschneider Karl Bleschke zu Berlin am 19ten Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Patent-

Patentaufhebung.

(416.) Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(417.) Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26sten Juli d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(418.) Dem Königl. Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grävenbroich bei Cöln ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinen-Betriebe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(419.) Den Fabrikanten Funke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschänken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(420.) Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a./O. ist unter dem 1sten August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(421.) Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(422.) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(423.) Dem Techniker und Fabrikanten Karl Voigt zu Böllberg bei Halle a/S. ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34. Erfurt, den 24sten August 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(424.) Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5408 das Einführungs-Gesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch; vom 24sten Juni 1861. Erfurt, den 20sten August 1861.

Das zu Berlin am 16ten d. Mts. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5414 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der obern Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 22sten Juni 1861; Nro. 5415 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungs-Bezirk Königsberg; Nro. 5416 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Nro. 5417 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 20sten März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30sten Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts; Nro. 5418 das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern; vom 5ten Juli 1861; Nro. 5419 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitebenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Cöln-Trierer Bezirksstraße, im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen; und Nro. 5420 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft; vom 26. Juli 1861.

Erfurt, den 23ten August 1861.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Das Allerhöchste Propositions-Decret an die versammelten Stände der Provinz Sachsen. 3265 O. P.

(425.) Das nachstehende Allerhöchste Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18ten August 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen:
v. Witzleben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proclamation vom 3ten Juli d. J. Unsern Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietender Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden. Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die classifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt. Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10ten August 1861. gez. Wilhelm.

gez. v. Auerswald. v. d. Heydt. Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.

An
die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Bekanntmachung der Regierung.

Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 3460. A. 3.

(426.) Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplans in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem **7ten October.** Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden. Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei; 2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne; 3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze; 4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse; 5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und 6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme. — Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum **20sten k. Mts.** unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 15ten August 1861.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(427.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Balgstedt mit Größnitz, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Pfarrer in Weischütz, in derselben Diöces, Andreas Gottfried Uhde, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Weischütz ist Königlichen Patronats.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35. Erfurt, den 31sten August 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(428.) Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5421 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31sten Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden; vom 19ten August 1861.

Erfurt, den 28sten August 1861.

Das zu Berlin am 27sten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5422 den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals; vom 4ten April 1861; Nro. 5423 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 4ten März 1850; vom 21sten Juli 1861; Nro. 5424 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln; Nro. 5425 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammt-Betrage von 3,500,00 Thlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen; vom 31sten Juli 1861; und Nro. 5426 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Aachen errichteten Actiengesellschaft; vom 9ten August 1861.

Erfurt, den 30sten August 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Beginn des Lehrcursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 3460. A. 3.

(429.) Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplans in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem **7ten October.** Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden. Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei; 2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne; 3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze; 4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse; 5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und 6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme. — Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum **20sten k. Mts.** unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 15ten August 1861.

Die den bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften anzustellenden Beamten, Kommissions-Mitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen. 2524. B. 1. A. 3.

(430.) Im §. 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissions-Mitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen 2c. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich

sichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt. Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können. Durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet. Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. beauftragten Kommissarien, Kommissions-Mitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben. Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Kommissarius festzusetzen. Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeltlich herzugeben. Die Königliche Regierung wird angewiesen, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Kreisblätter schleunigst zu veranlassen. Berlin, den 16ten August 1861.

Der Finanz-Minister: gez. v. Patow. Der Minister des Innern: gez. Graf v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

IV. 714 F.-M. I. 7696 A. M. d. J.

Nro. 797 C. B. 96.

Auf den Bericht vom 7ten d. M. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Kommissions-Mitglieder und Geometer 2c. sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17 der Anweisung vom 21sten Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg, den 17ten Juni 1861.

gez. Wilhelm. gegengez. von Patow.

An den Finanz-Minister.

Vorstehendes Reskript bringen wir nebst der darin erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 17ten Juni c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 23sten August 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung der Chausseegeld-Hebestelle Kalteschenke. 393.

(431.) Der nach meiner Bekanntmachung vom 14ten August 1852 in Kalteschenke eingerichtete Chausseegeld-Empfang wird am 1sten October d. Js. aufgehoben, und statt dessen von gleichem Zeitpunkte ab durch den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Chausseegeld-Empfänger in Bucha für die Benutzung des Preußischen Theils der Schleiz-Saalfelder und der Schleiz-Pösnecker Straßen auf Grund des Tarifs vom 29sten Februar 1840 ein einmeiliges Chausseegeld nach jeder Richtung, unter der Modification mit erhoben werden, daß von dem aus der Richtung von Schleiz kommenden Verkehre, wenn ein Zettel über das an demselben Tage bei der Barriere in Bahren schon erlegte einmeilige Chausseegeld vorgezeigt wird, das Chausseegeld nur noch für eine halbe Meile zu erheben bleibt.

Erfurt, den 22sten August 1861. Der Königl. Geheime Oberfinanzrath.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath: Schreck.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungskapitalien für Eichsfeld'sche Tilgungskassen-Renten. 3518.

(432.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30sten Juni 1861 gekündigten und eingezahlten Ablösungskapitalien für Eichsfeld'sche Tilgungskassen-Renten sind den zustän-

digen

digen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 1sten November 1861** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interimsquittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15ten August 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

33stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät für das I. Semester 1861.

(433.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 33ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Betrag von je 100 Thalern der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf: in 1ster Klasse 2 Sgr., in 2ter Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in 3ter Klasse 6 Sgr. 8 Pf. Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zu entrichten, so wie außerdem die mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thalern ihrer Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen haben. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation des Special-Ausschreibens an die betreffende Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant resp. Kassen-Anweisungen abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30sten Juni 1861.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Vacante Stelle.

(434.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Michael in Zeitz ist durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers Dr. Erdmann vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(435.) Dem Landrath von Marschall zu Langensalza ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes II. Kl. ertheilt.

Der überzählige Intendantur-Registrator Fabriz ist zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Neuendorf, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Pfarrverweser daselbst, Carl Hillenberg, definitiv verliehen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Mangelsdorf mit Kleinmangelsdorf und Cabelitz, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarrer in Herzfelde, Diöces Seehausen, Hermann Maximilian Ludwig Fink, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Herzfelde ist Privat-Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gohre mit Dobbelin, Buchholz und Dahlen, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Strafanstaltsgeistlichen Griesemann in Brandenburg verliehen worden.

Der Schullehrer Johann Christian Ernst Schrenk, bisher zu Ebertshausen, ist als Lehrer der evangelischen Kaufmanns-Parochialschule zu Erfurt angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(436.) Dem Ritterguts- und Fabriken-Besitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6ten August 1861 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(437.) Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6ten August 1861 ein Patent auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-

Patentertheilung.

(438.) Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8ten August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(439.) Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12ten August 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(440.) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(441.) Dem Oskar Gräf zu Bernburg ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(442.) Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unter dem 10ten August 1860 ertheilte Patent auf eine electro-magnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(443.) Dem Königl. Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17ten August 1861 ein Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(444.) Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19ten August 1861 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(445.) Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(446.) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei zwei Beilagen, eine die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig und die andere eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, in Bezug auf einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten August 1861.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19ten Juli 1861 (Nr. 5413, G.=S. für 1861 S. 697), welches (§. 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I, Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1 bis 13, §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19ten Juli 1861 im §. 22 die von Actien= und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1sten Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18ten November 1857 (G.=S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19ten Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besondern Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts=Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2 Nr. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker=, Trödler=, Victualien=, Obst= und Gemüsehandels=

Geschäften

Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfanges, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2 Nr 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchen sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind.

sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Betrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9 Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9 Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besondern Anweisung vorbehalten. (§. 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im §. 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A II demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

 4. Der

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbtreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfanges des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1sten Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik- als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des §. 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebes ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9 Nr. 1 bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2 Nr. 3 in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1, 2, 3 oder 4 Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer

anzu-

anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15 Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Klasse C. §§. 14, 15 Absatz 1 u. §. 16.

8. Der §. 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 9 b Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 13 b ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21 Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten

eines

eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfang der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21 Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15ten November, in diesem Jahre bis zum 1sten November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11. Der § 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1sten Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1sten Januar 1862 ab nicht nach der Circular-Verfügung vom 4ten Mai 1858 III. 8731 vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	= = = = = = =	7	= =	12	= =	1	=	10	=
3.	= = = = = = =	13	= =	18	= =	2	=	—	=
4.	= = = = = = =	19	= =	24	= =	2	=	20	=
5.	= = = = = = =	25	= =	30	= =	3	=	10	=
6.	= = = = = = =	31	= =	36	= =	4	=	—	=
7.	= = = = = = =	37	= =	42	= =	4	=	20	=
8.	= = = = = = =	43	= =	48	= =	5	=	10	=
9.	= = = = = = =	49	= =	54	= =	6	=	—	=
10.	= = = = = = =	55	= =	60	= =	6	=	20	=
11.	= = = = = = =	61	= =	66	= =	7	=	10	=
12.	= = = = = = =	67	= =	72	= =	8	=	—	=
13.	= = = = = = =	73	= =	78	= =	8	=	20	=
14.	= = = = = = =	79	= =	84	= =	9	=	10	=
15.	= = = = = = =	85	= =	90	= =	10	=	—	=
16.	= = = = = = =	91	= =	96	= =	10	=	20	=
17.	= = = = = = =	97	= =	102	= =	11	=	10	=
18.	= = = = = = =	103	= =	108	= =	12	=	—	=
19.	= = = = = = =	109	= =	114	= =	12	=	20	=
20.	= = = = = = =	115	= =	120	= =	13	=	10	=

u. s. w.

Bruch-

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19 Absatz 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12ten August 1861.

Der Finanz-Minister.

J. A.

von Pommer-Esche.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 7ten September 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(447.) Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5427. das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen; vom 1sten Juli 1861; Nro. 5428. das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertrags-Verträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten; vom 22sten Juli 1861; Nro. 5429. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel; vom 2ten August 1861; Nro. 5430. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Lethmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 5ten August 1861, und Nro. 5431. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zoll-Aemtern (Art. 8. des Vertrages vom 19ten Februar 1853); vom 21sten August 1861.

Erfurt, den 4ten September 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Amtliche Warnung vor Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Rußland. 3674. A. 3.

(448.) Es ist höheren Orts auf die bedenklichen Dimensionen, welche die Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Rußland neuerdings angenommen, und auf das elende Geschick aufmerksam gemacht worden, welchem diese Auswanderer fast ohne Ausnahme entgegengehen. Die in den betreffenden Berichten geschilderten Verhältnisse sind so trauriger Natur und scheinen in der That eine so bedeutende Ausdehnung angenommen zu haben, daß Seitens der Staatsbehörden Alles, was in ihren Kräften steht, zur Abwendung und Minderung des Unheils aufgeboten werden muß. Abgesehen davon, daß viele große Grundbesitzer in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft sich ihrer Leibeigenen entäußern und an deren Stelle fremde Tagelöhner zu gewinnen suchen, strebt man in Rußland in neuerer Zeit nach vermehrter Einwanderung von Fremden, weil es an hinreichenden Arbeitskräften an den sich entwickelnden gewerblichen Anlagen mangelt. Im Laufe des vorigen Jahres waren auf diese Weise durch gewissenlose, nur ihren eigenen Gewinn suchende Agenten über 400 Bergleute aus dem Westphälischen nach Süd-Rußland gelockt worden, welche nach kurzer Zeit in das größte Elend verfielen und nur auf Kosten öffentlicher Mildthätigkeit in ihre Heimath zurückgeschafft werden konnten. Aehnliche traurige Fälle haben sich wiederholt ereignet. Die Uebersiedelung findet in der Regel statt, ohne daß der Auswanderer vorher einen nach russischen Gesetzen gültigen Contract mit dem Arbeitgeber abschließt und daher der Willkür des Letztereh Preis gegeben wird. Wird aber auch ein Contract vollgültig abgeschlossen, so kann der Auswanderer auf Schutz der russischen Behörden nicht rechnen, da bei der mangelhaften Centralisation der Regierung und den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege sogar für Einheimische, geschweige denn für der Sprache und Sitte unkundige, mittellose Ausländer selten zu erlangen ist. Wir warnen daher nochmals auf's dringendste vor leichtsinniger Auswanderung nach Rußland, und bemerken, daß die Preußische Gesandtschaft in Petersburg in den seltensten Fällen in der Lage sein wird, denen, welche diese Verwarnung unbeachtet lassen, zn Hülfe zu kommen.

Erfurt, den 30sten August 1861.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(449.) Der Kasernen-Inspector Kuthe in Wittenberg ist mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Lazareth-Inspectors resp. der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Prenzlau vom 1sten October d. Js. beauftragt und in Stelle desselben der Kasernen-Inspector Scholz in Glatz zum 1sten October d. Js. nach Wittenberg versetzt.

Der bisherige provisorische Knabenlehrer, Cantor und Küster, Karl Theodor Sommer zu Seebach, im Kreise Langensalza, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Der bisherige provisorische Lehrer, Ernst Friedrich Wilhelm König zu Flarchheim, im Kreise Langensalza, ist als Knabenlehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(430.) Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21sten August d. J. ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

(Hierbei eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 14ten September 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Umtausch der präcludirten Großherzogl. S. Kassen-Anweisungen a 1 und 5 Thlr. 1061. C.

(451.) Seitens des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums in Weimar ist die Großherzogliche Haupt-Staats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 21sten März d. J. (Amtsblatt S. 81) präcludirt und seit dem 1sten Juni d. Js. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859 ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen, was wir in Folge eines uns zugegangenen Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der Finanzen vom 31sten v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 7ten September 1861.

Bekanntmachung.

Stempel zu Verträgen wegen Ueberlassung des Auskohlungsrechts von Braunkohlen. I. 1/7540.

(452.) Da in Beziehung auf die Frage, welcher Stempel zu Verträgen wegen Ueberlassung des Auskohlungsrechts von Braunkohlen da zu verwenden sei, wenn dies Auskohlungsrecht kein Regal ist, bisher manche Zweifel obgewaltet haben, so machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 1sten Juni d. J. nunmehr dies Recht zu den Grundgerechtigkeiten gehört, bei denen der Kaufstempel von 1% eintritt.

Naumburg, den 6ten September 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(453.) Der Rechtsanwalt und Notar Löwe zu Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Calbe an der Saale versetzt. Der Gerichts-Assessor Gustav Rudolph Otto Meyer zu Berlin ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte zu Halberstadt und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben ernannt. Der Kreisrichter Kropff zu Ellrich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen ernannt.

Der ber. Steuer-Auff. Weber in Weißensee ist zum Ober-Grenz-Kontroleur befördert und nach Bredereiche (Brandenburg) versetzt. Der ber. Steuer-Auff. Boyde ist von Torgau nach Weißensee, und der pens. Gensdarm Waltke zu Tennstedt als Chausseegeld-Erheber in Kühnhausen angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Seeberg in Dommitzsch ist an das Kreisgericht zu Merseburg und der Kreisrichter Meyer in Kemberg an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt. Der Referendarius Steinbach ist zum Gerichts-Assessor ernannt und der Referendarius Lutteroth auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichts-Assessor von Wulffen, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin und der Referendarius Hertwig, bisher bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a/O. sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. Die Auskultatoren Eggert und Schwarze sind zu

Referendarien befördert. Der Kreisgerichts-Sekretär Stahl in Schmiedeberg ist an das Kreisgericht zu Suhl versetzt und der Büreau-Assistent Grippain in Schleusingen zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Suhl mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Schleusingen ernannt. Der Gerichtsbote Blümner in Eisleben ist vom 1sten Dezember an pensionirt, der Gerichtsbote Zindel in Querfurt auf seinen Antrag entlassen und der Hülfsbote Seelig in Sangerhausen als Gerichtsbote und widerruflich als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Querfurt angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lindenhain mit Scholitz, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Benneckenstein, Friedrich Wilhelm Gottlob Rothe, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bethau und Naundorf, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Pastor der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Amerika, Ernst Wilhelm Schweinitz, ernannt und bestätigt worden.

Der bei dem Gymnasium zu Heiligenstadt bisher provisorisch beschäftigte Schulamts-Candidat Johann Caspar Grothof aus Allendorf ist als siebenter ordentlicher Lehrer bei dieser Anstalt definitiv angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gutenswegen, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten Steinbrecht in Tangermünde verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tangermünde ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Althaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Diaconus an St. Servatii in Quedlinburg, Albert Fischer, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatsstelle zu St. Servatii in Quedlinburg ist bereits disponirt.

Der Pfarrer Stößner zu Großcorbetha, in der Ephorie Weißenfels, ist am 30sten v. M. verstorben. Wegen Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

Der Schullehrer Karl August Kiel, bisher in Friedrichsrode, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde Großwechsungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Dem ersten Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule zu Suhl, Wagner, ist der Titel eines Conrectors beigelegt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(434.) Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(435.) Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 21sten September **1861.**

Bekanntmachung der Regierung.

Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 6640. A. 2.

(456.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen: 1) Carl Blankenburg aus Erfurt, 2) Lorenz Dirk aus Niederorschel, 3) Eduard Grundmann aus Lengenfeld, 4) Christian Haase aus Siemerode, 5) Adam Kaufmann aus Kella, 6) Albert Kaufmann aus Gerbershausen, 7) Carl Koch aus Worbis, 8) Joseph Sachse aus Brehme, 9) Christoph Trähn aus Holungen, für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen. Erfurt, den 12ten September 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 5992.

(457.) In dem Dorfe Moxa können von jetzt ab Personen, welche sich vor dem Gebäude des dortigen Schulzen-Amts zur Reise mit der Schleiz-Pösnecker Personenpost melden, aufgenommen werden, soweit noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen vorhanden sind. Das Personengeld für die Strecke von Moxa bis Ranis beträgt 6 Sgr. und von Moxa bis Ziegenrück 4½ Sgr. Die Mitnahme von Passagier-Gepäck ist jedoch nur dann zulässig, wenn dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raume leicht untergebracht werden kann.

Erfurt, den 15ten September 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Auflösung der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt.

(458.) In Folge des Gesetzes vom 10ten Juni c. und des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten ejusd. mens. werden die Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt vom 1sten October c. ab aufgehoben und gehen die Befugnisse derselben an das unterzeichnete Ober-Bergamt über. Von da ab sind demnach Schurfscheins-, Fristungs- und Bauerlaubnißscheins-Gesuche an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während Anträge auf Genehmigung zur Inbetriebsetzung von Dampfkesseln und Getriebwerken bei den Revier-Beamten, als unseren Commissarien einzureichen sind.

Bildung der Geschwornen-Reviere.

Das Geschwornen-Revier Liebenwerda wird mit dem 1sten October c. aufgelöset und werden von da ab in der Provinz Sachsen nachstehende Geschwornen-Reviere bestehen:

I. Revier Kamsdorf.

Ober-Berggeschworner Spengler in Groß-Kamsdorf.

Dieses Revier umfaßt die zum Regierungs-Bezirke Erfurt gehörenden Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalza, Mühlhausen und Heiligenstadt.

II. Revier südlich Eisleben.

Bergrath Bolze in Eisleben.

Außer den im Regierungs-Bezirke Erfurt liegenden Kreisen Worbis und Nordhausen enthält dieses Revier noch denjenigen Theil des Regierungs-Bezirks Merseburg, welcher wie nachstehend begrenzt wird: von Eisleben bis Helfta durch die Berlin-Casseler Chaussee, von da durch die Straße über Rothenschirmbach bis Querfurt, durch die Chaussee nach Artern bis zur weimarschen Grenze, durch diese bis zur Unstrut, an dieser aufwärts bis dahin, wo dieselbe die schwarzburgische Grenze zwischen Schönfeld und Bretleben berührt, nördlich und westlich um diese Grenze herum bis zur Kreisgrenze Nordhausen, nördlich an

 dieser

dieser fort bis zur hannöverschen Grenze, östlich an derselben entlang bis zum Thürabach bei Bösenroda, an diesem Bache herab bis an die Berlin-Casseler Chaussee in Berga und endlich durch diese über Sangerhausen bis Eisleben. Ausgeschlossen bleibt der südlich von der Chaussee bei Riestedt gelegene Theil von der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloher Braunkohlengrube, welcher dem Revier Nro. III. überwiesen ist, und das Weimarsche Amt Allstedt. Dem Revier Nro. II. sind außerdem die oberen Mansfelder Kupferschiefer-Reviere bis auf Weiteres zugetheilt.

III. Revier nördlich Eisleben.

Bergmeister Schrader in Eisleben.

Die Grenze des Reviers im Süden geht von Eisleben an der Berlin-Casseler Chaussee über Sangerhausen entlang bis zum Thürabach bei Berga, an diesem aufwärts bis zur hannöverschen Grenze, an letzterer östlich und dann an der südlichen anhaltischen Grenze entlang bis zur Clausstraße, auf derselben weiter bis Leimbach, von hier auf der gewerkschaftlichen Chaussee bis Kloster-Mansfeld, dann auf dem Wege nach Polleben bis zur Magdeburg-Erfurter Chaussee, auf der von hier abgehenden Kreis-Chaussee über Polleben, Schwittersdorf bis Salzmünde, an der Salze aufwärts bis zum salzigen See, östlich und südlich an diesem herum bis zum Weidebache, an letzterem aufwärts bis zu der von Querfurt nach Lauchstedt führenden Chaussee an derselben entlang bis Querfurt, auf der Straße über Farnstedt, Rothenschirmbach bis Helfta und endlich an der Berlin-Casseler Chaussee bis Eisleben. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und der zur Grafschaft Falkenstein gehörige Ort Dankerode, sowie die oberen Mansfelder Reviere. Inbegriffen dagegen ist der südlich von der Chaussee bei Riestedt gelegene Theil der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloher Braunkohlengrube. Ferner sind diesem Revier zugetheilt bis auf Weiteres: die Sangerhäuser, Mohrunger und Leinunger Schiefer-Reviere, sowie sämmtliche der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft gehörigen Hütten

IV. Revier Hettstedt.

Berggeschworner Preßler in Hettstedt.

Die Grenzlinie dieses Reviers beginnt an der Saale unterhalb Alsleben, wo diese in das anhaltische Gebiet eintritt, geht an der Saale aufwärts bis Salzmünde, von hier auf der Kreis-Chaussee über Polleben über die Magdeburg-Erfurter Chaussee, an dem Wege nach Kloster Mansfeld entlang bis zur gewerkschaftlichen Chaussee auf dieser weiter bis Leimbach, auf der Clausstraße bis zur anhaltischen Grenze und endlich an dieser, der Grenze des Regierungs-Bezirks Magdeburg und wiederum der anhaltischen Grenze entlang bis zur Saale. Ausgeschlossen bleibt die in dieser Begrenzung liegende Grafschaft Falkenstein. Zugetheilt sind diesem Reviere bis auf Weiteres, die unteren Mansfelder Kupferschiefer-Reviere.

V. Revier westlich Halle.

Berggeschworner Hecker in Halle.

Die Grenze dieses Reviers beginnt an dem Durchschnittspunkte der Saale und der anhaltischen Grenze unterhalb Alsleben, geht an der Saale aufwärts bis Salzmünde, an der Salze bis zum salzigen See, östlich und südlich um diesen herum bis zum Weidebache, an demselben aufwärts bis zur Querfurter Chaussee, an dieser entlang über Schaafstedt, Lauchstedt bis Holleben, von hier in gerader Linie nach der Einmündung der Elster in die Saale, an der ersteren aufwärts bis zur Königlich sächsischen Grenze bei Schkeuditz, an derselben nach Nordosten bis zu der bei Radefeld über Landsberg führenden Straße, an letzterer entlang über Zörbig bis zur anhaltischen Grenze und endlich an dieser nach Westen bis zur Saale. Ausgeschlossen bleiben die in diesem Reviere liegenden Königlichen Gruben bei Wettin, Löbejün und Zscherben, dagegen tritt die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

VI. Revier östlich Halle.

Berggeschworner Reitsch in Halle.

Dies Revier wird begrenzt nach Westen durch die Straße, welche von der Königlich sächsischen Grenze über Radefeld und Zörbig bis zur anhaltischen Grenze führt; nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg, nach Süden durch das Königreich Sachsen. Hierzu gehören außerdem die nördlich in Anhalt-Dessau und Cöthen liegenden Enclaven, sowie die Königliche Grube bei Zscherben.

VII.

VII. Revier Dürrenberg.

Bergmeister Mehner in Dürrenberg.

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an der Chaussee über Lauchstedt, Querfurt und Artern bis zur weimarischen Grenze, südlich an derselben entlang bis zur Unstrut, an letzterer aufwärts bis zur schwarzburgischen Grenze, hierauf an dieser, an der weimarschen und schwarzburgischen Grenze bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Erfurt, an dieser entlang bis zur weimarschen Grenze, wendet sich nach Osten und geht an letzterer bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

VIII. Revier Weißenfels.

Ober-Berggeschworner Franke in Weißenfels.

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels, und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale. Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar. Die bisherigen Grenzen der im Regierungs-Bezirke Magdeburg gelegenen drei Reviere:

IX. Revier Aschersleben,

Berggeschworner Schrader in Aschersleben.

X. Revier Schönebeck,

Berggeschworner Kühne in Schönebeck.

XI. Revier Oschersleben,

Bergmeister von Minnigerode in Halberstadt,

erleiden keine Veränderung.

Halle, den 16ten September 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Bezug und Transport der salinischen Düngemittel. 874. R.

(459.) Zwischen den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten ist vereinbart, daß salinische Düngemittel, als Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm, Staßfurter Abraumsalz u. s. w., sofern sie nur 25 Prozent Kochsalz oder weniger enthalten, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates aus einem andern Vereinsstaate bezogen werden dürfen, wenn die Transporte von den Salinencontrolen oder Factoreien mit Bescheinigungen versehen sind, welche eine entsprechende Transportfrist vorschreiben und aus denen hervorgeht, daß die transportirten Gegenstände auf der betreffenden Saline als Düngemittel verkauft sind und nicht über 25 Prozent Kochsalz enthalten, welche Bescheinigungen alsdann auf Verlangen den Steueraufsichtsorganen vorzuzeigen sind. Zum Uebergange von vorgedachten Düngemitteln aus dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Preußisches Staatsgebiet bedarf es somit der in der diesseitigen Amtsblattsbekanntmachung vom 30sten October 1838 — Jahrgang 1838 Stück 46 S. 311 — vorgeschriebenen Erlaubnißscheine nicht mehr.

Magdeburg, den 5ten September 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director,
Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Vacante Stelle.

(460.) Durch das Ableben des Pfarrers Künzel ist die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Benndorf in der Land-Ephorie Merseburg vacant geworden.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(461.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 21sten August d. J. sind zu Superintendenten ernannt worden: der Pfarrer Hahn in Langensalza für die Diöces Langensalza, der Pfarrer Jürgens in Weißenfels für die Diöces Weißenfels, der Pfarrer Kläber in Beetzendorf für die Diöces Beetzendorf, der Pfarrer Scheibe in Freyburg a. U. für die Diöces Freyburg, und der Pfarrer Schwerin in Seehausen a. A. für die Diöces Seehausen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Kirchhoff in Cade, Diöces Ziesar, zu seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Der bisherige provisorische Lehrer Merkel zu Benshausen, im Kreise Schleusingen, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(462.) Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(463.) Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2ten Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kaffeeröstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(464.) Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9ten September 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(465.) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10ten September d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39. Erfurt, den 28sten September 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(466.) Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien Nro. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479. gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16ten September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Regierung.

Aushändigung von Definitiv-Quittungen fürs 2te Quartal 1861. 996. B. 2.

(467.) Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 24sten September 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausreichung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen. 3869.

(468.) Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31sten December dss. Js. ab. Nach § 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9ten April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410. — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31sten December cr. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist. Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1sten November cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben. Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12ten September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 12508.

(469.) Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 21sten September 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(470.) Durch Allerhöchste Ordre vom 30sten August c. ist der Gerichts-Assessor Max Joseph Kirchhoff zu Erfurt, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als besoldeter Beigeordneter (zweiter Bürgermeister) der Stadt Erfurt für eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Jödicke zu Forsthaus am Geney, Oberförsterei Reifenstein. vom 1sten October d. J. ab erledigte Försterstelle für den Schutzbezirk Silberhausen ist dem Königlichen Förster Wildt zu Fischbach, Oberförsterei Schleusingen, übertragen worden.

Die, durch Versetzung des Königlichen Försters Wildt zu Fischbach, Oberförsterei Schleusingen, vom 1sten October d. J. ab erledigte Försterstelle daselbst, wird von demselben Tage an, von dem versorgungsberechtigten Jäger Röhren intermistisch verwaltet.

Der in das Pfarramt zu Elbei berufene Superintendent Westermeier in Biere ist zugleich zum Superintendenten der Diöces Wolmirstedt ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittagspredigerstelle an der St. Thomaskirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat, Karl Ernst Robert Kaufmann, berufen und bestätigt worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Theodor Ludwig Bernhard Hänzschel ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt, und mit der Verwaltung der Försterstelle zu Viernau, beauftragt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt, Eduard Florenz, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung einer Patentertheilung.

(471.) In der unter Nro. 450 im 36sten Stücke des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher „dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21sten August d. J ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist, ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine."

Patentertheilung.

(472.) Dem Dr. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20sten September 1861 ein Patent auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extrablatt

zum 39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten September 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung der Staatsschuldverschreibungen betreffend.

(473.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälliger, Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten October d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der am letzteren Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16ten September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Regierung.

Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend. 1165. C.

(474.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste dieser ausgeloosten Schuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Extrablattes unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Rentamts-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Büreaus der Landräthe und Magisträte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist. Mit Ende März k. J. hört die Verzinsung dieser verlooſten Schuld-

verschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, ein Zinsenverlust, welcher bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht wird. Erfurt, den 27sten September 1861.

Wahlfähige Elementar-Schulamts-Candidaten. 6871. A. 2.

(475.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Friedrich Stolze aus Erfurt,
2) Ernst Ferdinand Ludwig Bertuch aus Mühlberg,
3) Heinrich August Emil Starkloff aus Bindersleben,
4) Friedrich Louis Dopleb aus Bindersleben,
5) Ludwig Theodor Geise aus Alach,
6) Ernst Weißmantel aus Andisleben,
7) Wilhelm Emil Lange aus Sömmerda,
8) Eduard Benjamin Thon aus Mühlhausen,
9) Johann Gottfried Edler aus Mühlhausen,
10) Christian Bernhard Bickel aus Mühlhausen,
11) Carl August Werth aus Langensalza,
12) Friedrich Wilhelm Kindervater aus Neunheilingen,
13) Friedrich Wilhelm Rübesamen aus Hornsömmern,
14) Friedrich Gottfried Hermann Hesse aus Oberdorla,
15) Johann Jakob Theodor Henkel aus Biernau,
16) Carl Heinrich Mauß aus Benneckenstein,
17) Friedrich Wilhelm Hake aus Großwerther,
18) August Heyser aus Wahlhausen,
19) Christian Friedrich Theodor Schmidt aus Kindelbrück,
20) Carl Wilhelm Büchner aus Kindelbrück,
21) Christian Ferdinand Albert Schmidt aus Frohndorf und
22) Johann Georg Carl Krauße aus Battgendorf

für wählbar zu Elementar-Lehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 20sten September 1861.

Redigirt von der Königl. Regierung — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 5ten October 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(473.) Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5432 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; Nro. 5133 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; Nro. 5434 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1861, betreffeud die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungs-Bezirk Trier; Nro. 5435 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn; Nro. 5436 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851; Nro. 5437 das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer; vom 30sten August 1861; Nro. 5438 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6ten September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1855 und 6ten August 1856; vom 31sten August 1861; Nro. 5439 die Bekanntmachung der unterm 26sten August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund; vom 5ten September 1861; Nro. 5440 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten; vom 14ten Semptember 1861.

Erfurt, den 3ten October 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln. 5515. A. 1.

(474.) Das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli d. J., nach welchem der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln ein Edictal-Verfahren nicht mehr vorangehen soll, hat Veranlassung gegeben, die Vorschriften über Aufstellung und Gebrauch von Dampfkesseln einer Prüfung zu unterziehen, in Folge dessen der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes ein Regulativ erlassen hat, welches nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht wird.

Erfurt, den 14ten September 1861.

Regulativ
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6ten September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zn demselben vom 19ten Jauuar 1855

Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6ten August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe, oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§ 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen: I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird: 1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist, 2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen, 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der von Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, 4) eine Beschreibung, in welcher die Diemensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind. Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen. Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird. II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nro. 3 und 4 angegeben. Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als funfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind. Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von

mindestens

mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten: 1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden. a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen. b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein. 2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen. 3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines andern Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet. Auf Dampfschiffkessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8 Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverläßigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

 mehr

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind. Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird. Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil, von dem Verdecke aus, leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren, muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt. (Manometer.) Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem andern Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann. Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist. An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind. Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13 Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zersprengen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die

Bestimmung

Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, so wie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde. In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar: bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen, bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprope muß wiederholt werden: a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die im §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich: 1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels, 2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen erstrecken. Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem andern Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31sten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen. 4084. A. 3.

(475.) Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21sten Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theorethischen Prüfung nachträglich auch die practische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen: 1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können, b. die Bescheinigung, daß sie außer den gedachten drei Monaten ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben. 2) Unter Einreichung des Attestes als

Baumeister

Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen. 3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkannt, dem Candidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange. 4) Wenn die Regierung die von dem Candidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor. 5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifications-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung. 6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten September 1861.

Verwaltung des Landschulfonds zu Schleusingen. 6979. A. 2.

(476.) Nach dem Ableben des Rendanten, Kreisschreibers Volkhardt zu Schleusingen, ist die Verwaltung des dortigen neuen Landschulfonds dem Stadt-Sekretär Hellmuthhäuser daselbst von uns übertragen worden, was zur Nachricht für diejenigen, welche Zahlungen an den Landschulfonds zu leisten oder Gelder aus demselben zu empfangen haben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 23sten September 1861.

Taxpreis eines Blutegels. 5930. A. 1.

(477.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 29sten September 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Postangelegenheit.

(478.) In dem Dorfe Crölpa können von jetzt ab bis auf Weiteres Personen, welche sich vor dem Chausseehause daselbst zur Reise mit der Pößneck-Schleitzer Personenpost melden, aufgenommen werden, so weit noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in der Beichaise vorhanden sind. Das Personengeld für die Strecke von Crölpa bis Ranis beträgt 3 Sgr. und von Crölpa bis Pößneck ebenfalls 3 Sgr. Die Mitnahme von Passagier-Gepäck ist nur dann zulässig, wenn dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraume untergebracht werden kann.

Erfurt, den 27sten September 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Anmeldung des Weingewinnes. 447.

(479.) Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November cr. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 27sten September 1861.

Der Königliche Geheime Oberfinanzrath und General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Schluß

Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg.

(480.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October c auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen. Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 19ten September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(481.) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Rielebock, Diöces Altenplathow, ist durch das Ableben des Pfarrers Schulze vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(482.) Der Pfarrer Herrmann zu Wippra, in der Diöces Mansfeld, wird Ostern 1862 in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle steht unter Privatpatronat.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biere, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Eckartsberga, Carl Julius Christian Fulda verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Eckartsberga ist Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Leunert zu Stödten wird Ostern künftigen Jahres emeritirt werden. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle steht unter Privatpatronat.

Nach dem nahe bevorstehenden Abgange des Herrn Superintendenten Fulda von Eckartsberga wird die Superintendantur-Verwaltung der dortigen Diöces einstweilen von dem Diaconus Linke daselbst fortgeführt werden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(483.) Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(484.) Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26sten September 1861 zwei Einführungspatente A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und B auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln

Patent-

in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, bis zum 27sten Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(485.) Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7ten August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierbei eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum betreffend, und ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 12ten October **1861.**

Ministerielle Bekanntmachung.

Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

(486.) Die Vorschrift des Reglements vom 21sten December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32. Nro. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über **recommandirte Sendungen**, wenn letztere durch einen **Briefträger** oder durch einen **Landbriefträger bestellt** werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr **untersiegelt** zu werden brauchen. Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32. Nro. VI a. a. O. fort.

Berlin, den 5ten October 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Bekanntmachungen der Regierung.

Erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle für den Kreis Mühlhausen. 5935. A. 1.

(487.) Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. ausgestattete Kreis-Wundarzt-Stelle für den Kreis Mühlhausen ist durch das Ableben ihres letzten Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber zu dieser Stelle aus der Zahl der Aerzte und Wundärzte werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen binnen 6 Wochen an uns einzusenden. Erfurt, den 3ten October 1861.

Paß-Erforderniß zu Reisen in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 6022. A. 1.

(488.) Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Königlichen Ministerium des Innern mitgetheilten Note der diesseitigen Gesandschaft der vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 23sten v. Mts., hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington den 19ten August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandschaft oder eines Consulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß das Visum unentgeltlich ertheilt wird.

Erfurt, den 4ten October 1861.

Bekanntmachung.

Die im Michaelistermine 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine betreffend.

(489.) Bei der heute allhier stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764 so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler. Nr. 2. 792. 1147. 1386. 1511. 1560. 1752. 1809. 1842. 1843. 2573. 2654. 2940. 3395. 3634. 3790. 4283. 4376. 4401. 4632. 4634. 5777. 5779. 5795. 5862. 6163 6180. 6340. 6451. 7095. 7240. 7926. 8769. 8983. 9288. 9806. 10607. 10797. 10813. 11210. 11566. 12172. 12369. 13336 13621. 13708. 14362. 14499. 14550. 14629.

von Littr. B. à 500 Thaler. Nr. 229. 435. 1087. 1250. 1268. 1394. 2095. 2355. 2628. 2681. 2907. 3296. 3543. 3709. 3792. 3882. 4361. 5162. 5388. 5534. 5738. 6073. 6262. 6575. 6687. 7011. 7795. 7820.

von Littr. D. à 100 Thaler. Nr. 42. 167. 464. 657. 950. 1249. 1520. 1644. 2013. 2283. 2575. 2753. 2999. 4553. 4579. 4622. 4707. 4917. 5146. 5311. 5436. 6121. 6286. 6527.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836
von Littr. A. à 1000 Thaler. Nr. 9. 174. 195. 229. 249.
von Littr. B. à 500 Thaler. Nr. 40. 61.
von Littr. C. à 200 Thaler. Nr. 11. 23. 31. 111.
von Littr. D. à 100 Thaler. Nr. 126.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 7434. 7948. 7950. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8772. zur Zahlung im Ostertermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 3ten October 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident: Rothe.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(490.) Mit dem 1sten November d. J. ist der Staatsanwalt Freiherr von Elmendorff zu Heiligenstadt als Staatsanwalt an das Königl. Kreisgericht zu Crossen versetzt und ist der bisher bei der Staatsanwaltschaft zu Halberstadt beschäftigte Gerichts-Assessor Freiherr von Strombeck kommittirt worden, auf die Zeit vom 1sten November d. J. bis zum 1sten April k. J. die Functionen eines Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Heiligenstadt zu übernehmen.

Der Gerichts-Assessor Becherer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Nordhausen mit der Function bei der Gerichts-Commission in Ellrich ernannt. Der Kreisrichter Reuter in Bleicherode ist an das Kreisgericht in Halberstadt mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Wernigerode versetzt. Der Appellationsgerichts-Canzlist Settekorn ist zum Canzlei-Inspector ernannt. Dem Hülfsgefangenwärter, invaliden Gefreiten Rietzner zu Heiligenstadt ist die zweite Gefangenwärterstelle beim Kreisgerichte daselbst verliehen und der Hülfsgefangenwärter Gaßmann zu Mühlhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

In Folge genehmigten Stellentausches ist der Kreisgerichtsrath Seeburg in Dommitzsch statt nach Merseburg an das Kreisgericht zu Wittenberg, und der Kreisrichter Meyer in Kemberg statt nach Wittenberg an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt. Der Gerichts-Assessor Krönig in Paderborn ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Kemberg, ingleichen sind die Referendarien Achilles und Köppe zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius Bath, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald, der Referendarius Borchert, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Stettin, und der Auskultator Galli, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten. Die Rechtskandidaten von Jagow, Liebaldt und Westphal sind zu Auskultatoren angenommen. Der Referendarius Brandes in Zörbig ist als Secretär bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schmiedeberg, und der Büreau-Diätar Meinhold in Sangerhausen als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Suhl, desgleichen sind die bisherigen Hülfsboten Busch in Heringen und Schröter in Zörbig definitiv, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Eisleben und Letzterer bei dem Kreisgerichte in Delitzsch mit der Function bei der Gerichts-Commission in Zörbig angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Gottfried Hake zu Großwerther, im Kreise Nordhausen, ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Der bisherige Lehrer in Rehungen, Gottfried Eduard Steinecke, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Friedrichsrode, im Kreise Nordhausen, angestellt.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten October 1861.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 Nro. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

(491.) Zur Ausführung der, in den §§. 20 und 21 Nro. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21sten September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist. Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich. Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine A. zum Handel im Umherziehen mit Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen, Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3 Nro. 1 des Regulativs vom 4ten December 1836) — und kleinen Wildprets, Kramwaaren, Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 Nro 5 des Regulativs vom 28sten April 1824.), Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten; B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient; C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerreotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf; D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen. E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Caroussellen oder Menagerien; F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen (Nro. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden. Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium

eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung, jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen. Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigten Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlangt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten. Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe *in* Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse C.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse C. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse C. zu erlegen. Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse C. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse C. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch

zugleich

zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht. Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt. Das mit dem Circular-Erlaß vom 7ten Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegnug von ..... Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29sten September 1861. Der Finanz-Minister: v. Patow.

Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

(492.) I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 u. folg. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfasst. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrication kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möchlichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19ten Juli 1861 §. 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 Nro 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannichfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden

Abgeordneten, wie folgt festgesetzt: 1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster; 2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg; 3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet; 4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem § 9, Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größere Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden. Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht. Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlacte befugt sind. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theil-

nahme

nahme an der Wahl zugelassen Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmsfälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 Nro. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermine.

VI Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis- beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen. Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termine Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 Nro. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler, später erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen. Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht. In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 Nro. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nro. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters, kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die

die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen. Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Arc. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30sten September 1861. Der Finanz-Minister: v. Patow.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 19ten October 1861.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(493.) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil der Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3ten Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Regierung.

Instruction wegen Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juli d. J. die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend. 5516. A. 1.

(494.) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zur Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juli d. J. die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, eine Instruction erlassen, welche wir nachstehend zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 20sten September 1861.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1sten Juli 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt.

Zu §. 2. 1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, so wie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein. 2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen: A. eine Beschreibung der Anlage, B. eine Situationszeichnung, C. der Bauplan. 3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll; b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt und der etwaige besondere Name; c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben; d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen; e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören. II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume, innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist. III. Der Gegenstand der Fabrikation, so weit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich. 4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a. das Längen-

 profil

profil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches, b. eine Anzahl von Querprofilen derselben, und welches so weit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden. In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, so weit der Rückstau reicht, mit der Nro., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen. 5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $1/5000$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $1/2500^0$ 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $1/2500$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen. 6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besonderen Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung. Die Nivellementszeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3. 7) Die in §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Localbaubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen. 8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten: a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers, b. den Gegenstand des Unternehmens, c. die Bezeichnung des Grundstücks auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I b.), d. die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind, e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei, f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen. Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4. 10) Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleit-Bericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5. 11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen. 12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder so fern die letztern zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll

tokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termin eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat. Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden. 13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen. Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent der Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind. Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können. Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichen Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist. Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen. 14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären. 15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6. 16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen. Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über die Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes, und, im Fall der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7. 17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere dem Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die übrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich. 18) Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. Art. 12) nur zu dem Publications-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplicat Demjenigen zu belassen, an

welchen

welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden. 19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht, dem Ressort-Minister zu überreichen. Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind. 20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden ist, von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10. 21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizeibehörde so wie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11. 22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7. des Gesetzes, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10ten Juni 1861, Gesetz-Samml. S. 425 — so ist das Concessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen und von dieser die Vorprüfung so wie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist, werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet, und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resultat resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7. des Gesetzes vom 1ten Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31sten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: von der Heydt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(495.) Dem Büreau-Beamten bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Geheimen-Revisor Fesca ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden. Der Post-Expeditions-Gehülfe Ortlepp, der Post-Expediteur Strobach und der ehemalige Feldwebel Benndorf sind als Post-Expedienten, der Erstere bei der hiesigen Ober-Post-Direction, die beiden Anderen im hiesigen Post-Amte, bestätigt worden. Der ehemalige Fürstlich Schwarzburgische Gensdarm Weitze ist als Post-Expediteur in Ebeleben angenommen, und der Post-Expedient Poßner von Erfurt nach Langensalza versetzt worden. Der Post-Expediteur Müller in Ebeleben ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden. Der Wagenmeister Schimmel in Heiligenstadt ist gestorben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 26sten October 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam. 4378. A3.

(496.) Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preisverzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obststräucher zugegangen. Wir haben jedem der Landraths-Aemter unseres Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publicum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug gedachter Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen, Vortheile aufmerksam. Erfurt, den 19ten October 1861.

Bekanntmachung.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 6711.

(497.) Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 3ten Quartale d. J. die Candidaten der Theologie 1) Otto Friedrich Wilhelm Beyer, gebürtig aus Kelbra, 2) Carl Ferdinand Dihle, gebürtig aus Nordhausen, 3) Friedrich August Frobenius, gebürtig aus Suhl, 4) Gottfried Wilhelm Eduard Hennig, gebürtig aus Möst, 5) Georg Rudolph Eduard Lipke, gebürtig aus Elversdorf, 6) Theodor Maximilian Fischer, gebürtig aus Thalwinkel, 7) Albert Kulisch, gebürtig aus Eisleben, 8) Traugott Wilhelm Rudolph, gebürtig aus Süptitz, 9) Friedrich Victor Eusebius Scharfe, gebürtig aus Lengefeld, 10) Georg Gottwalt Ulrici, gebürtig aus Halle a. S., 11) Immanuel Robert Wendenburg, gebürtig aus Weteritz, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 11ten October 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(498.) Durch den Tod des Pfarrers Aurbach zu Nelben, in der Ephorie Cönnern, ist die dortige Pfarrstelle, welche unter Privatpatronat steht, zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(499.) Der Chausseegeld-Erheber Eichlepp in Sollstedt ist entlassen; der berittene Steuer-Aufseher Matz in Halle ist zum Hauptamts-Assistenten in Langensalza befördert; der Steuer-Aufseher Walter ist von Catharinenberg nach Roßleben, der Steuer-Aufseher Schirmer von Burgwalde nach Catharinenberg, der Steuer-Aufseher Schulze von Mühlhausen nach Roßleben, der Steuer-Aufseher Projatzky von Nebra nach Mühlhausen, der Grenz-Aufseher Baumann von Lübbenow (Potsdam) als Steuer-Aufseher nach Burgwalde, und der Chausseegeld-Erheber Fiedler von Braunschwende nach Kl. Werther versetzt worden; der Supernumerar Jacob ist zum Steuer-Aufseher in Magdeburg ernannt und der pensionirte Steuer-Aufseher Deslau als Chausseegeld-Erheber in Braunschwende angestellt worden.

Der Bau-Inspector Steinbeck ist von Schleusingen in gleicher Eigenschaft nach Halle a/S. versetzt und der bisherige Kreisbaumeister Reissert zu Ranis zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorstelle zu Schleusingen verliehen worden.

Der Ober-Lazareth-Inspector Hoffmann in Königsberg ist in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, und in seine Stelle der Ober-Lazareth-Inspector Neumann in Erfurt versetzt worden.

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werner zu Magdeburg ist unterm 12ten d. Mts. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden.

Das durch die Versetzung des Superintendentur-Vicars Obstfelder vacant werdende Ephoralamt der Diöces Naumburg wird einstweilen von dem Pfarrer Born in Flemmingen verwaltet werden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Löbnitz mit Döbern, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiaconus und Superintendentur-Vicar in Naumburg, Johann Carl Friedrich Obstfelder, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Der Lehrer Lange, bisher zu Mäbendorf, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist zu Dietzhausen, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Der Lehrer Güth, bisher in Heidersbach, ist als Schullehrer, Küster und Cantor zu Viernau, im Kreise Schleusingen, angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Seeligmann zu Oepitz, im Kreise Ziegenrück, ist definitiv in seinem Amte angestellt.

Der bisherige provisorische Schullehrer Lindenlaub zu Bahren, im Kreise Ziegenrück, ist definitiv daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(500.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1sten October 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(501.) Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreiche Sachsen ist unter dem 10ten Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 2ten November 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(502.) Die zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebenen beiden, mit 35 und 36 bezeichneten Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nro. 5441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker-Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau; Nro. 5442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungs-Bezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine; Nro. 5443. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn.; Nro. 5444. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlrn; vom 4ten September 1861; Nro. 5445. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6ten September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow; Nro. 5446. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten; vom 16ten September 1861; Nro. 5447. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuer-Versicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen; Nro. 5448. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe; vom 11ten October 1861; Nro. 5449. die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens; vom 18ten October 1861; Nro. 5450. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungs-Bezirk Trier, und Nro. 5451. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst. Erfurt, den 29sten October 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Errichtung von Forst-Unterrecepturen in Schmiedefeld und Benshausen. 2536. B 3.

(503.) Zur Bequemlichkeit für das in den Königlichen Forsten der Oberförstereien Schmiedefeld und Viernau, im Forst-Inspectionsbezirke Schleusingen, Waldprodukte kaufende Publikum, ist eine besondere Unterreceptur zu Schmiedefeld für die Oberförsterei Schmiedefeld und eine dergleichen zu Benshausen für die Oberförsterei Viernau, errichtet und der Königlichen Forstkasse zu Suhl beigegeben. Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Schmiedefeld ist dem Steuer-Erheber Gerber daselbst und die der Receptur zu Benshausen dem dortigen Amtsrichter Bahn übertragen, welche angewiesen sind, vom Tage der Bekanntmachung dieser Errichtung ab, die für die genannten beiden Oberförstereien überwiesen werdenden Forstgefälle für Rechnung der Revier-Forstkasse zu Suhl, zu erheben und darüber zu quittiren. Auch können die Bewohner in den Ortschaften Schwarza, Ebertshausen und Benshausen für die in der Oberförsterei Diezhausen erkauften Waldprodukte, das Kaufgeld an die Unterreceptur zu Benshausen einzahlen. Erfurt, den 19ten Oktober 1861.

Prämie für Ergreifung eines Räubers. 6465. A. 1.

(304.) Am 20sten d. M. (zwischen ½6 und 6 Uhr) ist auf der öffentlichen Chaussee zwischen Andisleben und Gebesee in Gebesee'er Flur, der diese Straße mit seinem Fuhrwerk passirende Fuhrmann Schmidt aus Weißbach überfallen, mit Schlägen nach dem Kopf mißhandelt und seiner Baarschaft von etwa 80 Thlr. beraubt worden. Das geraubte Geld bestand zum größten Theil in Doppel-Friedrichsd'oren und zwei Zwanzig Frankenstücken. Der Verdacht ruht auf einer Mannsperson, welche sich in Begleitung des Beraubten befunden hat und seitdem verschwunden ist. Für die Ergreifung des flüchtigen Thäters und dessen Ueberlieferung an die Polizei haben wir uns bewogen gefunden, eine Belohnung von 50 Thlr. hiermit festzusetzen. Erfurt, den 26sten October 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Begnadigung der Deserteure vom Unteroffiziere abwärts.

(305.) Durch die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 18ten d. M. ist denjenigen Unteroffizieren ohne Portepee und Gemeinen, welche sich der ersten Desertion im Frieden schuldig gemacht haben und noch nicht zurückgekehrt sind, wenn dieselben binnen sechs Monaten von dem obenbemerkten Tage an gerechnet, bei ihrem Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden — den Unteroffizieren jedoch unter Entfernung von ihrer Charge — unter Erlaß der etwa bereits in contumaciam gegen sie erkannten noch nicht eingezogenen Geldstrafen, vollständiger Pardon ertheilt worden. Von dieser Gnadenbewilligung sollen jedoch Diejenigen ausgeschlossen sein, welche außer der ersten Desertion im Frieden andere, noch nicht bestrafte Verbrechen oder Vergehen verübt haben. Es werden demnach diejenigen Deserteure, auf welche die vorstehende Gnadenbewilligung Bezug hat, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten vom 18ten d. M. an gerechnet, entweder bei ihrem Truppentheil, oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath zu melden.

Magdeburg, den 22sten October 1861.

Königliches General-Commando 4ten Armee-Corps.

Ausreichung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen. 3869.

(306.) Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31sten December dss. Js. ab. Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9ten April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31sten December cr. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist. Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1sten November cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben. Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12ten September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(307.) Der Superintendent a. D. Pfarrer D. Harnisch in Elbei, Diöces Wolmirstedt, ist am 1sten d. M. in den Ruhestand getreten.

(Hierbei eine Beilage über gefertigte Hypothekentabellen und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extrablatt

zum 44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten November 1861.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. 4567. A. 3.

(308.) Nach Ablauf der 5ten Legislaturperiode ist in Gemäßheit des Artikels 75. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Auf Grund der §§. 17. und 18. der Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849 Nr. 19) hat der Herr Minister des Innern zu diesem Zwecke den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den **19ten November d. J.** und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den **6ten December d. J.** festgesetzt. Indem wir dies höherer Anweisung gemäß bekannt machen, fügen wir nachstehend ein Verzeichniß der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, in welche das diesseitige Regierungs-Departement nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Mai v. J. (Gesetz-Sammlung de 1860 Nr. 25.) zerfällt, nebst den Wahlorten und den für jeden der ersteren von uns ernannten Wahl-Commissarien bei. Gleich nachdem die Wahlen der Wahlmänner bewirkt sind, haben die Wahlvorsteher in Gemäßheit des §. 19. des Reglements vom 4ten October c. über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Urwahl-Protocolle dem betreffenden Wahl-Commissar einzureichen. Erfurt, den 1ten November 1861. Königliche Regierung.

Nachweisung

von den Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Laufd. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissarien.
1	Kreis Nordhausen . . .	Nordhausen . .	1	Ober-Regierungs-Rath **von Tettau** zu Erfurt.
2	Kreis Heiligenstadt . . . „ Worbis	Heiligenstadt .	2	Landrath **Frantz** zu Teistungen bei Worbis.
3	Kreis Langensalza . . . „ Weißensee . . . . „ Mühlhausen . . .	Langensalza . .	2	Landrath **von Hagke** zu Weißensee.
4	Kreis und Stadt Erfurt .	Erfurt	1	Regierungs-Assessor **von Krosigk** zu Erfurt.
5	Kreis Schleusingen . . . „ Ziegenrück	Schleusingen . für diesmal.	1	Landrath **von Breitenbauch** zu Ranis.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6tem December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind.

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienst einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.) b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde, oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In

Gemein-

Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§ 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner sein Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31sten Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-

Bataillons-

Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10 Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf §. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

B.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine

besondere

besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27sten Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Anlage

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung.	Betrag der Grundsteuer.	Betrag der Gewerbesteuer.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen.
		Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rℓ. Klassen- und 20 Rℓ. Grundsteuer	24	40	.	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10–14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rℓ. Klassen- und 8 Rℓ. Gewerbesteuer	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rℓ. Klassen- und 6 Rℓ. Gewerbesteuer	12	.	12	24		
17.	Metzger Koch	4	.	8	12		
18–27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rℓ. Klassen- und 6 Rℓ. Grundsteuer	40	60	.	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rℓ. Klassen- und 6 Rℓ. Gewerbesteuer	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rℓ. Klassen- und 6 Rℓ. Grundsteuer	6	18	.	24		
33–44.	12 Grundbesitzer à { 3 Rℓ. Klassen- und 4 Rℓ. Grundsteuer	36	48	.	84		
45–52.	8 Grundbesitzer à { 3 Rℓ. Klassen- und 4 Rℓ. Grundsteuer	24	32	.	56		
35.	Krämer Hartlieb	3	.	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6		
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6		
56–75.	20 Grundbesitzer à { 2 Rℓ. Klassen- und 3 Rℓ. Grundsteuer	40	60	.	100		
76–78.	3 Pächter à 4 Rℓ. Klassensteuer	12	.	.	12		
79–81.	3 Pächter à { 3 Rℓ. Klassen- und 1 Rℓ. Grundsteuer	9	3	.	12		
82–89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rℓ. Klassen- und 2 Rℓ. Grundsteuer	16	16	.	32	368	III. Abtheilung.
90.	Meyer	3	.	.	3		
91–120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rℓ. Klassen- und 1½ Rℓ. Grundsteuer	30	45	.	75		
121. 122.	2 Pächter 2 Rℓ. Klassensteuer	4	.	.	4		
123–152.	30 Tagelöhner à 1 Rℓ. Klassensteuer	30	.	.	30		
153–202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Rℓ.	25	.	.	25		
203–220.	18 steuerfreie Personen	.	.	.	.		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	.	.	.	366½		

Anlage B.

Verhandelt . . . . den . . ten 186

In dem auf heute zur Wahl von . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 9—16. des Reglements vom 4ten October 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .
3 . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungslisten neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da
1. aus . . . .
2. aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
. . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1.	Stimmen,	2.	Stimmen,
3.	=	4.	=
5.	=	6.	=
7.	=	8.	=
9.	=		

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen,

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . 2. . . . .
(3.) . . . . (4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1.	Stimmen,	2.	Stimmen,
(3.)	=	(4.)	=

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach

um

(keine engere Wahl erforderlich ist.)

{zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen,

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . 2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . . . Stimmen, 2. . . . . . Stimmen,

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1.	Stimmen,	2.	Stimmen,
3.	=	4.	=
5.	=	6.	=
7.	=	8.	=

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da 1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . 2. . . . .
(3) . . . . (4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1 . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen,
(3) . . . . „ (4.) . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1 . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . .	. . . .	. . . .
	. . . .	
	. . . .	
	. . . .	

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 9ten November 1861.

Ministerielle Bekanntmachung.

Instruction vom 30sten September 1861, über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn.

(509.) Zur Ausführung der §§. 2—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10ten Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44 der Circularverfügung vom 31sten März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamtsdistrikts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen. Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplikat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Giltigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen. Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält. Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen. Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken, oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein. Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt. Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen. Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungs-

karte wird von dem betreffenden Königl. Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verificirt.

§ 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplären einzureichen. Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten. Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen. Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4 5) ein. Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers. Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren. Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein. In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist. In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen. Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll. Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J.)

§. 11.

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. § 169.) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet. Sollten außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§. 5) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers. Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden 1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen; 2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen. Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden. Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat. Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen. Das Protokoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt. Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten: 1) die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen; 2) die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes. Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4. und 5.) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist. Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zuläßig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6.) und über die Feldesbesichtigung (§. 13.) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14.) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften. Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen

auf-

aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruction eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruction fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach §. 15 abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24sten October 1858 in den §§. 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30sten September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: (gez.) von der Heydt.

Vacante Stellen.

(310.) Mit dem 1. Januar k. J. tritt der Prediger Berger zu Schönebeck in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dodendorf, Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Naumann vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(311.) Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Buckau, Diöces Egeln, Karl August Vorhauer verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leiha, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Diaconus in Nebra und Pfarrer in Großwangen, Karl Rudolph Fest, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Nebra steht unter Privatpatronat.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bachra mit Schafau, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer zu Donndorf, in der Diöces Artern, Franz August Greuner, berufen und von dem Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Donndorf ist Privatpatronats.

Dem in das Pfarramt zu Biere berufenen Superintendenten Fulda ist die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöces Atzendorf interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schierschwende, Bruno Siegling, ist als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Sömmerda angestellt.

Der bisherige Knabenschullehrer Leopold Carl Theodor Gerlach zu Weberstedt ist als Cantor und erster Mädchenlehrer nach Gefell versetzt.

Der Schullehrer Johann Christoph Krauße bisher in Gefell, ist als Knabenlehrer, Cantor und Küster zu Weberstedt, im Kreise Langensalza, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

(312.) Dem Techniker H. Walz in Berlin ist unter dem 11ten October 1861 ein Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46. Erfurt, den 16ten November 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Wegfall der Paß-Visa's zur Reisa nach Oesterreich und von dort in diesseitige Staaten. 6162. A 1.

(513.) Nach den Kaiserlich Oesterreichischen Paßgesetzen bedürfen die von ausländischen Behörden ihren Nationalen zur Reise nach Oesterreich ausgestellten Pässe des Visa's einer Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, insoweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden auswärtigen Regierung eine Ausnahme begründet. Von dem Wunsche geleitet, diese Beschränkung des Reiseverkehrs nach Oesterreich, welche für Preußische Reisende in den meisten Fällen mit Zeit und Kostenaufwand verbunden war, wegfallen zu sehen, ist Preußischer Seits der Kaiserlich Oesterreichen Regierung eine Vereinbarung dahin vorgeschlagen worden, „daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Pässe im anderen Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gesandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gesandtschaft des anderen Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten." Nach der Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf diesen Vorschlag eingegangen und es ist eine Vereinbarung in der gedachten Weise durch Notenwechsel zu Stande gekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Erfurt, den 1sten November 1861.

Vacante Stellen.

Vacanz mehrerer evangelischen Pfarrstellen in der Provinz Posen. 2900. C. J.

(514.) Die vacanten evangelischen Pfarr- resp. Pfarrverweser-Stellen in Szydlowiec, Kopnitz, Revier, Lindenwerder und Pakosc, mit welchen durchschnittlich ein Einkommen von 400 bis 500 Thlr. verbunden ist, sollen baldigst anderweit besetzt werden. Wohlqualificirte Kandidaten des Predigtamtes werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Consistorio binnen 4 Wochen zu melden. Posen, den 6ten November 1861. Königl. Consistorium der Provinz Posen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(515.) Des Königs Majestät haben dem Schulzen Georg Adam Kolk zu Steinbach, im Kreise Schleusingen, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lerche aus Nordhausen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement zu Halberstadt versetzt. Der Kaufmann Bonde zu Nordhausen ist zum Auktions-Kommissarius beim Kreisgerichte daselbst bestellt. Der Appellationsgerichts-Referendar Demme zu Mühlhausen ist nach erfolgtem Uebertritt zur Intendantur auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Dem Gerichtsdiener Fackelmann zu Nordhausen ist der Titel „Botenmeister" beigelegt.

Der Kreisrichter Wagner in Torgau ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Kirchhoff ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Erfurt aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Gerichts-Assessor Esbach, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Magdeburg und der Landgerichts-Assessor von Strombeck, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Paderborn sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten. Die Referendarien Gottlöber, Kroll und Sachse sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Referendarius Henke und der Auskultator Graf von der Schulenburg sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen; dagegen ist der Referendarius Rothe, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Posen, in das Departement zu Naumburg versetzt. Der Gerichtsbote Braun bei dem Kreisgericht zu Querfurt ist seines Amts entsetzt. Der Gerichtsbote Schultze in Seyda ist an das Kreisgericht zu Delitzsch versetzt und der Hülfsbote Koch in Stolberg definitiv bei demselben, ingleichen der Hülfsbote Poppe in Merseburg bei dem Kreisgericht zu Halle a/S. definitiv angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Glaser in Möckern berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mülverstedt, in der Dioeces Seebach, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Großer berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Etgersleben, in der Dioeces Egeln, ist dem bisherigen Oberprediger in Acken, Andreas Heinrich Friedrich Kühne, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Acken ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

(516.) Das dem Ingenieur E. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16ten Mai 1860 ertheilte Patent „auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken", ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(517.) Dem Hofrath und Hofzahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19ten October 1861 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(518.) Das dem Maschinenfabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29sten August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(519.) Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25sten October 1861 ein Patent auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(520.) Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(521.) Dem Fabrikanten G. Rath zu Saare bei Mühlheim a. Ruhr ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(522.) Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a/M. ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung

(523.) Dem Dr. Paul Löwenberg zu Berlin ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüssiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(524.) Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 23sten November 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(525.) Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5452. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 205,100 Thalern; vom 22sten October 1861; Nro. 5453. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln; vom 28sten October 1861.

Erfurt, den 19ten November 1861.

Ministerielle Bekanntmachung.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

(526.) Zur Ausführung des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21sten Januar 1862 und weiterhin vor dem 21sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahl und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplar vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $1/10$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21sten des ersten Monats im Kalenderjahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9.

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§ 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können: a) durch Bestellung bei der Post, b) unter Kreuzband, c) in Postpacketen oder durch besondere Boten, aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§ 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§ 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8ten Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7ten November 1861. Der Finanz-Minister: v. Patow.

Bekanntmachungen der Regierung.

Volkszählung. 4713. A. 3.

(327.) Im künftigen Monat December findet wieder wie alle drei Jahre eine Aufnahme der Bevölkerung der Monarchie statt. Dieselbe wird **am 3ten k. Mts.** beginnen und in den volkreichsten Orten spätestens am dritten Tage vollendet werden. Nur da, wo auf den dritten December etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung bis zum nächstfolgenden Tage ausgesetzt werden. Den Ortspolizei-Behörden, welche zur Ausführung der Zählung verpflichtet sind, ist die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und eine wirkliche Zählung in den Wohnungen zur Pflicht gemacht worden. Es ist eine solche um so nöthiger, als das Interesse eines jeden Staatsbürgers dies erheischt, indem die ermittelte Seelenzahl die Grundlage bei Theilung der gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen der Vereinsstaaten auf die folgenden drei Jahre abgiebt, so daß der Antheil des diesseitigen Staats durch jede einzelne übergangene Person sich vermindert, also jede Fahrlässigkeit und Unrichtigkeit empfindliche Verluste für die Staats-Kasse herbeiführt. Indem wir das Publikum auf diese Zählung und die Wichtigkeit derselben auch in statistischer Beziehung aufmerksam machen, veranlassen wir alle Hausväter und selbstständige Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in entsprechender Weise mitzuwirken, und den mit der Zählung beauftragten Beamten behülflich und förderlich zu sein.

Erfurt, den 5ten November 1861.

Der

Veränderung eines Gemeindebezirks. 8330. A. 2.

(528.) Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, mittelst Rescripts vom 4ten d. Mts. genehmigt, daß nachbenannte, im Kreise Ziegenrück belegene, zur Zeit noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk angehörigen Grundstücke, als: 1) 13 Morgen 61 □Ruthen Wiese und 92 Morgen 77 □Ruthen Wald, der obere und untere Mühlberg genannt, Pertinenz des im Weimarschen gelegenen Ritterguts Tausa und der Frau Adler daselbst gehörig; 2) 3 Morgen 16 □Ruthen Feld, 56 □Ruthen Wiese und 18 □Ruthen Wald, am Wege von Eßbach nach Walsburg belegen, aus zwei von einander getrennten Theilen bestehend und dem Mühlenbesitzer Hermann Dittmar zu Walsburg gehörig; 3) 3 Morgen 122 □Ruthen Feld, 3 Morgen 46 □Ruthen Wiese und 42 □Ruthen Holz ebendaselbst, aus drei von einander getrennten Theilen bestehend und dem Bauergutsbesitzer Heinrich Lemmrich zu Walsburg gehörig; 4) 3 Morgen 133 □Ruthen Feld und 106 □Ruthen Holz in 5 Theilen, ebendaselbst, dem Bauergutsbesitzer Heinrich Königer zu Walsburg gehörig; 5) 3 Morgen 138 □Ruthen Feld, 104 □Ruthen Wiese und 39 □Ruthen Holz in 5 Theilen, daselbst, den Johann Christoph Friedrich Königerschen Erben zu Wahlsburg gehörig; 6) 17 Morgen Wald, der Tanneberg, dem Louis Geilsdorf, Heinrich Enke und Carl Jauche zu Eßbach gehörig; 7) 18 Morgen 47 □Ruthen Wald, ebendaselbst, dem Schulzen Jauche in Eßbach gehörig, dem Gemeindebezirke von Eßbach einverleibt werden.

Erfurt, den 13ten November 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. 4009.

(529.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) **Lit. A. à 1000 Thlr.** 36 Stück, nämlich: Nro. 8. 40. 617. 712. 826. 849. 1883. 2102. 2140. 2174. 2491. 2581. 2879. 2910. 3161. 3569. 3852. 4256. 4309. 4322. 4398. 4546. 4646. 4679. 4874. 4886. 5271. 5510. 5539. 5558. 5719. 5866. 6317. 6321. 6408 6887.

2) **Lit B. à 500 Thlr.** 8 Stück, nämlich: Nro. 56. 490. 737. 749. 754. 881. 1185. 1436.

3) **Lit C. à 100 Thlr.** 45 Stück, nämlich: Nro. 193. 767. 992. 1220. 1577. 1585. 1609. 2234. 2342. 2911. 3169. 3177. 3183. 3252. 3294. 3306. 3506. 3554. 3794. 4049. 4269. 5264. 5580. 5976. 5982. 5990. 6129. 6294. 6348. 6392. 6673 6834. 7075 7151. 7374. 7666. 7890. 8286. 8386. 8509. 8785. 8793. 8798. 8862. 9006.

4) **Lit. D. à 25 Thlr.** 43 Stück, nämlich: Nro. 489. 549. 825. 975. 1129. 1147. 1245. 1333. 1410. 1434. 1485. 1546. 1721. 1792. 1992. 2124. 2294. 2670. 2786. 3413. 3450. 3697. 4090. 4185 4338. 4795. 5063. 5138. 5242. 5259. 5680. 5686. 5706. 5730. 6010. 6139. 6214. 6319. 6449. 6461. 6975. 7483. 7621.

5) **Lit. E à 10 Thlr.** 156 Stück nämlich: Nro. 12013 bis 12130. und 12135 bis 12172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1862 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . . . . Nro. . . . . à . . . . Thlr. Kapital

2) ꝛc

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern

r Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt e Quittung.

. . . . den . . . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

Mit

Mit dem 31sten März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 8. bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgelooßten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooßten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. B. Nro. 1148. Lit. C. Nro. 5079.
b) pro 1sten October 1859: Lit. C. Nro. 2939. 3690. Lit. D. Nro. 5912.
c) pro 1sten April 1860: Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 943. 1599. 3451. 8121. 8312. Lit. D. Nro. 6499. 7034.
d) pro 1sten October 1860: Lit. A. Nro. 1573. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 2116. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 2989. 6625. 6984.
e) pro 1sten April 1861: Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. 1521. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 25262. 712. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830. 7201.
f) pro 1sten October 1861: Lit. A. Nro. 356. 912. 1294. 2241. 4080. Lit. B. Nro. 169. 1073. 1138. Lit. C. Nro. 103. 298. 672. 945. 1007. 1453. 2202. 3357. 4146. 6188. 6401. 6442. 6647. 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 746. 1683. 1950. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855. 4166. 4435. 4587. 5605. 5748. 6516. 7017. 7028. 7311. 7417.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. **Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12012 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooßt worden sind.** Magdeburg, den 14ten November 1841.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslooſung von Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen.

(330.) In dem am 13ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooßt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %. a) zu 500 Thlr. Nro. 311. 384. 526. 723. b) zu 400 Thlr. Nro. 585.
2) von Lit. B. à 4 %. a) zu 500 Thlr. Nro. 154. 1617. 1686. 1770. 2308. 2944. 3288. 3859. b) zu 100 Thlr. Nro. 1576. 1715. 1766. 1778. 1806. 1832. 2771. 2843. 3244. 3355. c) zu 50 Thlr. Nro 44. 796. 2183. 2488. 3499. 3537. d) zu 25 Thlr. Nro. 45. 1188. 1425. 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1sten Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooßten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 30sten Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden. Indem wir die Inhaber der ausgelooßten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooßten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) 1sten Juli 1854 a 4 %. Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855 à 3½ %. Nro. 450 zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4 % Nro. 2520 zu 10 Thlr.

c)

c) 1sten Juli 1857 à $3\frac{1}{2}$ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Juli 1859 à 4 %. Nro. 2853 zu 100 Thlr.
e) 1sten Januar 1860 à $3\frac{1}{2}$ %. Nro. 643 zu 25 Thlr.
f) 1sten Juli 1860 à 4 %. Nro. 1801 zu 25 Thlr.
g) 1sten Januar 1861 à $3\frac{1}{2}$ %. Nro. 234. 641 zu 50 Thlr. à 4 %. Nro. 2005 zu 500 Thlr. Nro. 2905 zu 50 Thlr. Nro. 3403 zu 25 Thlr
h) 1sten Juli 1861 à 4 %. Nro. 87. 1620 zu 500 Thlr. Nro. 2011. 4229 zu 100 Thlr. Nro. 1263. 2219 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 14ten November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. I. 9172.

(331.) Im Erfurter Kreise sind als Schiedsmänner neu- resp. wieder gewählt und verpflichtet worden: a. für den I. Landbezirk: der Schulze Haack zu Wandersleben, b. für den II. Landbezirk: der Schulze Bärwolf zu Dachwig, c. für den III. Landbezirk: der Kaufmann Stieghahn zu Elxleben, d. für den IV. Landbezirk: der Lehrer Hellwig zu Gispersleben-Viti, e. für den V. Landbezirk: der Schulze Rudolph zu Alach, f. für den VI. Landbezirk: der Lehrer Kühn zu Tröchtelborn, g. für den VII. Landbezirk: der Schulze Heinemann zu Möbisburg, h. für den VIII. Landbezirk: der Schulze Preise zu Melchendorf.

Naumburg, den 12ten November 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

(332.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Etzleben, Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers Breuer vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(333.) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Christoph Wilhelm Kluge ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und mit der Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Struth, Oberförsterei Wachstedt, beauftragt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Zörbig, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Zörbig, Julius Mogk, berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Theodor Martin Oßwald ist zum Hülfs- und Reiseprediger in der Diaspora auf dem Eichsfelde ernannt worden. Er wird seinen Wohnsitz in Dingelstedt nehmen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Päthen, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Hülfs- und Reiseprediger Kretschmar zu Reifenstein, in der Diöces Mühlhausen, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfs- und Reisepredigerstelle zu Reifenstein ist bereits disponirt.

Die interimische Verwaltung der Superintendentur zu Naumburg ist an Stelle des Pfarrers Born in Flemmingen dem Pfarrer Haun an St. Moritz in Naumburg übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 30sten November **1861.**

Bekanntmachungen der Regierung.

Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien. 4845 A. S.

(534.) Nachdem durch das Gesetz vom 27sten Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28sten October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circular-Verfügungen vom 14ten April, 29sten Juni und 26sten September v. J. hierdurch aufgehoben. Die Königliche Regierung hat diesen Erlaß durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18ten November 1861.

(535.) Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Markt-Preise des Getraides pro 1861 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten November 1861.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Markt-Preise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt in den 15 Tagen des Jahres 1861, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

Nro	Namen der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	3	9	8	2	16	1	1	21	—	—	27	—
2	Langensalza	3	9	3	2	19	—	1	20	3	—	29	3
3	Mühlhausen	3	6	5	2	16	10	1	23	9	—	26	1
4	Nordhausen	3	9	7	2	12	1	1	20	2	—	26	1
5	Schleusingen	3	10	—	2	23	4	2	—	—	1	15	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 7368.

(536.) Vom 1sten December c. ab wird die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt um 3 Uhr N. M. aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 20sten November 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit.

(537.) Vom 25sten d. Mts. ab wird die Personenpost von Nordhausen [illegible] Harzburg [illegible] Uhr Nachts aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 22sten November 1861. Königliche Ober-[illegible]ion.

Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Rentenbriefe.

(538.) Nachstehende Verhandlung „Verhandelt

Magdeburg, den 13ten November 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

38 Stück zu 1000 Thlr. = 38000 Thlr., 9 Stück zu 500 Thlr. = 4500 Thlr., 42 Stück zu 100 Thlr. = 4200 Thlr., 26 Stück zu 25 Thlr. = 650 Thlr., 276 Thlr. zu 10 Thlr. = 2760 Thlr.

überhaupt: Funfzig Tausend Ein Hundert und Zehn Thaler nebst 4198 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.

gez. W. E. v. Nathusius. L. F Krichelborff, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

gez. Brenning, Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14ten November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

(539.) Nachstehende Verhandlung: „Verhandelt

Magdeburg, den 13ten November 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %. 4 Stück zu 500 Thlr. = 2000 Thlr., 1 Stück zu 400 Thlr. = 400 Thlr., 1 Stück zu 100 Thlr. = 100 Thlr, 1 Stück zu 50 Thlr. = 50 Thlr.

II. à 4 % 8 Stück zu 500 Thlr. = 4000 Thlr., 8 Stück zu 100 Thlr. = 800 Thlr., 3 Stück zu 50 Thlr. = 150 Thlr.,

überhaupt: Sieben Tausend Fünf Hundert Thaler nebst 26 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius

gez. W. E. v. Nathusius, L. F. Krichelborff, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

gez. Brenning, Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14ten November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(540.) Zu der in Mühlhausen neu gegründeten Stelle eines besoldeten Stadt-Bau-Raths ist der Baumeister Karl Eduard Weniger aus Gardelegen erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Constantin Carl Ferdinand Schomburg ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und mit der Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Birkungen, Oberförsterei Reifenstein beauftragt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berssel, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Osterwieck, Karl Friedrich Voigt, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Glöthe mit Uellnitz, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Staßfurth, Karl August Hilliger, berufen und bestätigt worden.

(Hierbei eine Beilage, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See- Fluß- und Land-Transport" zu Dresden und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 7ten December **1861.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(541.) Das zu Berlin am 26sten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5454. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 100,000 Thalern; vom 25sten September 1861; Nro. 5455. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz; vom 1sten September 1852; Nro. 5456 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungs-Bezirk Aachen; und Nro. 5457. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach des Regierungs-Bezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Erfurt, den 2ten December 1861.

Bekanntmachung.

Ausreichung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen. 3869.

(542.) Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeld schen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31sten December dss. Js. ab. Nach §. 8. des Tilgungskassen-Reglements vom 9ten April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und §. 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31sten December cr. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist. Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1sten November cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben. Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12ten September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Berichtigung.

Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

(543.) In der, im 41sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 197 abgedruckten Bekanntmachung vom 3ten Oktober d. J., die an demselben Tage zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend, ist bei den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764 von Litt. A. à 1000 Thaler zwischen den Nummern 7240. und 8769 irrthümlich die Nro. 7926 statt der Nummer **„7946"** gesetzt und wird demnach diese letztere Nummer unter den in jener Bekanntmachung bemerkten Bedingungen gekündigt. Merseburg, den 26sten November 1861. Der Regierungs-Präsident: Rothe.

Vacante

Vacante Stelle.

(544.) Durch den Tod des Kirchners Hildebrandt ist die Kirchnerstelle an der Kirche St. Stephani zu Langensalza zur Erledigung gekommen. Dieselbe steht unter Privatpatronat.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(545.) In der Stadt Ranis ist an Stelle des mit Ablauf seiner Wahl-Periode ausscheidenden Rathmanns Lorenz anderweit der Oeconom Elias Grein zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königl. Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pechmann zu Naumburg wird vom 1sten Januar 1862 ab in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsbote und Exekutor Karl Heinrich Stecher zu Worbis wird vom 1sten März 1862 ab in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige fünfte ordentliche Lehrer an der Realschule zu Nordhausen, Dr. Gustav Adolph Emanuel Bornhak, ist als vierter ordentlicher Lehrer bei derselben Schule angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Karl Friedrich Rudolph Amschler, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osterode, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Dardesheim, Friedrich Wilhelm Hermann Schrader, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebernahme einer Agentur.

(546.) Der Einwohner Karl Böttcher in Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent für das Auswanderungs-Geschäft August Bolten in Hamburg gegen Hinterlegung einer reglementsmäßigen Caution von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 23sten November 1861. Königl. Regierung.

Patentertheilung

(547.) Dem Schlosser Eduard Ewatee zu Crefeld ist unter dem 12ten November 1861 ein Patent auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(548.) Dem Herrn J. Bialon, Firma L. Hummel, in Berlin ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

(549.) Dem Königl. Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

(550.) Das dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle ist aufgehoben.

Patentertheilung.

(551.) Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16ten November 1861 ein Patent auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibnng nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 14ten December 1861.

Bekanntmachung der Regierung.

Feuerfeste und dauerhafte Bedeckung flacher Dächer. 6789. A. 1.

(552.) Als besonders feuerfeste und dauerhafte Bedeckung flacher Dächer sind „Holzcement-Bedachungen von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien empfohlen worden. Dieselben enthalten als wesentliche Bestandtheile: 1) eine flache Sandschicht auf Verschaalung, 2) eine drei- bis fünffache harzige Papier- oder Pappmasse, 3) eine diese harzige Masse überdeckende wenigstens $1\frac{1}{2}$ Zoll hohe Kies- und Sandschicht mit einer Beimischung von Lehm, auf welche auch noch eine Schicht Gartenerde aufgebracht sein kann. Zur Lieferung solcher Dächer hat sich die Fabrik von Carl Samuel Häusler in Hirschberg in Schlesien erboten.

Erfurt, den 18ten November 1861.

Vacante Stelle.

(553.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Dommitzsch, Dioces Torgau, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Kümmel vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(554.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Militair-Oberprediger Dr. Diedrich zu Magdeburg den Charakter eines Consistorial-Raths, ingleichen dem Superintendenten Neuenhaus in Halle denselben Charakter zu ertheilen und zugleich zu genehmigen, daß dem Letzteren Sitz und Stimme im Königl. Consistorio der Provinz und die Theilnahme an den die reformirten Gemeinden der Provinz Sachsen betreffenden Verhandlungen des Consistoriums übertragen werde.

Der berittene Steuer-Aufseher Boyde in Weißensee ist zum Ober-Grenz-Controleur in Fürstenwerder (Brandenburg), und der Steuer-Erheber Vetterling in Benneckenstenstein zum Steuer-Einnehmer in Belgern befördert. Der Steuer-Aufseher Zühlsdorf ist von Steimke als berittener Steuer-Aufseher nach Erfurt, der Steuer-Aufseher Schreyer von Naumburg (zuletzt in Magdeburg) als berittener Steuer-Aufseher nach Weißensee und der Chausseegeld-Erheber Biermann von Bleckendorf als Steuer-Erheber nach Benneckenstein versetzt. Der invalide Feldwebel Witzleb in Erfurt ist als Steuer-Aufseher in Groß-Oschersleben angestellt.

Der bisherige Reserve-Magazin-Rendant Kröcher in Weißenfels hat den Charakter als Proviant-Meister erhalten und der Proviant-Amts-Assistent Hörning ist von der Reserve-Magazin-Rendantur in Weißenfels zum Proviantamte in Wesel versetzt worden.

Der Kreisrichter Schneider in Eilenburg ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte in Stettin ernannt. Die Gerichts-Assessoren Morgenroth und Sachse sind, Ersterer in das Departement des Appellationsgerichts Insterburg und Letzterer in das Departement des Kammergerichts zu Berlin, versetzt. Der Referendarius Eichel ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Referendarius Hassert und der Auskultator Weißwange sind an das Kammerricht in Berlin versetzt. Der Auskultator König ist zum Referendarius befördert. Die Rechtskandidaten Gödecke, Göhring, von Münchhausen und Stoltenburg sind zu Auskultatoren angenommen. Der Rechtsanwalt und Notar Thieme in Düben ist auf seinen Antrag von den Funktionen als solcher entbunden. Die Stelle wird zur Zeit nicht wieder besetzt. Der Appellationsgerichtsbote Müller und der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Scherlitz in Erfurt sind gestorben. Der Bureau-Diätar Loës bei dem Kreisgericht daselbst ist zum Bureau-Assistenten ernannt. Der Gerichtsbote Döring bei der Gerichts-Commission in Nebra ist vom 1sten März k. J. an pensionirt. Die bisherigen Hülfsboten Schurig bei dem Kreisgericht in Querfurt und Türk bei der Gerichts-Commission zu Kemberg sind definitiv daselbst angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mielebock, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Prediger zu Deutsch-Rixdorf bei Berlin, Ludwig Eduard Wenke, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Königsmark, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Karl Hermann Haase berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Corbetha, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Authausen, Diöces Eilenburg, Ernst Heinrich Theodor Rottmann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Authausen ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Baumeister Trainer zu Burbach ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Ranis verliehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 21sten December 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nachtrag zu dem Statute der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. 6827. A. 1.

(555.) Nachstehender, durch die General-Versammlung der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart am 12ten Mai dieses Jahres beschlossene und von dem Herrn Minister des Innern genehmigte Nachtrag zu dem in der Beilage zum 37sten Stücke unseres diesseitigen Amtsblattes veröffentlichten Statute der gedachten Gesellschaft:

1) §. 4 hat den Zusatz: „Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragesteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. u. B. und Ziffer II. A. u. B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8. 9 u. 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrages der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) §. 53 hat den Zusatz: „Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) §. 56 lautet nun also: „Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu;"

wird in Gemäßheit des Art. 3 der der Gesellschaft ertheilten Concession vom 15ten Mai v. J. und der von dem Herrn Minister des Innern dieserhalb getroffenen besonderen Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 11ten December 1861.

Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Nordhausen. 5279. A. 3.

(556.) In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1862/64 wieder- resp. neu gewählt worden: A. zu Mitgliedern 1. der Commerzienrath Schreiber zu Nordhausen, 2. der Fabrikant Hanewacker ebenda, 3. der Kaufmann F. W. Stecher zu Benneckenstein. B. zu Stellvertretern: 4. der Kaufmann F. Martini zu Benneckenstein. Indem wir die getroffenen Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 12ten December 1861.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betr.

(557.) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission **am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche, Vormittags von 9 Uhr ab,** statt. Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst, an die unterzeichnete Kommission zu richten.

Halle a. S., den 9ten December 1861. Königl. Berg-Hypotheken-Commission.

Statut

(358.)

Statut

des mit dem Pädagogium des Klosters

Unser Lieben Frauen

zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

§. 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidaten-Convict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2. Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichtes haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien betrieben haben. Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Probstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§. 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspectoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern. Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bestimmt, mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden. Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspector seine Ausschließung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Probst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen.

§. 7. Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens Vier Jahre der practischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8. Dem Geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann.

§. 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in practischen Uebungen.

§. 10. Neben dem Geistlichen Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den [illegible]lichen und historischen Disciplinen des Gymnasial-Unterrichtes zwei philologische Lehrer am Convict [illegible]stigt.

§. 11.

§. 11. Die von dem Geistlichen Inspector zu leitenden practischen Uebungen bestehen; a. in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente, b. in practischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Classen), c. in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspectors, d. in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion, e. in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate, f. in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der Geistliche Inspector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didactische, pädagogische und besondere Disciplinarfragen. Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftlich in einem besonderen Protokollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Director des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspector zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 12. Die speciellen Bestimmungen zu §. 11 c., d., e. stehen dem Geistlichen Inspector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Directors vorher einzuholen.

§. 13. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 d., e.) hat der Geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14. Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§. 15. In dem Probst und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16. Dem Probst und Director liegt ob, Behufs des nach §. 7. von ihm und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des Geistlichen Inspector Gegenwart halten zu lassen.

§. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniß des Geistlichen Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnationsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Probstes zu versichern.

§. 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulraths findet vierteljährlich eine Conferenz der sämmtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probstes und Directors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Convicts erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Conferenzen berufen werden.

§. 19. Der Geistliche Inspector erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Probst und Director und von uns urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königlichen Consistorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17ten Juli 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Witzleben.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10ten d. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt. Magdeburg, den 31sten October 1861.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Witzleben.

(197.)

Haus-Studien- und Lebensordnung
für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidaten-Convicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird. Außerdem sind die Candidaten zu folgender Haus-Studien- und Lebens-

ordnung

ordnung verpflichtet: a. Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlszeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnats-Glocke den Alumnen und Alumnen-Inspectoren gegeben werden. b. Sie nehmen regelmäßig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schulcommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen. c. An jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem Geistlichen Inspector oder bei einem der §. 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird. d. Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Classen (vergl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden. e. Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

Competenz zur Eintragung von Amtshandlungen der evangelischen Geistlichen in's Kirchenbuch. 7736.

(559.) Unter der Pfarrgeistlichkeit unseres Verwaltungsbezirks sollen, wie uns angezeigt worden ist, vielfach Zweifel darüber bestehen, ob Amtshandlungen, welche auf Grund eines Dimissoriale des eigentlich competenten Parochus von einem anderen Pfarrer verrichtet werden, von jenem oder von diesem Geistlichen in das Kirchenbuch einzutragen und in die Bevölkerungs-Listen aufzunehmen seien. Die Königlichen Regierungen der Provinz, mit welchen wir dieserhalb in Correspondenz getreten sind, haben sich damit einverstanden erklärt, daß abgesehen von denjenigen Fällen, bei welchen ein Militairgeistlicher concurrirt und für welche die entgegenstehende Bestimmung des §. 48. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar 1832 (G.S.S. 69) Platz greift, aus den §§. 496 und 497. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts der Grundsatz zu entnehmen sei: daß die auf Grund eines Dimissoriale verrichteten Ministerial-Akte von dem vollziehenden Geistlichen unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch zu verzeichnen und in die Populationslisten aufzunehmen, von dem dimittirenden competenten Parochus dagegen nur nachrichtlich ohne besondere Nummer zu vermerken seien; daß ferner von dem erstgenannten Geistlichen, welcher die Akte in forma probante in das Kirchenbuch einzutragen hat, auch die Beiträge zum Hebammen-Fonds und — soweit solche überhaupt zur Hebung kommen — die Beiträge zum allgemeinen Schulfonds einzuziehen seien. Wir finden uns veranlaßt, die evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen hiervon in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 13ten December 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

(560.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen. Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1sten Februar k. Js. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 5ten December 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen. 4009.

(561.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 36 Stück, nämlich: Nro. 8. 40. 617. 712. 826. 849. 1883. 2102. 2140. 2174. 2491. 2581. 2879. 2910. 3161. 3569. 3852. 4256. 4309. 4322. 4398. 4546. 4646. 4679. 4874. 4886. 5271. 5510. 5539. 5558. 5719. 5866. 6317. 6321. 6408. 6887.

2) Lit B. à 500 Thlr. 8 Stück, nämlich: Nro. 56. 490. 737. 749. 754. 881. 1185. 1436.

3)

3) Lit C. à 100 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nro. 193. 767. 992. 1220. 1577. 1585. 1609. 2234. 2342. 2911. 3169. 3177. 3183. 3252. 3294. 3306. 3506. 3554. 3794. 4049. 4269. 5264. 5580. 5976. 5982. 5990. 6129. 6294. 6348. 6392. 6673 6834. 7075 7151. 7374. 7666. 7890. 8286. 8386. 8509. 8785. 8793. 8798. 8862. 9006.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nro. 489. 549. 825. 975. 1129. 1147. 1245. 1333. 1410. 1434. 1485. 1546. 1721. 1792. 1992. 2124. 2294. 2670. 2786. 3413. 3450. 3697. 4090. 4185 4338. 4795. 5063. 5138. 5242. 5259. 5680. 5686. 5706. 5730. 6010. 6139. 6214. 6319 6449. 6461. 6975. 7483. 7621.

5) Lit. E à 10 Thlr. 156 Stück nämlich: Nro. 12013 bis 12130. und 12135 bis 12172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 19ten März 1862 ab** durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . . . . Nro. . . . . à . . . . Thlr. Kapital

2) ꝛc.

mit zusammen (buchstäblich) . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den . . . . ten . . . . 18 . . .

N. N.

Mit dem 31sten März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 8. bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird. Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgelooſten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. A. Nro. 6167. Lit. B Nro. 1148. Lit. C. Nro. 5079.

b) pro 1sten October 1859: Lit. C. Nro. 2939. 3690. Lit. D. Nro. 5912.

c) pro 1sten April 1860: Lit. B. Nro. 958. Lit. C. Nro. 943. 1599. 3451. 8121. 8312. Lit. D. Nro. 6499. 7034.

d) pro 1sten October 1860: Lit. A. Nro. 1573. Lit. B. Nro. 73. Lit. C. Nro. 2116. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nro. 8. 1177. 2989. 6625. 6984.

e) pro 1sten April 1861: Lit. A. Nro. 1448. 2141. 3065. 3862. Lit. B. Nro. 54. 1216. 1521. Lit. C. Nro. 255. 1682. 2516. 3906. 6041. 6555. 7942. 8313. Lit. D. Nro. 2526. 2712. 2734. 3199. 3357. 5494. 5545. 6515. 6830 7201.

f) pro 1sten October 1861: Lit. A. Nro. 356. 912. 1294. 2241 4080. Lit. B. Nro 169. 1073. 1138. Lit. C. Nro. 103. 298. 672. 945. 1007. 1453. 2202. 3357. 4146. 6188. 6401. 6442. 6647 7620. 8705. 8727. Lit. D. Nro. 731. 746. 1683. 1950. 1984. 2525. 2655. 3531. 3855 4166. 4435. 4587. 5605. 5748. 6516. 7017. 7028. 7311. 7417.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. **Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12012 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.** Magdeburg, den 14ten November 1841.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aus-

Ausloosung von Eichsfeld'schen Schuldverschreibungen.

(362.) In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %. a) zu 500 Thlr. Nro. 311. 384. 526. 723. b) zu 400 Thlr. Nro. 585.

2) von Lit. B. à 4 %. a) zu 500 Thlr. Nro. 154. 1617. 1686 1770. 2308. 2944. 3288. 3859. b) zu 100 Thlr. Nro. 1576. 1715. 1766. 1778. 1806. 1832. 2771. 2843. 3244. 3355. c) zu 50 Thlr. Nro. 44. 796. 2183. 2488. 3499. 3537. d) zu 25 Thlr. Nro. 45. 1188. 1425. 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1sten Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten. Mit dem 30sten Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden. Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen. Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1sten Juli 1854 a 4 %. Nro. 2211 zu 5 Thlr.
b) 1sten Januar 1855 à 3½ %. Nro. 450 zu 10 Thlr. Nro. 468 zu 5 Thlr. à 4 % Nro. 2520 zu 10 Thlr.
c) 1sten Juli 1857 à 3½ %. Nro. 467 zu 25 Thlr.
d) 1sten Juli 1859 à 4 %. Nro. 2853 zu 100 Thlr.
e) 1sten Januar 1860 à 3½ %. Nro. 643 zu 25 Thlr.
f) 1sten Juli 1860 à 4 %. Nro. 1801 zu 25 Thlr.
g) 1sten Januar 1861 à 3½ %. Nro. 234. 641 zu 50 Thlr. à 4 %. Nro. 2005 zu 500 Thlr. Nro. 2905 zu 50 Thlr. Nro. 3403 zu 25 Thlr
h) 1sten Juli 1861 à 4 %. Nro. 87. 1620 zu 500 Thlr. Nro. 2011. 4229 zu 100 Thlr. Nro. 1263. 2219 zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 14ten November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stelle.

(363.) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle in Groß-Camsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist durch das Ableben des Pfarrers Dr. Weißenborn vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(364.) Der bisherige provisorische Lehrer, Heinrich Carl Steinecke zu Ascherode, im Kreise Nordhausen, ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Realschule zu Nordhausen, Carl Ferdinand Meltzer, ist als sechster ordentlicher Lehrer dieser Schule definitiv angestellt.

Der Lehrer Ernst Louis Friedrich Wilhelm Fischer, bisher in Großwechsungen, ist als sechster Lehrer an der evangelischen Regler-Parochialschule zu Erfurt angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 28sten December **1861.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

(565.) Das zu Berlin am 11ten December 1861 ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57000 Thalern der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20sten Februar 1854 beigefügten Schema; Nro. 5459. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungs-Bezirk Arensberg; Nro. 5460. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kreis-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße: Nro. 5461. das Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes; vom 18ten November 1861; Nro. 5462. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domicilirten Danziger Rhederei-Aktien-Gesellschaft; vom 18ten November 1861, Nro. 5463. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Nro. 5464. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mühlheim a. d. Ruhr vom 6ten Juni 1853; vom 28sten November 1861; Nro. 5465. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzogl. Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14ten Juni 1855; vom 1sten December 1861. Erfurt, den 18ten December 1861.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5466 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 11ten October 1861. Erfurt, den 19ten December 1861.

Bekanntmachungen der Regierung.

Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 5459. A. 3.

(566) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 26, 126, 128, 129, 136 und 138 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu Nro. 128 Seite 27 des 14ten Stückes des Amtsblattes von 1859) machen wir hierdurch zur Beachtung für das betheiligte Publikum Folgendes bekannt: 1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diesen Termin versäumt, oder den in §. 136 Anfangs gedachten bestimmten Termin, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, vorüber gehen läßt, verliert eines Theils den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und geht andern Theils der erlangten Berechtigung, als einjährigen Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. In Bezug auf diese Bestimmung veranlassen wir die Herrn Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen

jährigen Militair-Dienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienst-Antritt — während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse: bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet — aufmerksam zu machen. 2) Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen in folgenden: a. dem Geburtsschein (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, in sofern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speciell vermerkt ist), b. der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienste, c. einem vom Kreis-Landrathe ausgestellten, oder von diesem beglaubigten obrigkeitlichen Atteste darüber, daß der Meldende moralisch qualificirt erscheint, d. dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und dabei bewiesenen Fleiß sowie über die sittliche Führung. 3) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur diejenigen jungen Leute führen, welche zu den in § 131 unter Nro. 1a. bis c der Ersatz-Instruction bezeichneten Personen gehören; alle andern müssen, mit Ausnahme der unter Nro. 4 in §. 132 a. a. O. bezeichneten, (der kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) geprüft werden 4) Zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes versammelt sich die Departements-Prüfungs-Commission in jedem Jahre zweimal, und zwar im März und im September. Für das Jahr 1862 sind die desfallsigen Termine auf **Mittwoch und Donnerstag, den 5ten und 6ten März** und **Mittwoch und Donnerstag, den 3ten und 4ten September** angesetzt, und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei der zuletzt genannten Commission zu melden, widrigenfalls sie ihre Verweisung auf einen späteren Termin gewärtigen müssen. Erfurt den 14ten December 1861.

Arznei-Taxe für das Jahr 1862. 7546 A. I.

(567.) Mit dem 1sten Januar 1862 tritt die unterm 3ten d. Mts. durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten emanirte Arznei-Taxe in Wirksamkeit. Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 23sten December 1861

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Angelegenheit. 7964.

(568.) Vom 20sten dieses Monats ab wird die Personen-Post von Göttingen nach Gotha um 5 Uhr Nachmittags aus Göttingen abgefertigt werden.

Erfurt, den 19ten December 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 7956.

(569) Zum 1sten Januar k. J. wird zwischen Halle Bahnhof und Nordhausen eine tägliche Schnellpost eingerichtet werden, welche aus Halle Bahnhof um $11\frac{3}{4}$ Uhr Abends, aus Nordhausen um $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends abgefertigt, in $8\frac{3}{4}$ Stunden befördert und in Halle mit den Nachtschnellzügen zwischen Berlin und Frankfurt a. M. in unmittelbare Verbindung treten wird. Die neue Post ist nur zur Beförderung von Personen und Correspondenzsendungen bestimmt. Beichaisen werden zu derselben vorläufig nicht gestellt. Die zur Anwendung kommenden Wagen enthalten vier Sitze im Innern und einen Bockplatz. Das Personengeld wird nach dem Satze von 8 Sgr. pr. Meile für einen Platz im Innern des Wagens und von 7 Sgr. pr. Meile für den Bockplatz erhoben, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Erfurt, den 19ten December 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Post-Angelegenheit. 8039

(570.) Vom 22sten d. M. ab wird die Personenpost von Gotha nach Hildburghausen um $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens aus Gotha abgefertigt werden.

Erfurt, den 21sten December 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Berichtigung der Instruction, das Verfahren bei der Annahme von Muthungen.

(571.) Im letzten Absatze des § 12. der Instruction vom 30sten September d. J. betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen 2c. (Amtsblatt Stück Nro. 45.) sind **hinter den Worten:** „die

„die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes — beliehenen Bergwerks=Eigenthümer," die Worte: **„und die Eigenthümer"** durch einen Schreibfehler fortgelassen, was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Halle a./S., den 9ten December 1861. Königliches Ober=Berg=Amt.

Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg=Hypotheken=Wesen betr.

(372.) Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg=Hypotheken=Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission **am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche, Vormittags von 9 Uhr ab,** statt. Eingaben und Gesuche, welche Berg=Hypotheken=Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst, an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. S., den 9ten December 1861. Königl. Berg=Hypotheken=Commission.

Verkauf von Viehsalz, Viehsalzlecksteinen und Düngesalz.

(373.) Die Gleichstellung der Preise des Viehsalzes bei den Salinen hiesiger Provinz, die abgeänderte Fabrikationsmethode der Viehsalzlecksteine, die vom 1sten Januar 1862 ab eintretende Preisermäßigung derselben und die versuchsweise angeordnete Abstandnahme von Anmeldung der Viehbestände und von der Beschränkung der zulässigen Mengen an Viehsalz und Lecksteinen erfordern eine Abänderung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 12ten September v. J. — Amtsblatt für 1860 Nro. 38. — Demnach bringe ich, unter Aufhebung der ebengedachten, so wie meiner Amtsblattbekanntmachungen vom 17ten Mai 1861 — Amtsblatt 1861 Nro. 21 — und vom 5ten September 1861 — Amtsblatt 1861 Nro. 38 — hiermit Folgendes zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer der Provinz Sachsen:

A. Das Viehsalz betreffend.

Beschaffenheit des Viehsalzes

1) Das vorzugsweise zur Viehfutterung und ausnahmsweise (siehe unten zu B.) auch zur Düngung bestimmte Viehsalz besteht: a. entweder aus reinem Siedsalze oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalze; das Erstere mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut, das Letztere mit einer geringen Beimischung von Eisenoxyd und pulverisirter Holzkohle; b. oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, fortan nur noch mit der zuletzt gedachten Beimischung versetztem Staßfurter Steinsalze, und nur zum ungefähren Gewichte von 7 Pfund 26¾ Loth (d. i. 1/48 Tonne) geformt, reichlich mit Soole getränkt und durch Anwendung eines entsprechenden Hitzegrades zu steinartiger Consistenz gebracht werden.

Bestimmung der Viehsalzarten.

2) Die Lecksteine sind zur beliebigen Befriedigung des Bedürfnisses der Thiere nach Salz bestimmt und in der Mitte mit einem Loche versehen, um an einem Stricke oder Stabe aufgehängt oder auf eine aufgezogene Sprosse einer Raufe gesteckt werden zu können; das unter 1 a gedachte gewöhnliche Viehsalz eignet sich vorzugsweise zur Bereitung von Viehfutter, so wie zum Einsalzen naß eingebrachten oder zu längerer Aufbewahrung bestimmten Futters.

Verkaufsstellen.

3) Das unter 1 a. gedachte Viehsalz ist für jetzt zu haben: a. aus reinem Siedsalze bereitet: bei der Salinen=Factorei zu Dürrenberg und bei den Salz=Factoreien zu Artern, Halle und Schönebeck zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt pro Tonne von 378⁸/₁₀ Pfd. Gewicht, so wie bei den Königlichen Salz=Niederlagen. I. Im Regierungs=Bezirke Erfurt: 1) zu Benneckenstein, 2) zu Benshausen, 3) zu Bleicherode, 4) zu Dingelstedt, 5) zu Erfurt, 6) zu Ershausen, 7) zu Gefell, 8) zu Gerbershausen, 9) zu Heiligenstadt, 10) zu Langensalza, 11) zu Mühlhausen, 12) zu Nordhausen, 13) zu Ranis, 14) zu Schleusingen, 15) zu Suhl, 16) zu Treffurt, 17) zu Weißenborn, 18) zu Weißensee, 19) zu Worbis, 20) zu Ziegenrück. II. Im Regierungsbezirke Merseburg: 1) zu Alsleben, 2) zu Bitterfeld, 3) zu Cölleda, 4) zu Cönnern, 5) zu Delitzsch, 6) zu Düben, 7) zu Eckartsberga, 8) zu Eilenburg, 9) zu Eisleben, 10) zu Gerbstedt, 11) zu Gräfenhainchen, 12) zu Herzberg, 13) zu Hettstedt, 14) zu Hohenmölsen, 15) zu Jessen, 16) zu Liebenwerda, 17) zu Merseburg, 18) zu Mühlberg, 19) zu Naumburg, 20) zu Ortrand, 21) zu Querfurt, 22) zu Roßla, 23) zu Stolberg, 24) zu Torgau, 25) zu Weißenfels, 26) zu Wiehe, 27) zu Wippra, 28) zu Wittenberg, 29) zu Zeitz. III. Im Regierungs=Bezirke Magdeburg: 1) zu Acken, 2) zu Arendsee, 3) zu Aschersleben, 4) zu Burg, 5) zu Calbe a/M., 6) zu Clötze, 7) zu Diesdorf, 8) zu Gardelegen, 9) zu Genthin, 10) zu Gröningen, 11) zu Görzke, 12) zu Loburg, 13) zu Magdeburg, 14) zu Neuhaldensleben, 15) zu Osterburg, 16) zu Rohrberg,

 17)

17) zu Seehausen a/A, 18) zu Steimke, 19) zu Stendal, 20) zu Väthen, 21) zu Werben, 22) zu Wolmirstedt, 23) zu Ziesar, zum Preise von 4 Thlr. pro Tonne, von $378^8/_{10}$ Pfd. in verpacktem Zustande; b. aus gemahlenem Steinsalze bereitet: bei der Salz=Factorei zu Staßfurt zum Preise von 1 Thlr. unverpackt, von 1 Thlr. 15 Sgr. verpackt und bei den Königlichen Salzverkaufsstellen zu Erxleben, Gr. Oschersleben, Halberstadt, Hornburg, Horsleben, Oebisfelde, Osterwieck, Quedlinburg, Salzwedel, Seehausen i/M., Tangermünde, Warsleben, Weferlingen und Wernigerode, zum Preise von 4 Thlr. für eine Tonne von $378^8/_{10}$ Pfd. Gewicht in verpacktem Zustande. Die Verpackung des sub a und b gedachten Viehsalzes geschieht in Säcken mit dem Gewichte von $189^4/_{10}$ Pfund, d. i. einer halben Tonne Viehsalz. Die Kosten der Verpackung sind in den oben bemerkten Preisen einbegriffen. Bei den Factoreien zu Salzwedel und Tangermünde wird das Viehsalz nur verpackt in ganzen Gebinden von $189^4/_{10}$ Pfd., bei den Factoreien zu Artern, Dürrenberg, Halle, Schönebeck und Staßfurt außerdem unverpackt auch in Mengen von $^1/_{12}$, $^2/_{12}$ bis einschließlich $^5/_{12}$ Tonne, d. i. von 31 Pfd. 17 Lth., 63 Pfd. 4 Lth. u. s. w. zum Tonnenpreise von 1 Thlr. 20 Sgr. resp. in Staßfurt von 1 Thlr., und bei den Sellereien schon in Mengen von 7 Pfd. $26^1/_2$ Lth. zu $2^1/_2$ Sgr., 15 Pfd $23^1/_2$ Lth. zu 5 Sgr. u. s. w. abgegeben. Wer Mengen von $189^4/_{10}$ Pfd., $378^8/_{10}$ Pfd. u. s. w. auf einmal entnimmt, hat dieselben in ganzen Gebinden von $189^4/_{10}$ Pfd. und mit Einschluß des Verpackungsmaterials (der Säcke) zu empfangen.

Größe und Preis der Lecksteine.

4) Der Verkauf der Lecksteine geschieht in unverpacktem Zustande und nach Stückzahl, da sie sich dem Gewichte nach nicht ganz genau darstellen lassen. Nach Aufräumung der älteren Bestände in Steinen zum ungefähren Gewichte von 15 Pfd. $23^1/_2$ Lth. ($^1/_{24}$ Tonne) und von 10 Pfd. $15^2/_3$ Lth. ($^1/_{36}$ Tonne) werden die Lecksteine nur noch zum ungefähren Gewichte von 7 Pfd. $26^3/_4$ Lth. ($^1/_{48}$ Tonne) angefertigt und zum Verkauf gestellt werden. **Bis zum 1sten Januar 1862** beträgt der Preis einer Tonne Lecksteine, welche 24, 36 oder 48 Steine enthält, bei der Salz=Factorei zu Staßfurt 2 Thlr., erhöht sich bei den übrigen Verkaufsstellen um die für eine jede festgesetzte Verkaufsprovision und Frachtvergütung und ist aus dem bei jeder Verkaufsstelle aushängenden, von dem unterzeichneten Provinzial=Steuer=Director eigenhändig vollzogenen Tarife zu ersehen. **Mit dem 1sten Januar 1862** tritt in Staßfurt und bei allen anderen Verkaufsstellen hiesiger Provinz eine Preisermäßigung um 10 Sgr. pro Tonne ein, so daß sich der Preis zu Staßfurt auf nur 1 Thlr. 20 Sgr. und dem entsprechend auch bei den übrigen ebenberegten Verkaufsstellen pro Tonne und pro Stück ermäßigt. Die desfallsigen, von dem unterzeichneten Provinzial=Steuer=Director eigenhändig vollzogenen Tarife müssen vom 1sten Januar 1862 ab in jeder Verkaufsstelle zu Jedermanns Einsicht aushängen. Die Lecksteine sind in Staßfurt sowohl als bei jeder anderen Verkaufsstelle in jeder beliebigen Anzahl zu haben.

Verladung, Absendung, Bezettelung, Verschluß.

5) Die Verladung und Absendung von Leckstеinen in Staßfurt geschieht auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, nachdem zuvor das Kaufgeld bei der Königlichen Salz=Factorei zu Staßfurt einzuzahlt ist. Hat der Besteller nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, so wird der Eisenbahntransport gewählt. Die Verladung in die Eisenbahnwagen, die Ausfertigung der Frachtbriefe und Salztransportscheine erfolgen unentgeltlich. Salz=Transportscheine werden den für Privatpersonen d. i. Landwirthe, Viehbesitzer oder landwirthschaftliche Vereine bestimmten Sendungen von Viehsalz oder Leckstеinen nicht mehr, sondern nur noch denjenigen Transporten beigegeben, welche für Königliche Salzniederlagen resp. Salzverkaufsstellen bestimmt sind oder in einem salzconscriptionspflichtigen Bezirke oder durch Ausland transportirt werden sollen. Ebenso bedarf es einer steuerpflichtigen Verschlußnahme der einzelnen Säcke mit Viehsalz durch Plombirung oder der Wagen durch Verschließung nur, in den vorgedachten Fällen oder wenn die Verschlußnahme von dem Besteller ausdrücklich gewünscht wird. Kosten erwachsen dem Letzteren dadurch nicht.

Wahl der Verkaufsstellen.

6) Viehsalz und Leckstеine sind in der Regel aus der dem Käufer zunächst belegenen Verkaufsstelle zu entnehmen, es sei denn, daß bei dieser die begehrte Menge nicht vorräthig ist, oder daß der Bezug von Viehsalz unmittelbar aus Artern, Dürrenberg, Halle, Schönebeck oder Staßfurt und von Leckstеinen unmittelbar aus Staßfurt Statt findet.

Vorräthe, Beschwerden.

7) Die Salzverkaufsstellen sind verpflichtet, hinreichenden, ihren wahrscheinlichen Verkauf auf 4 Wochen deckende Vorräthe, deren Größe im zweifelhaften Falle von dem betreffenden Haupt=Steuer=Amte bestimmt wird, zu halten und jede Bestellung binnen längstens 14 Tagen zu effectuiren. Beschwerden

wegen

wegen Mangels an Vorrath, wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit des Salzes, wegen Gewichtsverkürzung u. s. w. sind an die nächste Steuerstelle hiesiger Provinz, an das betreffende Haupt-Steuer-Amt oder an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director zu richten.

Pfannenstein.

8) Als Viehsalz kann auch Pfannenstein zum Preise von 18 Sgr. für die Tonne von $378^{8}/_{10}$ Pfd. unverpackt, bei den Salz-Factoreien zu Artern und Schönebeck entnommen werden. Zur Vermeidung kostspieliger Verpackung pflegt der Pfannenstein in mit Brettern oder Kasten ausgesetzten Wagen transportirt zu werden, sofern nicht Eisenbahntransport gewählt wird resp. nicht anwendbar erscheint.

Viehanmeldung, Bedarfsquantum.

9) Versuchsweise, jedoch unter Vorbehalt jederzeitiger Wiedereinführung, sind aufgehoben: „die Anmeldung der Viehbestände und die Beschränkung des Jahresbedarfs auf 24 Pfd. für ein Haupt-Großvieh und auf 3 Pfd. für ein Haupt-Kleinvieh;" dagegen sind Name und Wohnort des Bestellers oder Käufers der Verkaufsstelle stets genau anzugeben.

B. Das Düngesalz betreffend.

Anträge.

10) Anträge auf Bewilligung von Salz zur Düngung können von den betreffenden Landwirthen durch Vermittelung der Vorstände derjenigen landwirthschaftlichen Vereine, in deren Bezirken sie wohnen, an das betreffende Haupt-Steuer-Amt oder auch unmittelbar an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director gerichtet werden.

Düngesalz.

11) Als Düngesalz wird der Regel nach loses Viehsalz zu den oben unter 3 bezeichneten Preisen, jedoch nur in Mengen von mindestens ½ Tonne aus der den Käufern zunächst gelegenen, mit Viehsalz versehenen Verkaufsstellen verabfolgt. Wird das Salz eisenfrei gewünscht, so sind derartige Anträge an das betreffende Haupt-Steuer-Amt unmittelbar zu richten, welches die Verabfolgung reinen Sied- oder gemahlenen Steinsalzes zum Preise von 4 Thlrn. für die Tonne von $378^{8}/_{10}$ Pfd. und die zuvorige Denaturation dieses Salzes anordnen wird. Diese hat unter Beaufsichtigung eines Oberbeamten der Steuer-Verwaltung durch Vermischung des Salzes mit 20 Procent Torfasche, Jauche oder natürlichem Dünger auf Kosten des Käufers zu geschehen, worüber eine von dem Käufer mit zu vollziehende Verhandlung von dem Beamten aufzunehmen ist.

Salinische Düngemittel.

12) Dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn Dornstein oder andere Salinen-Abfälle oder Staßfurter-Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gyps, Eisenoxyd und anderen Bestandtheilen so stark durchsetzt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, zur Düngung bezogen werden.

Ressort und Preis.

13) Wegen Verabfolgung und Preis des Dornsteins und anderer Salinen-Abfälle, sowie wegen der Staßfurter-Abraumsalze sind die Anträge an die Administration der betreffenden Saline resp. des Steinsalz-Bergwerks zu Staßfurt zu richten, indem der Verkauf dieser Gegenstände nicht der Königlichen Salz-Debits-, sondern der Königlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zusteht.

Bezettelung.

14) Die sub 12 gedachten Düngemittel unterliegen beim Transporte im Inlande, und im Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, weder der steuerlichen Verschlußnahme, noch der Transportschein-Bezettelung, wenn sie nur 25 Prozent oder weniger Kochsalzgehalt haben; müssen aber mit einer dies beglaubigenden und eine bestimmte Transportfrist bezeichnenden Bescheinigung der betreffenden im Inlande oder im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins belegenen Bezugsstelle versehen sein. Aus dem Auslande dürfen nach Abtheilung I. Nro. 5 des Zollvereinstarifs salinische Düngemittel nur auf besondere, bei dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director nachzusuchende Erlaubnißscheine und unter Controlle der Verwendung abgabenfrei eingeführt werden. Dasselbe gilt für salinische Düngemittel, welche aus Hessen oder aus Gebieten des Zollvereins bezogen werden wollen, welche nicht zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehören.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Strafen, Kontrollen.

15) Mißbräuchliche Verwendung des losen Viehsalzes, der Viehsalzlecksteine oder der Düngesalze unterliegt den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21sten Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 359) angedrohten Strafen. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung der Vieh- und Düngesalze zu dem

bestimmten

bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß

Die Herren Landräthe der Provinz werden hierdurch ergebenst ersucht, vorstehende Bekanntmachung in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Magdeburg, den 11ten December 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Schiedsmanns-Wahl. I. 479.

(574.) Zu Schiedsmännern für die Stadt Erfurt sind neu resp. wieder gewählt und verpflichtet worden: a) für den I. Bezirk: der Kaufmann Mämpel. b) für den II. Bezirk: der Kaufmann Steinhoff. c) für den III. Bezirk: der Fabrikant Kleemann. d) für den IV. Bezirk: der Lederfabrikant Schum. e) für den V. Bezirk: der Spediteur Brandt. f) für den VI. Bezirk: der Fabrikant Schäfer. g) für den VII. Bezirk: der Kaufmann Emil Meyer. h) für den VIII. Bezirk: der Kaufmann Rötscher.

Naumburg, den 17ten December 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

(575.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Löbejün, Diöces Cönnern, ist durch das Ableben des Oberpredigers Dr. Wilke vacant geworden.

Durch die freiwillige Emeritirung des Pfarrers Keilhold zu Pödelist, in der Ephorie Freiburg, wird das Pfarramt dieses Orts, welches unter Privatpatronat steht, mit Ende d. J. zur Erledigung kommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(576.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Carsdorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Thalwinkel, Diöces Freyburg a. d. U., Julius Bellonatus Wirth, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Thalwinkel wird vermöge Reverses für diesmal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen besetzt.

Der bisherige Parochialschullehrer bei der Kaufmannsschule zu Erfurt, Johann Friedrich Günzel II. ist als Elementarlehrer der neu errichteten Klasse VI b. bei der Mädchen-Oberschule daselbst angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1861

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Münchhausen

Sch

Troll,

Sachregister.

G

Ritschel,

Steuer-



